

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

**ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal,
Abschnitt NORD;**
Gänsersdorf – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993;
teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24f UVP-G 2000
iVm §§ 7, 8, 10 und 20 NÖ NSchG 2000

GUTACHTEN NATURSCHUTZ

Bezug: WST1-UG-44/007-2024

DI Friedrich Vondruska

Wien, am 29.11.2024



DI Robert Zideck

Wien, am 29.11.2024

INHALT

1. AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG	3
2. VOLLSTÄNDIGKEIT	5
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
4. VERWENDETE UNTERLAGEN	5
4.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
4.2. WEITERE VERWENDETE UNTERLAGEN	6
4.3. EINREICHUNTERLAGEN	9
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	11
6. VEGETATION, PFLANZEN	14
7. TIERE	20
8. PRÜFFRAGEN	24
8.1. ARTENSCHUTZ	56
8.1.1. Avifauna	57
8.1.2. Amphibien und Reptilien	79
8.1.3. Kleinere und mittlere Säuger	81
8.1.4. Fledermäuse	82
8.1.5. Wirbellose	83
8.2. FAUNA	86
8.3. FLORA	90
8.4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (NVP)	92
8.4.1. Beeinträchtigung von Schutzgütern der Anhänge I und II FFH-Richtlinie	92
8.4.2. Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes	103
8.4.3. Prüffragen	108

1. AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG

Mit dem Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12. September 2024, 2023-0.877.533, wurde das Vorhaben ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt Nord (Gänsersdorf - Staatsgrenze), km 32,954 bis km 77,993 (Modernisierung der Nordbahn; Nordabschnitt)“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Denkmalschutzgesetzes und des Rohrleitungsgesetzes sowie der Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 genehmigt.

Mit dem Schreiben vom 16. Mai 2024 stellte die ÖBB-Infrastruktur AG für das o.a. Vorhaben auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G iVm §§ 7, 8, 9, 10, 11, 18 und § 20 NÖ NSchG.

Mit dem Schreiben WST1-UG-44/007-2024 vom 05. Juni 2024 ersuchte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, um die Überprüfung der Vollständigkeit, der seitens der Konsenswerberin übermittelten Unterlagen sowie um Erstellung einer fachlichen Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum (§ 7 Abs 2 Z 3 NÖ NSchG 2000), einer Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NÖ NSchG 2000) und einer artenschutzfachliche Beurteilung (§ 20 NÖ NSchG 2000 iZm den europarechtlichen Vorgaben). Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 zu erfolgen.

Im Gutachten ist auf folgende Fragestellungen einzugehen:

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
 - a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
 - b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?
3. Führt das Vorhaben allein oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie

der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?
2. Inwieweit wird die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?
3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?
4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?
5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?
6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegrativer Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?
7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegrativen Maßnahmen weiterhin möglich?
8. Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?
9. Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?
3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?
5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?
6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten

notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?
3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

2. VOLLSTÄNDIGKEIT

Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?

Die von der Konsenswerberin vorgelegten und durch die Behörde übermittelten Unterlagen (inkl. Projektergänzungen) sind für die Erstellung einer fachlichen Beurteilung ausreichend.

Da im Gutachten auch auf Inhalte der Beilage „Ergänzend durchgeführte Erhebungen seitens des Fachbereiches Ökologie“ aus dem UVP-Verfahren verwiesen wird, ist diese als „Beilage 1“ dem Schriftstück beigelegt.

Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Zur fachlichen Beurteilung sind keine weiteren Sachverständigen notwendig.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Zuge des Vorhabens werden Baumaßnahmen außerhalb von Ortsbereichen durchgeführt, womit eine Bewilligungspflicht gem. § 7 Abs 1 NÖ NSchG 2000 für die Schüttungen und Abgrabungen des Gleiskörpers (Z 4) und die Errichtung der Gleisanlagen, Brückenbauwerke, Durchlässe und Lärmschutzwände (Z 1) gegeben ist. Das Projekt betrifft das Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ (verordnet nach der FFH- u. Vogelschutz-Richtlinie), womit eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 10 NÖ NSchG 2000 durchzuführen ist. Weiters wird das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen“ gequert, womit eine Bewilligungspflicht gem. §§ 10 und 11 NÖ NSchG gegeben ist. Im Zuge des UVP-Verfahrens wurde dargelegt, dass geschützte Arten der NÖ Artenschutz-VO und Arten der Anhänge I Vogelschutz-RL und IV FH-RL betroffen sind, womit eine Beurteilung nach Beurteilung i.S.d. § 18 NÖ NSchG 2000 (Artenschutz) iZm den europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat.

4. VERWENDETE UNTERLAGEN

4.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Bescheid 2023-0.877.533 des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12. September 2024
- Kordina und Riedmann ZT GmbH i.A. Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2023): Umweltverträglichkeitsprüfung Modernisierung der Nordbahn (Nordabschnitt): Zusammenfassende Bewertung inklusive Forsttechnisches Gutachten.

- Kordina und Riedmann ZT GmbH i.A. Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2023): Umweltverträglichkeitsprüfung Modernisierung der Nordbahn (Nordabschnitt): Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen.

4.2. WEITERE VERWENDETE UNTERLAGEN

- Amt d. NÖ Landesregierung (2010): Managementplan Europaschutzgebiete „March-Thaya-Auen“, Beschreibung der Schutzobjekte, Version 2
- Berg H.-M., Ranner A. et al. (2021): Artenliste der Vögel Österreichs; Version Dezember 2021 Avifaunistische Kommission Österreich
- Berg H.-M., Ranner A. (1997): Vögel (Aves): eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten ; 1. Fass. 1995 NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz. Wien: 184 S
- Berg H.-M., Zuna-Kratky T. (1997): Heuschrecken und Fangschrecken (Insecta: Saltatoria, Mantodea): eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten ; 1. Fass. 1995 NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz. Wien: 112 S
- Budzik, K.A., Budzik, A. (2014) : A preliminary report of amphibian mortality patterns on railways, Acta Herpetologica 9(1): 103-107, 2014
- Berg H.-M., Zuna-Kratky T. (1997): Heuschrecken und Fangschrecken (Insecta: Saltatoria, Mantodea): eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten; 1. Fass. 1995 NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz. Wien: 112 S.
- Bernotat D., Dierschke V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.Fassung
- Bernotat D., Dierschke V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021 31 S.
- BirdLife Österreich (Hrsg.) (2012): Horstschutz - ein Leitfaden.
- Cabela A., Tiedemann F., Grillitsch H. (1997): Lurche und Kriechtiere (Amphibia, Reptilia): eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten ; 1. Fass. 1995 NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz. Wien: 88 S
- Dworak M., Wichmann G. (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 – Schutzgüter, im Auftrag der Bundesländer, Herausgeber Thomas Ellmayer.
- Dworak M., Landmann A., Teufelbauer N., Wichmann G., Berg H.-M., Probst R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1.Fassung). Egretta 55: 6-42
- Eckelt et al. (2014): Viel gesucht und oft gefunden. Der Scharlachkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) und seine aktuelle Verbreitung in Österreich 145-159 Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen
- Ecotone (2012): Fledermäuse in den March-Thaya-Auen; Artenvielfalt, Lebensraumbindung und Schutzvorschläge; im Auftrag des WWF Österreich
- Enzinger K. (2014): Feldhamsterschutz 2013-2014 in Niederösterreich. Naturschutzbund NÖ, 45 S., Wien
- Enzinger K. (2018): Das Ziesel in Niederösterreich. Ergebnisse der Schwerpunktkartierung 2017.
- Essl F., Egger G. et al. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs - Wälder, Forste, Vorwälder Umweltbundesamt GmbH (Hrsg.). Wien. 104 S
- Essl F., Karrer G. et al. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs - Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche Umweltbundesamt GmbH (Hrsg.). Wien
- Essl F., Paar M. (2005): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs - Moore, Sümpfe und Quellfluren, Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden, Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Geomorphologisch geprägte Biotoptypen Umweltbundesamt GmbH (Hrsg.). Wien
- Europäische Kommission (2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG
- Europäische Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 96

- European Commission. Directorate General for Environment. (2022a): Das strenge Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie: Leitfaden : eine Zusammenfassung. Publications Office. LU: S.((<https://data.europa.eu/doi/10.2779/299205>))
- European Commission. Directorate General for Environment. (2022b): Leitfaden für die Prüfung von Plänen und Projekten in Natura-2000-Gebieten: eine Zusammenfassung. Publications Office. LU: S.((<https://data.europa.eu/doi/10.2779/509901>))
- Garniel A., Mierwald, Ulrich, Ojowski U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007
- Garniel, Annick, Mierwald, Ulrich (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- Gollmann G. (2007): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Böhlau. Wien: 37–60
- Görlich, Jana, Kornhuber, Stefan et al. (2021): Ermittlung der Vogelschutzwirksamkeit von Kleintierabweisern. Bestimmung von Strömen und Einschätzung der elektrischen Wirkung bei unterschiedlichen Isolatorzuständen. Im Auftrag des Deutschen Zentrums für Schienenverkehrsforschung beim Eisenbahn-Bundesamt Dresden
- Höttinger H., Pennerstorfer J. (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Böhlau. Wien
- Höttinger H., Pennerstorfer J. (1999): Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera & Hesperioidea): eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten; 1. Fassung 1996 NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz. Wien
- Höttinger, H., Pendl, M., Wiemers, M. & Pospisil, A. 2013: Insekten in Wien – Tagfalter. In: Zettl, H., Gaal-Haszler, S., Rabitsch, W. & Christian, E. (Hrsg.): Insekten in Wien. – Österreichische Gesellschaft für Entomofaunistik, Wien, 349 pp.
- Huemer, P. (2007): Rote Liste ausgewählter Nachtfalter Österreichs (Lepidoptera: Hepialoidea. Cossioidea. Zygaenoidea. Thyridoidea. Lasiocampoidea. Bombycoidea. Drepanoidea. Noctuoidea). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 199–361.
- Jerem, P. et al.(2021): Passing rail traffic reduces bat activity; Scientific Reports | (2021) 11:20671 |
- Kelemen-Fina, J. et al. (2011): 15 Jahre Ramsar- und Natura 2000-Management in den March-Thaya-Auen: Haben Wachtelkönig und Co. profitiert? Evaluierung der Naturschutz-Strategie in den March-Thaya-Auen; Wiss. Mitt. Niederösterr. Landesmuseum 22, 343-372; St. Pölten
- Mazerolle, M.J. (2004): Amphibian road mortality in response to nightly variations in traffic intensity. Herpetologica 60: 45-53.
- Mazerolle, M.J., Huot, M., Gravel, M. (2005): Behavior of amphibians on the road in response to car traffic. Herpetologica 61: 380-38
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – FSV (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – FSV (2015): RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – FSV (2007): RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – FSV (2019): RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – FSV (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung
- Pakuła, M. et al. (2022): Bat behavior around double-track electrified railways ; European Journal of Wildlife Research

- Pöhacker J., Zuna-Kratky T. (2011): Die Bedeutung von March und Thaya für überwinternde Wasservögel. Analyse der Daten aus den Wasservogelzählungen in den Jahren 1999/2000 bis 2008/2009. Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 22: 81–89
- Probst, R. & C Pichler (2021): Der Seeadler in Österreich – 20 Jahre Schutz und Forschung. WWF Österreich, Wien, 164 S.
- Raab R., Chwala E. (1997): Libellen (Insecta: Odonata): eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten ; 1. Fass. 1995 NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz. Wien: 91 S.
- Reischütz A., Reischütz P.L. (2007): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. 363–433
- Reiter G., Wegleitner S., Hüttmeier U., Pollheimer M. (2010): Die Alpenfledermaus, *Hypsugo savii* (Bonaparte, 1837), in Mitteleuropa. *Nyctalus* 15 (2-3). 158-170
- Sachslehner L. (2021): Artenschutzprojekt für gefährdete Vogelarten in NÖ 2018-2020 - Modul 1: Raubwürger. Endbericht 2020, Wien
- Sachslehner L., Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (Hrsg.) (2008): Der Raubwürger in Österreich. Forschungsgem. Wilhelminenberg. Stockerau: 304 S
- Schalk et al. (2023): Wildlife Control 4.0 Networks WiConNET Verkehrsinfrastrukturforschung 2016 (VIF 2016); Version 40 – April 2023
- Schindler, M., Stelzhammer, M. (2015): Spezifische Artenschutzmaßnahmen; Europäische Sumpfschildkröte; Renaturierung Untere March Auen; Life+ 10NAT/AT/015
- Schmidt M. (2019): Artenschutzprojekt für gefährdete Vogelarten in NÖ 2018-2020 - Modul 5: Kaiseradler, Endbericht 2019 Wien
- Schmidt M., Zuna-Kratky T. (2011): Bestandsentwicklungen und limitierende Faktoren für ausgewählte flussgebundene Vogelarten in den March-Thaya-Auen (Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Eisvogel). Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 22: 63–80
- Schratt-Ehrendorfer L. (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia – 0114: 1 - 357
- Schrattenecker-Travnitzky, R., Zechmeister, T. (2020): Zum Vorkommen der Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior* Jeffreys, 1830 im Neusiedler-See-Gebiet; *Arianta*, Volume 8, Wien
- Spitzenberger F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Böhlau. Wien: 45–62
- Stauer et al. (2016): Aktualität, Bedeutung und Gefährdung ausgewählter Vorkommen Azurjungfer *Coenagrion ornatum* in Niederösterreich ; Auftraggeber: Amt der NÖ Landesregierung
- Sumasgutner P., Thoby A. (2011): Das Greifvogel- und Schwarzstorchvorkommen in den March-Auen – Bestandsveränderungen, Habitatwahl und Schutzstrategien. Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 22: 99–128.
- Sztatecsny, M. (2009): Die Amphibien der March-Thaya-Auen unter besonderer Berücksichtigung der Langen Luss: Bestand, Gefährdungsursachen und Maßnahmenkatalog Bericht im Rahmen des Projekts „Amphibiengewässer in den March-Thaya-Auen“
- Vandeveld, J.P.(2014) Activity of European common bats along railway verges; *Ecological Engineering* 64 (2014) 49–56
- Verein Auring (2022): Ergänzende fachliche Unterlagen für das Einreichprojekt „Ausbau Nordbahn Wien – Bernhardsthal Abschnitt Nord“ – Ornithologie
- Zuna-Kratky, Thomas (2013): Horstdatenbank March-Thaya-Auen. Ramsar-Skat. Stand 31.01.2013
- Zuna-Kratky, T., Kalivodová, E., Kürthy, A., Horal, D. & Horák, P. (2000): Die Vögel der March-Thaya-Auen im österreichisch-slowakisch-tschechischen Grenzgebiet. Distelverein, Deutsch-Wagram. 285 S
- Zuna-Kratky, Thomas (1999): Zur aktuellen Situation der Wiesenvögel in den March-Thaya-Auen. Vogelkundliche Nachrichten aus Ostösterreich 2/1999

- Zuna-Kratky T., Landmann A., Illich I., Zechner L., Essl F., Lechner K., Ortner A., Weißmaier W. & G. Wöss (2017): Die Heuschrecken Österreichs. Denisia 39: 880 pp
- Zuna-Kratky, Thomas, Nüsek, Ute et al. (2020): Renaturierung Untere March-Auen (Life+ 10NAT/AT/015); Die Sutzen der March-Thaya Auen - Naturschutzfachliche Bedeutung, Bestandserfassung und Schutzkonzept.
- Zuna-Kratky, T. (o.D.) Ökologische Ausgleichsflächen Hochwasserschutz March, Projektbericht
- Zuna-Kratky, T. (o.D.): Sutzen- und Gewässerkatalog March-Thaya-Auen (unveröffentlichtes Shapefile)

4.3. EINREICHUNTERLAGEN

Mit Schreiben der Behörde vom 05.06.2024 wurden folgende Unterlagen der Konsenswerberin digital übermittelt, welche mit Schreiben vom 27.08.2024 ergänzt bzw. ausgetauscht wurden.

N2.01, Allgemeine Bewilligung
N2.02, Kartierungen und Erhebungen - Teil 1
N2.03, Kartierungen und Erhebungen - Teil 2
N2.04, Landschaft - Ist-Zustand, Blatt 1 / 5, M=1:10.000
N2.05, Landschaft - Ist-Zustand, Blatt 2 / 5, M=1:10.000
N2.06, Landschaft - Ist-Zustand, Blatt 3 / 5, M=1:10.000
N2.07, Landschaft - Ist-Zustand, Blatt 4 / 5, M=1:10.000
N2.08, Landschaft - Ist-Zustand, Blatt 5 / 5, M=1:10.000
N2.09, Landschaft - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 1 / 5, M=1:10.000
N2.10, Landschaft - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 2 / 5, M=1:10.000
N2.11, Landschaft - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 3 / 5, M=1:10.000
N2.12, Landschaft - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 4 / 5, M=1:10.000
N2.13, Landschaft - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 5 / 5, M=1:10.000
N2.14, Erholung, Freizeit und Tourismus - Ist-Zustand, Blatt 1 / 5, M=1:10.000
N2.15, Erholung, Freizeit und Tourismus - Ist-Zustand, Blatt 2 / 5, M=1:10.000
N2.16, Erholung, Freizeit und Tourismus - Ist-Zustand, Blatt 3 / 5, M=1:10.000
N2.17, Erholung, Freizeit und Tourismus - Ist-Zustand, Blatt 4 / 5, M=1:10.000
N2.18, Erholung, Freizeit und Tourismus - Ist-Zustand, Blatt 5 / 5, M=1:10.000
N2.19, Erholung, Freizeit und Tourismus - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 1 / 5, M=1:10.000
N2.20, Erholung, Freizeit und Tourismus - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 2 / 5, M=1:10.000
N2.21, Erholung, Freizeit und Tourismus - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 3 / 5, M=1:10.000
N2.22, Erholung, Freizeit und Tourismus - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 4 / 5, M=1:10.000
N2.23, Erholung, Freizeit und Tourismus - Auswirkungen und Maßnahmen, Blatt 5 / 5, M=1:10.000
N2.24, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 1 / 10, M=1:5.000
N2.25, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 2 / 10, M=1:5.000
N2.26, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 3 / 10, M=1:5.000
N2.27, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 4 / 10, M=1:5.000
N2.28, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 5 / 10, M=1:5.000
N2.29, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 6 / 10, M=1:5.000
N2.30, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 7 / 10, M=1:5.000
N2.31, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 8 / 10, M=1:5.000
N2.32, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 9 / 10, M=1:5.000
N2.33, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Ist-Zustand, Blatt 10 / 10, M=1:5.000
N2.34, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 1 / 10, M=1:5.000
N2.35, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 2 / 10, M=1:5.000
N2.36, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 3 / 10, M=1:5.000
N2.37, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 4 / 10, M=1:5.000
N2.38, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 5 / 10, M=1:5.000
N2.39, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 6 / 10, M=1:5.000
N2.40, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 7 / 10, M=1:5.000
N2.41, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 8 / 10, M=1:5.000
N2.42, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 9 / 10, M=1:5.000
N2.43, Biologische Vielfalt - Pflanzen - Auswirkungen, Blatt 10 / 10, M=1:5.000
N2.44, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 1 / 10, M=1:5.000
N2.45, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 2 / 10, M=1:5.000
N2.46, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 3 / 10, M=1:5.000
N2.47, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 4 / 10, M=1:5.000
N2.48, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 5 / 10, M=1:5.000
N2.49, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 6 / 10, M=1:5.000
N2.50, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 7 / 10, M=1:5.000
N2.51, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 8 / 10, M=1:5.000
N2.52, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 9 / 10, M=1:5.000
N2.53, Biologische Vielfalt - Tiere - Ist-Zustand, Blatt 10 / 10, M=1:5.000
N2.59, Biologische Vielfalt - Tiere - Auswirkungen, Blatt 6 / 10, M=1:5.000
N2.60, Biologische Vielfalt - Tiere - Auswirkungen, Blatt 7 / 10, M=1:5.000
N2.61, Biologische Vielfalt - Tiere - Auswirkungen, Blatt 8 / 10, M=1:5.000
N2.62, Biologische Vielfalt - Tiere - Auswirkungen, Blatt 9 / 10, M=1:5.000
N2.63, Biologische Vielfalt - Tiere - Auswirkungen, Blatt 10 / 10, M=1:5.000

- N3.01, Schutzgebiete und Naturdenkmale inkl. NVE
- N3.02, Naturschutzrechtliche Festlegungen - Übersichtsplan, M=1:50.000
- N4.01, Artenschutz
- N5.01, Maßnahmenkonzept
- N5.02, Maßnahmenkonzept - Anhang
- N5.03, Übersichtslageplan Maßnahmen, Blatt 1 / 2, M=1:10.000
- N5.04, Übersichtslageplan Maßnahmen, Blatt 2 / 3, M=1:10.000
- N5.05, Übersichtslageplan Maßnahmen, Blatt 3 / 3, M=1:10.000
- N5.06, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 1 / 28, M=1:1.000
- N5.07, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 2 / 28, M=1:1.000
- N5.08, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 3 / 28, M=1:1.000
- N5.09, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 4 / 28, M=1:1.000
- N5.10, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 5 / 28, M=1:1.000
- N5.11, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 6 / 28, M=1:1.000
- N5.12, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 7 / 28, M=1:1.000
- N5.13, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 8 / 28, M=1:1.000
- N5.14, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 9 / 28, M=1:1.000
- N5.15, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 10 / 28, M=1:1.000
- N5.16, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 11 / 28, M=1:1.000
- N5.17, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 12 / 28, M=1:1.000
- N5.18, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 13 / 28, M=1:1.000
- N5.19, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 14 / 28, M=1:1.000
- N5.20, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 15 / 28, M=1:1.000
- N5.21, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 16 / 28, M=1:1.000
- N5.22, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 17 / 28, M=1:1.000
- N5.23, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 18 / 28, M=1:1.000
- N5.24, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 19 / 28, M=1:1.000
- N5.25, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 20 / 28, M=1:1.000
- N5.26, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 21 / 28, M=1:1.000
- N5.27, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 22 / 28, M=1:1.000
- N5.28, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 23 / 28, M=1:1.000
- N5.29, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 24 / 28, M=1:1.000
- N5.30, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 25 / 28, M=1:1.000
- N5.31, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 26 / 28, M=1:1.000
- N5.32, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 27 / 28, M=1:1.000
- N5.33, Landschaftsplanung-Lageplan, Blatt 28 / 28, M=1:1.000
- N5.34, Charakteristisches Querprofil, Km 45,5, M=1:100
- N5.35, Charakteristisches Querprofil, Km 47,0, M=1:100
- N5.36, Charakteristisches Querprofil, Km 57,0, M=1:100
- N5.37, Charakteristisches Querprofil, Km 59,6, M=1:100
- N5.39, Übersichtslageplan Streckenplanung, Km 38,000-45,500, M=1:5000
- N5.40, Übersichtslageplan Streckenplanung, Km 45,500-52,500, M=1:5000
- N5.41, Übersichtslageplan Streckenplanung, Km 52,500-60,000, M=1:5000
- N5.42, Übersichtslageplan Streckenplanung, Km 60,000-67,000, M=1:5000
- N5.43, Übersichtslageplan Streckenplanung, Km 67,000-72,000, M=1:5000
- N5.44, Übersichtslageplan Streckenplanung, Km 72,000-77,993, M=1:5000
- N5.45, Rechteckdurchlass, Km 53,908, M=1:100/50
- N5.46, Rechteckdurchlass, Km 55,580, M=1:100/50
- N5.47, Rechteckdurchlass, Km 60,064, M=1:100/50
- N5.48, Rechteckdurchlass, Km 60,252, M=1:100/50
- N5.49, Rechteckdurchlass, Km 62,145, M=1:100/50
- N5.50, Lageplan, km 60,200 - km 60,800, Durchlass km 60,252, M=1:500
- N5.51, Lageplan, km 62,900 - km 63,600, Durchlass km 63,226, M=1:500
- N5.52, Lageplan, km 64,750 - km 65,550, Bahnstraße Hohenau, M=1:500
- N5.53, Lageplan, km 66,950 - km 67,650, Steinsicherung Dammfuss, M=1:500
- N5.54, Lageplan, km 67,650 - km 68,350, Steinsicherung Dammfuss, M=1:500
- N5.55, Lageplan, km 68,350 - km 68,950, Steinsicherung Dammfuss, M=1:500
- N5.56, Lageplan, km 69,650 - km 70,350, Durchlass km 69,950, M=1:500
- N5.57, Lageplan, km 73,850 - km 74,650, Ausschlitzung km 74,440-74,650 entfällt, M=1:500
- N5.58, Lageplan, km 75,450 - km 76,050, BE-Fläche BS 2 angepasst, M=1:500
- N5.64, Querprofil, Km 67,900, Böschung i.d.Bahn Steinsicherung Dammfuss, M=1:100
- N5.65, Querprofil, Km 68,000, Böschung i.d.Bahn Steinsicherung Dammfuss, M=1:100
- N5.66, Querprofil, Km 68,100, Böschung i.d.Bahn Steinsicherung Dammfuss, M=1:100
- N5.67, Querprofil, Km 68,200, Böschung i.d.Bahn Steinsicherung Dammfuss, M=1:100
- N5.68, Querprofil, Km 68,300, Böschung i.d.Bahn Steinsicherung Dammfuss, M=1:100
- N5.69, Querprofil, Km 68,400, Böschung i.d.Bahn Steinsicherung Dammfuss, M=1:100
- N5.70, Querprofil, Km 74,450, Ausschlitzung km 74,440-74,650 entfällt, M=1:100
- N5.71, Querprofil, Km 74,500, Ausschlitzung km 74,440-74,650 entfällt, M=1:100
- N5.72, Querprofil, Km 74,600, Ausschlitzung km 74,440-74,650 entfällt, M=1:100
- N6.01, Monitoringkonzept
- N7.01, Grundeinlöseverzeichnis

5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die folgende Beschreibung basiert auf den Ausführungen in den Einreichunterlagen, EZ N1.02 (Gegenstand und Aufgabenstellung).

Das Vorhaben „Modernisierung der Nordbahn, Abschnitt Wien-Süßenbrunn – Bernhardsthal“ liegt in den Bezirken Wien-Donaustadt, Gänserndorf und Mistelbach. Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich von Wien und verläuft ab Angern an der March parallel zur Staatsgrenze Österreich – Slowakei und führt im Norden bis an die Staatsgrenze Österreich – Tschechische Republik.

Betreffend den hier gegenständlichen Nordabschnitt kommt das Projektgebiet in den Standortgemeinden Weiskendorf, Angern an der March, Dürnkrot, Jedenspeigen, Drösing, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal zu liegen.

Das Projekt „Streckenausbau Nordbahn, Abschnitt Wien-Süßenbrunn – Bernhardsthal“ umfasst den Abschnitt von Süßenbrunn (km 11,900) bis zur Staatsgrenze nächst Bernhardsthal (km 77,993) der Rahmenplanstrecke 040 und kommt in den Bezirken Wien-Donaustadt, Gänserndorf und Mistelbach zu liegen. Die Strecke, die eine Ausbaulänge von rund 66 km aufweist, verbindet 17 Verkehrsstationen.

Aus eisenbahn- und verfahrenstechnischer Sicht wurde die Strecke in zwei Abschnitte unterteilt:

- Der Südabschnitt erstreckt sich von Wien-Süßenbrunn bis Angern an der March, wobei im Unterabschnitt zwischen Gänserndorf (km 32,954) und dem Unterwerk Angern (km 39,010) ausschließlich die Oberleitung erneuert wird. Die Einreichung zum UVP-Verfahren für den Südabschnitt erfolgte im Jahr 2020.
- Der Nordabschnitt reicht von Gänserndorf (km 32,954) bis zur Staatsgrenze nächst Bernhardsthal (km 77,993). Die Umbauarbeiten zwischen Gänserndorf und Angern (km 39,010) sind mit Ausnahme der Errichtung der Oberleitung diesem Abschnitt zuzurechnen.

Die Gesamtstrecke (Süd- und Nordabschnitt) ist Bestandteil des „ERMTS Korridors E Dresden – Prag – Wien/Budapest - Constanta“ sowie der prioritären Projekte „PP 22 Athen – Sofia – Budapest – Wien – Prag – Dresden/Nürnberg“ und „PP 23 Danzig – Warschau – Brünn/Bratislava – Wien“. Darüber hinaus ist die Strecke Bestandteil der Rail Freight Korridore 5 und 7. Im überarbeiteten TEN-Netz der europäischen Kommission ist die Nordbahnstrecke Teil des TEN-Kernetzes.

Gegenstand der Einreichung ist der Nordabschnitt, der, wie oben angeführt, von Gänserndorf (km 32,954) bis zur Staatsgrenze n. Bernhardsthal (km 77,993) reicht.

Im Rahmen des gegenständlichen Projektes wird an der Nordbahn im Nordabschnitt, wie bereits voranstehend angeführt, die Geschwindigkeit bis zum Angerner Bogen (km 42,548) auf 160 km/h und vom Angerner Bogen bis zur Staatsgrenze nördl. Bernhardsthal auf 200 km/h angehoben. Die Gleisanlagen und die Streckenausrüstung sowie die Haltestellen und Bahnhöfe werden an die Geschwindigkeitserhöhung sowie die aktuellen betrieblichen Gegebenheiten angepasst. Ebenso erfolgen Maßnahmen an der freien Strecke zwischen den Bahnhöfen.

Darüber hinaus werden Eisenbahn- und Wegbrücken sowie Durchlässe neu- bzw. umgebaut, der Gleisunterbau erneuert, Bahnbegleitwege und Entwässerungsanlagen errichtet sowie Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Im Hinblick auf die neu zu errichtenden Querungsbauwerke sind insbesondere die folgenden Maßnahmen anzuführen:

- Errichtung der Straßenüberführung L3027 (km 36,648)
- Abtrag und Errichtung der Straßenüberführung B49 (km 41,127 / 41,153)
- Errichtung einer Wildbrücke (km 44,900)

- Errichtung der Straßenüberführung Bahngasse (km 45,134)
- Errichtung der Straßenüberführung B40 (km 49,607)
- Errichtung der Straßenüberführung Wirtschaftsweg (km 53,996)
- Errichtung der Straßenüberführung L3139 (km 57,471)
- Errichtung der Straßenüberführung L7 (km 59,017)
- Errichtung der Straßenüberführung Wirtschaftsweg (km 61,957)
- Errichtung der Straßenunterführung Neugasse (km 65,990)
- Errichtung der Straßenüberführung Gr. Friedhofgasse (km 70,535)
- Errichtung der Straßenüberführung Gemeindestraße (km 74,263)

Die Oberleitung wird entlang der gesamten Strecke erneuert. Anzumerken ist, dass die Erneuerung der Oberleitung im Bereich zwischen Gänserndorf (km 32,954) und dem Unterwerk Angern (km 39,010) bereits mit dem Südabschnitt des Streckenausbaus der Nordbahn umgesetzt wird und somit nicht Gegenstand dieser Einreichung ist. Weiters werden die eisenbahntechnischen Einrichtungen (wie Sicherungstechnik, Elektrotechnik und Telematik) entlang der Strecke und Bahnhöfe erneuert.

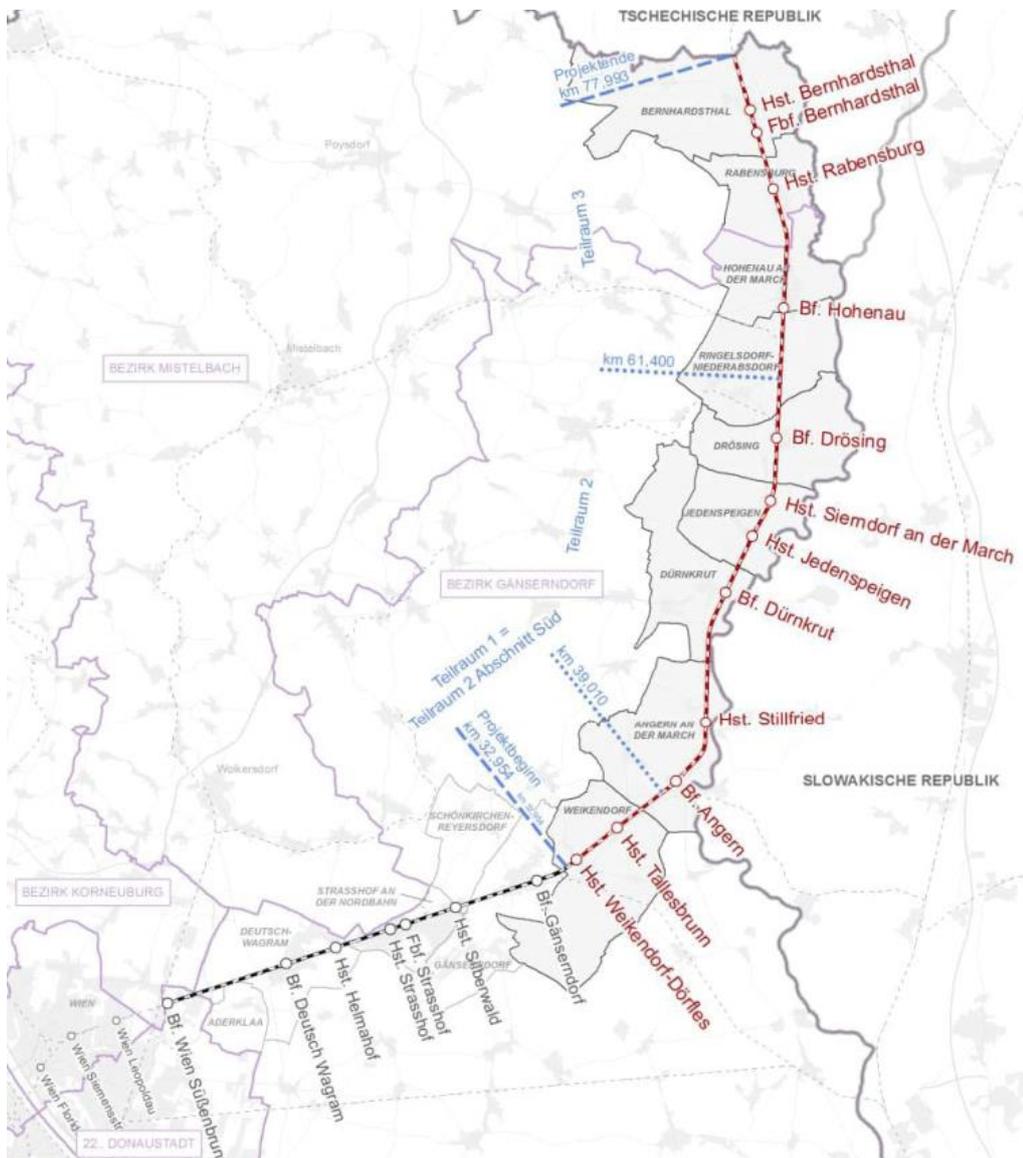


Abbildung 1: Übersichtskarte Vorhabensabgrenzung (Quelle: EZ N1.02)

Das Vorhaben betrifft die Gemeinden Weikendorf, Angern an der March, Dürnkrut, Jedenspeigen, Drösing, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal.

Änderungen gegenüber dem UVP-Verfahren

In den Einreichunterlagen wurde erklärt, dass ausschließlich die nachstehenden Änderungen, welche als Umsetzung der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren zu verstehen sind, vorgenommen wurden. Änderungen ergeben sich vor allem in einer Anpassung der ökologischen Ausgleichsflächen durch die Präzisierung bzw. Aktualisierung der Grundeinlöse sowie der Anpassung des technischen Projektes aufgrund der Einarbeitung der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren.

KM	Änderung	Auflage	ON/Dokument
km 36,6	Entfall Wirtschaftsweg r.d.B. von Tallesbrunn bis neue ÜF L3027	ST 07	In der mündlichen Verhandlung wurde bereits ein Plan vorgelegt, der den Entfall des WW darstellt, siehe Beilagen zur Verhandlungsschrift, S. 144
Km 51,708	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 a)	Planung zum Durchlass analog zu Planungen der Durchlässe ÖK 85 b) bis f); Planung wird vor Baubeginn vorgelegt.
Km 53,908	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 b)	Lageplan ON N5.45
Km 55,580	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 c)	Lageplan ON N5.46
Km 60,063	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 d)	Lageplan ON N5.47
Km 60,252	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 e)	Lageplan ON N5.48
Km 62,145	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 f)	Lageplan ON N5.49
Km 63,225	Durchlass: Umplanung auf Kastendurchlass	ÖK 85 g)	Planung zum Durchlass analog zu Planungen der Durchlässe ÖK 85 b) bis f); Planung wird vor Baubeginn vorgelegt.
Km 67,400 - 68,400	Ansatzsteine am Böschungsfuß l.d.B.	ÖK 72	Lagepläne ON N5.53 – N5.55 Querprofile ON N5.59 – N5.69
Km 70,3	Verschiebung Neubau Amphibiendurchlass	ÖK 85 h)	Lageplan ON N5.56
Km 74,300 - 74,800	Durch direkte Verlängerung der neuen Böschungslinie bis zur bestehenden westlichen Dammlinie verbleibt ein kleiner Wall.	ÖK 78	Lageplan ON N5.57 Querprofile ON N5.70 – N5.72

Abbildung 2: Änderungen des technischen Projekts (Quelle: EZ N1.02)

Weiters erfolgten Projektoptimierungen, die auf Grundlage der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren zur Minimierung von Flächenverbrauch im Bereich höherwertiger Lebensräume oder von markanten Baumbeständen durchgeführt wurden.

Lfnr	Bereich	Lage	Fläche ha
1	km 36,25 - km 36,45	r.d.B.	0,20
2	km 52,1 - km 52,4	l.d.B.	0,25
3	km 52,5 - km 52,95	l.d.B.	0,17
4	km 53,6 - km 53,9	l.d.B.	0,27
5	km 53,6 - km 53,9	r.d.B.	0,24
6	km 54,05 - km 54,25	r.d.B.	0,19
7	km 54,35 - km 54,75	l.d.B.	0,21
8	km 55,6 - km 55,9	l.d.B.	0,16
9	km 56,75	r.d.B.	0,05
10	km 56,82 - km 56,92	r.d.B.	0,10
11	km 56,95 - km 57,05	r.d.B.	0,10
12	km 57,5 - km 57,7	l.d.B.	0,22
13	km 57,75 - km 57,85	l.d.B.	0,13
14	km 73,1 - km 73,15	r.d.B.	0,05
15	km 73,5 - km 73,6	r.d.B.	0,05
16	km 73,55 - km 73,6	l.d.B.	0,02
17	km 73,6 - km 73,65	l.d.B.	0,04
			2,45

Abbildung 3: Übersicht der Bereiche mit Reduzierung der Baufläche zum Schutz von Gehölzen (Quelle: EZ N5.01, Tab. 7-10)

6. VEGETATION, PFLANZEN

Die Befundung der Wirkungen durch Flächenverlust erfolgt in Abschnitten, welche sich grob an den Zootopen orientieren, die als Gliederung des Untersuchungsgebietes im Einreichprojekt verwendet wurden.

Auf Siedlungsgebiete wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da in diesem keine Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NaturschutzG gegeben ist.

Feldlandschaft Gänserndorf-Dörfles (km 32,945 bis ca. 33,3)

In der Feldlandschaft Gänserndorf-Dörfles (km 32,945 bis ca. 34,1) kommt es rechts der Nordbahn zu kleinräumigen überwiegend befristeten Beanspruchungen eines Laubbaumfeldgehölz (ca. 3.400 m², BN1b.004a). Die betroffenen Flächen können nach der Bauphase weitgehend wiederhergestellt werden. Es liegen keine Nachweise naturschutzfachlich wertbestimmender Pflanzenarten aus dem Abschnitt vor.

Es ergeben sich in diesem Abschnitt keine nennenswerten dauerhaften Flächenverluste durch das ggst. Projekt. Die in der Bauphase beanspruchten Flächen können wiederhergestellt werden (Maßnahmenfläche A01-öW d-f-01).

Feldlandschaft Dörfles-Angern (ca. km 33,8 bis ca.39,6)

Die Nordbahn quert zwischen der neu zu errichtenden Brücke über den Feilbach (Bahn km 33,79) und der Eisenbahnbrücke über einen Güterweg bei km 34,12 („Seherunterführung“) einen Waldbereich, der nördlich der Bahn auch als Naturdenkmal ausgewiesen ist („Schwemm-Teich im Wald“). In der Bauphase sind die Bahnböschungen betroffen, die danach wieder rekultiviert bzw. bepflanzt werden können.

Im weiteren Trassenverlauf bis Tallesbrunn werden entlang der Bahn Kabelkanäle errichtet, welche lokal Anpassungen der Böschungen erfordern. Davon sind in der Bauphase hochwertige Wiesenbrachen (z.B. BN1A.023, 0,2 ha) betroffen. Die in der Bauphase beanspruchten Böschungsbereiche können weitgehend wiederhergestellt werden. Dauerhafte Verluste erfolgen für ein Technikgebäude bei km 35,2 und vor allem für einen Personendurchgang bei Tallesbrunn bzw. für den Neubau der Straßenbrücke L3207 östlich Tallesbrunn inkl. der geplanten Straßenzubringer zur Brücke (km 36,2 bis 36,7).

Im Abschnitt zwischen km 34,12 (Eisenbahnbrücke Seherunterführung) und Tallesbrunn (km 36,2) werden im wesentlichen Kabelkanäle errichtet werden. Soweit eine Gehölzentrfernung erforderlich ist, sind die Gehölze soweit als möglich nur auf Stock zu setzen, um eine rasche Regeneration zu ermöglichen. Eine entsprechende Auflage wurde formuliert.

Die zwischen der Haltestelle Tallesbrunn und der Straßenüberführung der L 3207 innerhalb des im Einreichprojekt als Baufeld ausgewiesenen Bereiches befindlichen Trockenlebensräume sind soweit möglich zu schonen. Eine entsprechende Darstellung der im ggst. Bereich in der Bauphase nicht beanspruchten Trockenlebensräume ist in den Berichten der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

Zu größeren Eingriffen kommt es östlich von Tallesbrunn vor allem durch den Neubau der Straßenbrücke L3207 incl. der geplante Straßenzubringer. Hier kommt es zu dauerhaften Verlusten in hochwertige Trockenlebensräume im Ausmaß von ca. 5.300 m² (BN1B.022, BN1A.023).

Zu weiteren Baumaßnahmen kommt es im ggst. Teilraum kurz vor Angern, wobei die Eingriffe durch die Errichtung eines Schalthauses bei km 39,305 und des Beckens ANG1 und sonst kleinräumige baulichen Maßnahmen in den Bahnböschungen von naturschutzfachlich untergeordneter Bedeutung sind und sich weitgehend auf die Bauphase beschränken.

Augebiet Angern (ca. km 41,8 bis km 45,3)

Ab km 41,8 bis km 42,7 kommt es rechts der Bahn zu einer Beanspruchung des Bahnböschung aufgrund der Errichtung einer Bodenfiltermulde mit einem begleitenden Wartungsstreifen und während der Bauphase zur Errichtung einer Baustraße.

Hier kommt es in der Biotopfläche SN2B.040b, welche im FFH-Gebiet liegt, zu einem Flächenverlust von ca. 1,2 ha (ca. 18 m Breite incl. Bahnböschung).

Bahnbegleitend finden sich hier Geländevertiefungen, welche im Zuge des Bahnbaus entstanden sein dürften -sogenannte „Bahnsutten“. Diese Bereiche sind während des Bahnbaues von der Errichtung der begleitenden Baustraße betroffen. Im Zuge der Rekultivierung des Baufeldes nach der Bauphase werden die Bahnsutten wiederhergestellt und naturräumlich verbessert bzw. eingetieft.

Im weiteren Trassenverlauf Richtung Norden kommt es bis zum Bahnhof Stillfried nur zu kleinräumigen baulichen Adaptierungen an der Bahnstrecke. Im Baufeld des Bahnhofes Stillfried und des Beckens SAD2 finden sich ältere Bäume im Baufeld. Dieser werden soweit wie möglich erhalten.

Nördlich von Stillfried wird ostseitig der Nordbahn eine Versickerungsmulde errichtet, welche randlich die ostseitige bahnbegleitenden Gehölzbestände beansprucht. Ein großer Teil der bahnbegleitenden Gehölzbestände bleibt hier aber weiterhin erhalten.

Bei der Absenkung der Wirtschaftsweges im Bereich des Gruber Grabens bei km 44,259 sind Beanspruchungen von Kopfweiden (ostseitig des bahnbegleitenden Güterweges) zu vermeiden.

Im weiteren Trassenverlauf bis zur geplanten Grünbrücke bei km 44,9 sind die Eingriffe kleinräumig auf den unmittelbaren Nahbereich zur bestehenden Bahntrasse beschränkt.

Im Bereich der Grünbrücke kommt es westseitig der B49 zu einem Eingriff in einen hochwertigen Eichen-Hainbuchenwald (Biotopfläche BN2A.068 im Ausmaß von 0,25 ha).

Zu weiteren Beanspruchungen im Böschungsbereich der Bahn kommt es durch die Errichtung der Straßenbrücke bei km 45,1 („Europabrücke“).

Die Beanspruchungen in die bahnbegleitenden ruderalen Wiesen- und Gebüschflächen (westseitig zwischen B49 und Bahn) bzw. ostseitig zwischen Bahn und begleitendem Güterweg sind im Wesentlichen auf die Bauphase beschränkt und die Flächen können nach der Bauphase wieder rekultiviert werden.

Eine in Hinblick auf die landschaftsräumliche Konnektivität bedeutende Maßnahme ist die Errichtung der Grünbrücke bei km 44,9, welche die B49 und die Trasse der Nordbahn überspannt. Sie ist kleinräumig mit einem Eingriff in einen Eichen-Hainbuchenwald verbunden, welcher durch die im Einreichprojekt vorgesehene Strukturverbesserung (Maßnahmenbezeichnung in der Landschaftsplanung B06-öW d-sv-01 bis 05) und Ersatzaufforstungen ausgeglichen wird.

Im Umfeld der Grünbrücke sowie der Straßenbrücke Bahngasse sind umfangreiche landschaftsgestalterische Maßnahmen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen können die Eingriffe in bahnbegleitende Strukturen im ggst. Abschnitt ausgeglichen werden.

Aubereich March (ca. km 45,3 – 47,5)

Im Aubereich kommt es zu Flächenbeanspruchungen der westseitigen Bahnböschungen aufgrund der Adaptierung des Entwässerungssystems (Errichtung einer bahnbegleitenden Versickerungsmulde) sowie der Absetzbecken SAD 3, SAD 13 und SAD 14. Ergänzend sind Zufahrtsstraßen und Wartungswege zu den Beckenanlagen erforderlich.

Für Beanspruchungen von Waldflächen (Becken SAD 13, bahnbegleitende Gehölze, Waldflächen im Bereich der Grünbrücke) wird die Maßnahme Strukturverbesserung (Bezeichnung in der Landschaftsplanung B06-öW

d-sv-01 bis 05) umgesetzt. Primäres Ziel ist hier die dauerhafte Außernutzungsstellung und das dauerhafte Zurückdrängen der bereichsweise aufkommenden Neophyten (Robinie, Götterbaum).

Die Zufahrt zur Beckenanlage SAD14 sowie die Baustellenzufahrt von der B49 bis zum Hufeisenteich (nördliche Zufahrt) sind unter größtmöglichem Schutz des angrenzenden Bestandes zu errichten (Wegraine, Waldbestände).

Feldlandschaft Grub-Dürnkrot (ca. km 47,5 bis 49,6)

In diesem Abschnitt sind in der Bauphase der überwiegende Teil der bahnbegleitenden Strukturen (ruderaler Brachen, Gehölzbestände) betroffen. Diese Bereiche können nach der Bauphase überwiegend wieder hergestellt werden. Flächenverluste entstehen vor allem durch die Errichtung bahnbegleitender Entwässerungsmulden.

Bei km 49,06, südlich von Dürnkrot wird die Landstraße B40 über die Bahn geführt, woraus eine größere Flächenbeanspruchung im Bereich der verlegten B40 (überwiegend Ackerflächen) resultiert. Die in diesem Bereich entstehenden Verluste im Bereich der Mühlfeldsutte Süd werden im Ausmaß von 0,7 ha im Bereich einer bestehenden Sutte ausgeglichen (Marchwiesensutte, Maßnahmenfläche B07-öWs-w-02). Die Verlegung der B40 ist in einem gesonderten straßenrechtlichen Verfahren zu genehmigen.

Zu einer größerflächigen Beanspruchung der westseitigen Einschnittböschung der Nordbahn kommt es zwischen km 47,5 und km 48,0, wo sich im Bereich der Biotopstruktur SN2A.098 auf ca. 900 m² artenreiche Trockenlebensräume befinden. Für die Beanspruchung der westlichen Bahnböschung bei km 47,8 sind im Projekt Ausgleichsflächen vom Typ Brache-Initialentwicklung im räumlichen Verbund zur Nordbahn vorgesehen (1,0 ha, Maßnahmenfläche B07-öBr-i-06).

Im Bereich des Sulzbaches km 48,862 wird ostseitig der Bahn eine Güterwegbrücke neu errichtet, die bestehende Bahnbrücke bleibt erhalten.

Feldlandschaft Dürnkrot - Drösing (ca. km 50,5 bis km 57,7)

Zwischen Dürnkrot und Drösing werden in der Bauphase nahezu die gesamten bahnbegleitenden Strukturen im Ausmaß von ca. 16,5 ha beansprucht. Gemäß Einreichprojekt erfolgt ein Ausgleich durch die Wiederherstellung v.a. als Mischfläche-Gehölz, Mischfläche-Hecke und Brache-Initialentwicklung bezeichneten Flächen an den neuen bahnbegleitenden Grünflächen. Die bilanzielle Zunahme an naturschutzrelevanten Flächen resultiert aus der Anlage von größeren Maßnahmenflächen im Bereich der Wegüberführung bei km 54,0 im (Maßnahmenflächen B10-öBr-i-06, B10-öMi-g-04 und B10-öMi-h-01).

Bei km 54,0, zwischen Jedenspeigen und Drösing wird eine Gemeindestraße über die Bahn geführt. Beansprucht werden von dieser Maßnahme Ackerflächen ohne erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung. Es befinden sich hier auch keine Sutzen.

Feldlandschaft Drösing - Hohenau (ca. km 59,0 bis km 64,85)

Im Abschnitt zwischen Drösing und Hohenau rücken die Achsen der Gleise voneinander weg, wodurch Eingriffe in den Böschungsbereich der Bahn vorgesehen sind. Weitere Eingriffe resultieren aus der Errichtung von Bahngräben. Großflächige Beanspruchungen resultieren aus der geplanten Verfüllung des Bahngrabens an der Ostseite der Nordbahn (zwischen Bahn km 59,4 und 60,0). Hier befindet sich eine als hochwertig eingestufte Strauchhecke (BN2B.157; 1,17 ha). Diesbezüglich ist die Nebenbestimmung ÖK 63 aus dem UVP-Verfahren relevant, die besagt, dass der Bahngraben soweit als möglich zu erhalten und die in diesem Bereich situiereten Gehölzbestände zu erhalten sind.

Im weiteren Trassenverlauf Richtung Hohenau ist von km 60,0 bis zur Zayaquerung (km 61,1) die Erhaltung eines großen Teiles der westseitigen bahnbegleitenden Gehölzbestände im Einreichprojekt vorgesehen. Eine

markante Eiche randlich des Baufeldes beim Güterwegdurchlass bei km 60,55 (westlich Bahn) ist jedenfalls zu erhalten.

Ab der Zayaquerung (km 61,1) bis km 61,6 und von 61,9 bis Hohenau (ca. km 64,2) sollen die ostseitig der Bahn befindlichen bahnbegleitenden Strukturen überwiegend während der Bauphase beansprucht werden. Diese Flächen wurden als mäßig (z.B. BN3B.177) bis hochwertige Biotopstrukturen kartiert (z.B. BN2B.165, BN3B.174).

Für die Beanspruchung der Gehölzstrukturen und des Bahngrabens (Amphibienhabitat) an der Ostseite der Bahn zwischen der Zaya-Querung und Hohenau wird ein Ersatzlebensraum im Ausmaß von mindestens 1 ha entwickelt (B14-öMi-g-08 und B14-öWs-w-01).

Südlich von Hohenau wird ein 3. Gleis ostseitig der bestehenden Gleise errichtet. Zu zusätzlichen Flächenbeanspruchungen kommt es durch die Errichtung von Beckenanlagen. Bei km 59,0 wird die L7 über die Bahn geführt, bei km 62,0 die Gemeindestraße Ringelsdorf (derzeit niveaugleiche Querungen).

Feldlandschaft Hohenau - Rabensburg (km 66,6 bis km 69,4)

Zu größeren Eingriffen in den Böschungsbereiche der Bahntrasse kommt es v.a. ostseitig der Bahntrasse zwischen km 66,6 und 69,0, da hier bahnbegleitend Mulden errichtet werden. Hier sind Gehölzbestände, Wiesenbrachen, Ruderalfluren und abschnittsweise auch hochwertige Halbtrockenrasenbrachen (BN3B.201, BN3A.220), betroffen, die nach der Bauphase wiederhergestellt werden können. Ein westseitig der Bahn befindlicher Damm zwischen Bahn km 67,0 und 68,4 kann erhalten werden.

Die Zunahme an Biotopflächen resultiert im ggst. Anschnitt v.a. aus zwei Maßnahmenflächen, die zwischen Bahntrasse und der östlich verlaufenden B49 angelegt werden (C04-öBr-i-02 mit ca., 1,6 ha und C04-öWi-fr-02 mit 0,3 ha).

Die Maßnahmenfläche C04-öMi-h-05; C04-öMi-h-06 (ca. km 69,0) ist gemäß Auflage aus dem UVP-Verfahren nicht mehr flächig zwischen B49 und Nordbahn ausgebildet, sondern als lineare Struktur entlang der Ostseite der Bahn ca. zwischen km 67,9 und km 68,9 umgesetzt. Entlang der Bahn ist weiters zur Verminderung des Kollisionsrisikos eine durchgehende Gehölzreihe geplant.

An der Westseite der Bahn, ca. zw. km 67,4 und km 68,4 sind die Randbereiche, der neu zu errichtenden Mulde so angepasst (durch Errichtung eines Steinsatz), dass die Beanspruchung hochwertiger Halbtrockenrasenbrachen auf ein Minimum reduziert wird.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung, der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. der den Abschnitt betreffenden Auflagen ergeben sich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Pflanzen- und Tierbestand im Abschnitt zwischen Hohenau und Rabensburg durch Flächenbeanspruchungen.

Siedlungsgebiet Rabensburg (ca. km 69,4 bis km 71,15)

In Rabensburg verläuft die Trasse der Nordbahn westlich des Ortsbereiches und begrenzt den Siedlungsraum weitgehend. Die entstehenden Flächenverluste an bahnbegleitenden Strukturen werden im ggst. Abschnitt gemäß Einreichprojekt durch eine Ausgleichsfläche im Bereich der Schottergrube beim Meierhof ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung, der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. der den Abschnitt betreffenden Auflagen ergeben sich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Pflanzen- und Tierbestand im Ortsbereich von Rabensburg durch Flächenbeanspruchungen.

Feldlandschaft Rabensburg - Bernhardsthal (ca. km 71,15 bis km 75,1)

Nördlich von Rabensburg bis ca. km 73,1 sind die Eingriffe in die bahnbegleitenden Strukturen (hier v.a. dichte Gehölzbestände) vergleichsweise kleinräumig und auf die Bauphase beschränkt. Der Bahn begleitende Gehölzbestand kann hier weitgehend in seiner Substanz erhalten werden.

Zwischen km 73,1 und 74,3 werden die westlich und östlich der Bahn vorhandenen Begleitstrukturen zu einem großen Teil beansprucht. Die westlich entlang der Bahn vorhandenen Trockenböschungen und Brachen können nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Ostseitig kommt es hingegen zu größeren dauerhaften Beanspruchungen. Besonders relevant sind die südlich der Überführung der Gemeindestraße Hohenau im Bereich des Frachtenbahnhofes Bernhardsthal geplanten Beckenanlagen FBT2 und FBT3 (Beanspruchung der Biotopstrukturen SN3B.218, SN3B.215, SN3B.214).

In der Gegenüberstellung von beanspruchten Biotopstrukturen und der Maßnahmenplanung ergibt sich trotz der Errichtung großer Beckenanlagen im Bereich des Frachtenbahnhofes Bernhardsthal nur ein geringer Verlust von ca. 0,15 ha Lebensraumfläche. Dieser resultiert aus der Planung einer Aufforstungsfläche mit 0,6 ha östlich der Bahn (C07-öWd-g-01) im Bereich der Überführung der Gemeindestraße bei km 74,3, der Anrechnung der Böschungen an der Überführung der Gemeindestraße (0,55 ha) als Ausgleichsfläche und einer weiteren Trockenwiese bei km 72,5 (Fläche C06-öWi-t-02).

Die Beanspruchung eines Bahn begleitenden Dammes westseitig der Nordbahn zwischen km 74,3 (Überführung Gemeindestraße Bernhardsthal) bis Ortsgebiet Bernhardsthal wurde im naturschutzrechtlichen Einreichprojekt so optimiert, um die darauf befindlichen Trockenlebensräumen zu erhalten. Ein bemerkenswerter Birnbaum westlich der Bahn bei km 74,45 kann ebenfalls erhalten werden.

Siedlungsgebiet Bernhardsthal (ca. Km 75,1 bis km 76,0)

Es ist ein Umbau des Bahnhofes Bernhardsthal geplant. Östlich der Bahntrasse ist die Beckenanlage BBT4 geplant, welche den Gehölzbestand auf der Bahnböschung sowie eine Halbtrockenrasenrasenbrache (BN3B.220) beansprucht. Die im Ortsbereich von Bernhardsthal durch die Errichtung des Beckens BBT 4 auftretenden Flächenverluste im Bereich hochwertiger Halbtrockenrasenbrachen werden in räumlicher Nähe, unmittelbar östlich der Beckenanlage im Verhältnis 1:2 (somit mit 0,5 ha) ausgeglichen (C08-öWi-t-01).

Im Siedlungsgebiet Bernhardsthal wird die Brücke über den Bernhardsthaler Teich ertüchtigt und verbreitert. Es sind während der Bauphase Baustellenzufahrten zur Brücke im Bereich der dammparallelen Wiesen erforderlich, welche nach der Bauphase wieder entfernt und rekultiviert werden. Im Bereich des Bernhardsthaler Teiches entstehen keine dauerhaften Flächenverluste, da hier alle in der Bauphase genutzten Flächen (v.a. die ebenen Wiesenbereiche zwischen Damm und Wiese) nach der Bauphase wieder rekultiviert werden können. Die Gehölzbestände an den Dammböschungen der Nordbahn im Bereich des Bernhardsthaler Teiches sind mit Ausnahme schmaler Randbereiche gemäß Einreichprojekt nicht von den Baumaßnahmen betroffen.

Feldlandschaft Bernhardsthal - Staatsgrenze (ca. km 76,0 bis km 78,0)

Von km 76,0 bis km 77,0 sind die bahnnahe Teilflächen der Bahnböschungen während der Bauphase betroffen, der westseitig der Bahntrasse vorhandene Begleitdamm bleibt erhalten. Ab km 77,4 werden in der Bauphase ostseitig der bahnbegleitenden Trockenlebensräume beansprucht, westseitig ab km 77,6 der Bereich zwischen Begleitweg und Bahntrasse. Die hier betroffenen Bahnböschungen (Halbtrockenrasenbrachen, Ruderalfluren) sind überwiegend als hochwertige Pflanzen- und Tierlebensräume zu beurteilen.

Es kommt in diesem Abschnitt (ca. 2 km) zu einer Flächenbeanspruchung von 2,4 ha, davon betreffen ca. 1,5 ha hochwertig eingestufte bahnbegleitende Trockenlebensräume. Diese können im Ausmaß von ca. 2,1 ha im ggst. Abschnitt wiederhergestellt werden. Zusätzlich wird die Fläche C09-öWi-t-02 westlich der Bahn angelegt, sodass die Bilanz im ggst. Abschnitt ausgeglichen ist.

Gesamtüberblick

In der Gegenüberstellung von Flächenbeanspruchung in Bau- und Betriebsphase ist eine deutlich positive Projektbilanz gegeben.

	gering	mäßig	hoch	sehr hoch	Gesamtergebnis
Brache / Ruderalflur	2,5	15,4	1,8	0,0	19,7
Gehölz	12,7	14,8	12,8	0,0	40,3
Gewässer / Ufergehölz	0,0	0,3	0,2	0,0	0,5
Wald	0,2	1,1	0,4	1,1	2,8
Wiese	0,0	2,1	3,7	0,1	5,8
Gesamtergebnis	15,4	33,7	18,8	1,2	69,1

Tabelle 1: Flächenbeanspruchung in Bau- und Betriebsphase (eig. Zusammenstellung auf Basis von Daten der Projektwerberin)

Abschnitt	Brache	Mischfläche/ Gehölz	Wiese	Gewässer/ Ufergehölz	Wald	Summe
A01		0,1 ha	0,2 ha		0,3 ha	0,6 ha
A02	0,1 ha	0,1 ha	0,5 ha	0,0 ha	0,3 ha	1,0 ha
A03	2,0 ha		0,7 ha			2,8 ha
A04			2,2 ha		2,3 ha	4,6 ha
B01	0,1 ha	1,2 ha	0,2 ha	0,0 ha		1,6 ha
B02		0,9 ha			0,3 ha	1,1 ha
B03	0,4 ha	1,1 ha	1,0 ha	0,1 ha	1,4 ha	3,9 ha
B04	0,3 ha	1,0 ha	0,3 ha		0,1 ha	1,6 ha
B05		4,3 ha			0,1 ha	4,5 ha
B06	1,0 ha		0,0 ha	0,1 ha	6,1 ha	7,2 ha
B07	2,9 ha	0,9 ha	0,0 ha	1,2 ha	0,4 ha	5,4 ha
B08	0,8 ha	0,1 ha	0,2 ha		0,2 ha	1,4 ha
B09	0,2 ha	2,3 ha			0,3 ha	2,8 ha
B10	3,2 ha	5,3 ha	0,8 ha		0,7 ha	10,0 ha
B11	0,2 ha	2,4 ha		1,0 ha	0,6 ha	4,2 ha
B12	0,4 ha	1,4 ha				1,7 ha
B13	0,1 ha	1,6 ha	0,2 ha		1,0 ha	2,8 ha
B14		2,8 ha		0,1 ha	3,7 ha	5,1 ha
C01	1,6 ha	3,5 ha			0,3 ha	5,4 ha
C02	0,0 ha	0,1 ha		0,2 ha		0,4 ha
C03	0,2 ha	1,1 ha	0,4 ha			1,8 ha
C04	1,0 ha	3,1 ha	1,9 ha		0,1 ha	6,1 ha
C05	0,6 ha	1,1 ha	0,2 ha		0,2 ha	2,0 ha
C06	0,4 ha	2,4 ha	1,6 ha		0,1 ha	4,4 ha
C07	1,2 ha	1,1 ha	0,7 ha		0,6 ha	3,6 ha
C08		0,7 ha	0,5 ha	0,0 ha	0,1 ha	1,3 ha
C09	1,2 ha	1,0 ha	1,1 ha		0,1 ha	3,4 ha
Summe	17,8 ha	39,7 ha	12,8 ha	2,8 ha	19,3 ha	92,4 ha

Tabelle 2: Flächenbilanz Maßnahmen (Einlage N5.01, S81, Tabelle 5-1)

7. TIERE

Im Zuge des Naturschutzverfahrens wurden keine weiteren Erhebungen seitens der Konsenswerberin durchgeführt. Die Einreichunterlagen für die Fauna (Bestand EZ N2.01, N2.03, N2.44 – N2.63 sowie N4.01) basieren auf den Erhebungen zum Einreichprojekt zur UVE. Die im Rahmen des UVP-Verfahrens zusätzlich durch die Sachverständigen erhobenen Daten zu den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden im Zuge der Ausarbeitungen für das Naturschutzverfahren nicht berücksichtigt. Die folgenden Ausführungen berücksichtigen auch die Zusatzerhebungen aus dem UVP-Verfahren (siehe Beilage). Im Detail sind dies für die Artengruppe der Vögel eine Brutvogelkartierung zwischen Dürnkrot und Sierndorf (km 50,0 bis km 55,0) sowie zwischen Drösing und Hohenau (km 58,5 bis km 65,0). Weiters wurden zur Verifizierung der Fledermauserhebungen zusätzliche Detektorerhebungen nach dem Stand der Technik sowie eine Kartierung möglicher Habitatbäume von Fledermäusen durchgeführt. In Zusammenschau aller damit vorliegenden Unterlagen sowie der Zusatzerhebungen und der Begehungen durch die Sachverständigen, können gesicherte Aussagen zu Verlusten von Ressourcen und Lebensräumen, insbesondere für geschützte und gefährdete Tierarten getroffen werden.

Vögel

Da es sich um einen Ausbau einer Bestandsstrecke handelt, sind trassenferne Habitate von Vögeln nur im Zuge der Bauphase und bei der Umliegung der Landesstraßen betroffen. Relevant sind vor allem die Verluste der bahnbegleitenden Gehölze in unterschiedlichem Ausmaß während der Bauphase zwischen Dürnkrot und der Staatsgrenze. Als Brutvögel in den Gebüsch- und schmalen Feldgehölzen entlang der Dämme und der Randstreifen finden sich die typischen Vertreter dieses Lebensraums. Folgende wertgebende Arten sind durch Verluste von Brutrevieren betroffen: Neuntöter (*Lanius collurio*; RLÖ=LC, VS-RL = Anh. I) – 12 Reviere, Tureltaube (*Streptopelia turtur*; RLÖ = NT) – 3 bis 4 Reviere, Bluthänfling (*Carduelis cannabina*; RLÖ = NT) – 3 Reviere, Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*; RLÖ=LC, VS-RL = Anh. I) – 1 bis 2 Reviere, Grauammer (*Emberiza calandra*; RLÖ = EN) – 3 Reviere, Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*; RLÖ = NT) – 8 Reviere. Neben diesen Arten sind weitere verbreitete und weitgehend ungefährdete Arten wie Amsel, Buchfink, Goldammer, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Nachtigall betroffen. Neben den direkten Auswirkungen durch den Verlust der Brutstandorte im Zuge der Rodung der Gehölze ist auch von einer Verkleinerung der Lebensräume in den verbleibenden Strukturen auszugehen. In die Gewässerlebensräume entlang des Hufeisenteiches und des Uhlteiches wird nur randlich in der Bauphase, in jene des Bernhardsthaler Teiches gar nicht eingegriffen. Die Röhrichtbestände, naturnahen Uferzonen und offene Wasserflächen sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase betroffen, womit auch von keinen Lebensraumverlusten für Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*; RLÖ = LC), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*; RLÖ = LC), Enten, Taucher, Säger und Limikolen die auszugehen ist. Lebensräume von Bodenbrütern wie Feldlerche (*Alauda arvensis*; RLÖ = NT) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*; RLÖ = NT) sind aufgrund der trassennahen Bauarbeiten nicht betroffen. Hier ist von einer Verlagerung der Reviermittelpunkte auszugehen. Punktuell können bei Baustelleneinrichtungsflächen, welche auf Äckern im Nahbereich der Trasse errichtet werden, Beeinträchtigungen von Brutstandorten dieser beiden Arten nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Dazu sind im Projekt Vergrümmungsmaßnahmen (Flutterbänder) vorgesehen, sodass eine Beschädigung von Gelegen oder eine Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln vermieden wird.

Brutplätze spezialisierter Wiesenbrüter (z.B. Wachtelkönig, *Crex crex*; RLÖ=VU, VS-RL = Anh. I) liegen nicht in unmittelbaren Baustellenbereichen.

Im Bereich des Güterbahnhofs Bernhardsthal findet sich ein Brutplatz der Haubenlerche (*Galerida cristata*; RLÖ = NT), der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch die Bauarbeiten an den Gleisanlagen, Böschungen und im Bereich des Rübenlagerplatzes durch Flächenverlust betroffen ist. Zur Erhaltung der Bruthabitate, wird daher eine zusätzliche Maßnahme (Anlage von Annuellenbrachen, Blühstreifen) vorgeschrieben. Zur Gewährleistung einer Lebensraumausstattung in der Bauphase ist die Anlage mehrerer Trocken- und

Gebüschlebensräume im Umfeld der Trasse vorgesehen. Darüber hinaus werden nach Abschluss der Bauarbeiten die während der Bauarbeiten beanspruchten Flächen rekultiviert und neue Ausgleichsflächen vom Typ Mischfläche-Gehölz, Mischfläche-Hecke, Initialbrache und Trockenwiese angelegt. Horststandorte von wertgebenden Greifvögeln wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*; RLÖ=EN, VS-RL = Anh. I), Kaiseradler (*Aquila heliaca*; RLÖ=EN, VS-RL = Anh. I), Schwarzmilan (*Milvus migrans*; RLÖ=EN, VS-RL = Anh. I), Rotmilan (*Milvus milvus*; RLÖ=VU, VS-RL = Anh. I), Wespenbussard (*Pernis apivorus*; RLÖ=LC, VS-RL = Anh. I) und Sakerfalte (*Falco cherrug*; RLÖ=EN, VS-RL = Anh. I) sowie von Schwarzstorch (*Ciconia nigra*; RLÖ=NT, VS-RL = Anh. I) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*; RLÖ=LC, VS-RL = Anh. I) sind nicht direkt betroffen. Für den Raubwürger, der als Wintergast im Gebiet auch die Randbereiche der Bahn als Nahrungshabitat und die Gehölze als Ansitzwarten nutzt, kommt es zu Verlusten dieser Ressourcen. Durch zusätzliche Auflagen sollen Gehölzbestände erhalten bleiben und schon vor Baubeginn neue Hecken verpflanzt oder ausgepflanzt werden. In Kombination mit der abschnittweisen Bauführung ist daher nur von vorübergehenden Verlusten von Habitatflächen auszugehen. Weitere Wintergäste oder Arten welche das Auvorland als Rastplatz nutzten, wie Greifvögel, Gänse und Enten, sind durch Lebensräume nicht betroffen, da die Baumaßnahmen ausschließlich trassennah erfolgen.

Säuger (ausgenommen Fledermäuse)

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist in der NÖ Artenschutzverordnung als geschützt ausgewiesen, im Anhang IV FFH-Richtlinie gelistet und in der Roten Liste Österreich (RLÖ) als „VU“ (gefährdet) eingestuft. Die Art wurden im Einreichprojekt an mehreren Stellen dokumentiert (v.a. nördlich von Drösing, vereinzelt auch in anderen Abschnitten). Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Lebensraumausstattung für die Art werden – sofern Vorkommen im Baufeld im Zuge von Vorerhebungen bestätigt werden – Ersatzhabitate angelegt (siehe dazu Maßnahme N-TL-BA-02). Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist in der RLÖ als „EN“ (stark gefährdet) eingestuft, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und in der NÖ Artenschutzverordnung als besonders schützenswerte Art ausgewiesen. Im Zuge der Erhebungen für die UVE wurden für die Art keine Nachweise im Baufeld erbracht.

Der Biber (*Castor fiber*) ist in der RLÖ als „LC“ (ungefährdet) eingestuft, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und in der NÖ Artenschutzverordnung als besonders schützenswerte Art ausgewiesen. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist ebenfalls in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und in der RLÖ als „NT“ (Gefährdung droht) eingestuft. Für beide Arten finden sich im Untersuchungsraum geeignete Habitate vor allem entlang der Thaya und der March sowie der Nebengerinne und Altarme. Für den Biber und den Fischotter ist anzunehmen, dass sie alle geeigneten Lebensräume (das sind vor allem unverbaute und weitgehend naturbelassene Gewässerabschnitte) besiedeln. In Hinblick auf den Flächenverbrauch kommt es für beide Arten zu keinen Verlusten von potenziellen Nahrungshabitaten, da keine Eingriffe in naturbelassene Uferstrukturen erfolgen. Biberbaue oder -burgen sowie strukturreiche Gerinneabschnitte, welche als Reproduktionshabitat für den Fischotter fungieren können, sind ebenso nicht betroffen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden 14 Arten und weitere 10 Artengruppen festgestellt (KFFÖ-Datenbank und eig. Erhebungen). Anzuführen sind beispielsweise die Fransenfledermaus (*Myotis natteri*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV), die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. II + IV), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. II + IV), das Große Mausohr (*Myotis myotis*, RLÖ = LC, FFH-RL = Anh. II + IV), die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. II + IV), der Absendsegler (*Nyctalus noctula*, RLÖ = NE, FFH-RL = Anh. IV), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. II + IV) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV). Bei den Arten handelt es sich zum überwiegenden Teil um strukturgebunden oder bedingt strukturgebunden fliegende Arten. Nur Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler fliegen wenig

strukturgebunden und jagen meist in offenen Flächen. Als Leitstrukturen fungieren neben den Waldrändern östlich der Trasse vor allem auch die Gehölze entlang der Bahntrasse. Letztere werden im Zuge der Bauarbeiten bereichsweise entfernt, womit auch die Leitfunktion entlang dieser Strukturen vermindert wird. Durch die im Zuge des UVP-Verfahrens aufgelisteten Maßnahmen sollen möglichst viele dieser Gehölze zu erhalten werden. Zusätzliche sollen Gehölzreihen vor Beginn der Arbeiten ausgepflanzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Rekultivierung des Baufeldes, womit nach einigen Jahren die bestehenden Funktionen wieder hergestellt werden können. Größere, geschlossene Waldbestände oder höherwertige Jagdhabitats im Offenland werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Das Angebot an Nahrungshabitats wird durch die Aufnahme zusätzlicher Maßnahmenflächen in das Projekt teilweise verbessert. Im Zuge der Bauaufreimung und der Rodungen sind mehrere potenzielle Quartierbäume, die als Tages- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet sind, betroffen (u.a. bei den Bahnhöfen Stillfried und Jedenspeigen). Im Projekt ist mit der Maßnahme N-TL-BA-03 die Errichtung von Ersatzquartieren für Fledermäuse vorgesehen. Weiters wurde das Baufeld optimiert (v.a. im Bereich der Bahnhöfe), sodass im Vergleich zur UVE weniger Fällungen von Altbäumen durchgeführt werden müssen. Die Außer-Nutzung-Stellung eines Waldbestandes (Strukturverbesserung B06-öW d-sv-01) trägt mittel- und langfristig zur Verbesserung des Quartierangebotes bei.

Amphibien

Im Hinblick auf die Amphibienfauna wurden im Untersuchungsraum folgende Arten festgestellt: Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*, RLÖ = EN, FFH-RL = Anh. II), Teichmolch (*Triturus vulgaris*, RLÖ = NT), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*, RLÖ = VU), Springfrosch (*Rana dalmatina*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV), Moorfrosch (*Rana arvalis*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV), Erdkröte (*Bufo bufo*, RLÖ = NT), Wechselkröte (*Bufo viridis*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, RLÖ = EN, FFH-RL = Anh. IV) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. II + IV). Eine dauernde Beanspruchung von Amphibienlaichgewässern ist durch das Projekt nicht gegeben. In der Bauphase sind Eingriffe in den Hufeisenteich und Uhlteich möglich, diese erfolgen, in Abhängigkeit von den Wasserständen, jedoch nur kleinflächig und randlich. Als Land- und Überwinterungsquartiere fungieren die Bahndämme im Nahbereich von Amphibiengewässern (z.B. im Nahbereich Kellerbergteich, Hufeisenteich, Hufeisensutze, Uhlteich, südlich Hohenau), womit in der Bauphase hier von einer vorübergehenden Flächenbeanspruchung auszugehen ist. Mit der Umsetzung, der auf Basis des UVP-Gutachtens zusätzlich aufgenommenen CEF-Maßnahmen werden Ersatzlebensräume im Nahbereich der Trasse angelegt, womit die Funktion der beanspruchten Habitats weitgehend ersetzt werden kann.

Reptilien

Im Zuge der Erhebungen zum Einreichprojekt wurden Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV) und Ringelnatter (*Natrix natrix*, RLÖ = NT) nachgewiesen, das Vorkommen von Blindschleiche (*Anguis fragilis*, RLÖ = NT) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV) ist zu erwarten bzw. auch in den Dammbereichen bei Rabensburg (mdl. Auskunft Nüsken) und bei Bernhardsthal bez. Schlingnatter (Abfrage: iNaturalist am 2.8.2023) nachgewiesen. Die Würfelnatter (*Natrix tessellata*, RLÖ = EN, FFH-RL = Anh. IV) ist im Bereich der Altarme, bzw. in der March ebenfalls zu erwarten. Die Bahnböschungen der Nordbahn fungieren als Ganzjahreslebensraum für Reptilien und sind damit in der Bauphase von Flächenbeanspruchungen betroffen. Die auf Basis des UVP-Gutachtens zusätzlich aufgenommenen CEF-Maßnahmen sind so dimensioniert, dass ein ausreichendes Ausmaß an Ersatzhabitats zur Verfügung steht und keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Reptilien zu erwarten sind. Grundsätzlich ist in der Betriebsphase durch die weitgehende Wiederherstellung der Bahnböschungen, sowie durch die umgesetzten Maßnahmen eine Zunahme an Reptilienhabitats zu erwarten.

Heuschrecken

Die trockenen Säume und Grasfluren sind Lebensraum für verbreitete Arten wie Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Verkannten Grashüpfer (*Chorthippus mollis*),

Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*), Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Gestreifte Zartschrecke (*Leptophyes albovittata*), Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*). In den Strauchgehölzen finden sich Grünes Heupferd u.a. (*Tettigonia viridissima*), Gemeine Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*), Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*). Arten der feuchtegetönten Lebensräume, wie Sumpfgrashüpfers (*Chorthippus montanus*), Großen Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) und Langflügeligen Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*) wurden im Bereich des Feilbaches nachgewiesen. An geschützten Arten wurden die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, RLÖ = VU), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*, RLÖ = NT), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*, RLÖ = EN) und die Steppengrille (*Melanogryllus desertus*, RLÖ = EN) festgestellt, wobei nur die Italienische Schönschrecke und die Steppengrille auf vom Projekt beanspruchten Flächen nachgewiesen wurden. Anzumerken ist, dass die italienische Schönschrecke mittlerweile als eine weit verbreitete, nicht mehr als gefährdet einzustufende Art ist, die jedoch noch der NÖ Artenschutzverordnung gelistet wird. Die Steppengrille wurde einmal im Bahnhofsbereich von Angern in einem Bereich nachgewiesen, der als Bau- und Feld genutzt werden soll. Da die Steppengrille in Lebensräumen lebt, die regelmäßigen Störungen unterliegen (z.B. feuchten Ackerflächen) ergeben sich durch die befristete Beanspruchung von Lebensräumen in der Bauphase (im ggst. Fall im Bereich eines Umspannwerkes) keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Durch die großflächige Beanspruchung der trockenen Säume entlang der Bahntrasse kommt es abschnittsweise (entsprechend dem Baumfortschritt) zu Lebensraumverlusten für die Heuschrecken. Durch die im Zuge von vorgezogenen Maßnahmen anzulegenden bzw. zu verpflanzenden Wiesenbereiche können die Auswirkungen abgemindert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Rekultivierungen ist jedoch von einer raschen Wiederbesiedelung der Flächen auszugehen, sodass unter Berücksichtigung der neu anzulegenden Ausgleichsflächen vom Typ Trockenwiese, Mischfläche-Gehölz und Initialbrache von einer Verbesserung der Lebensraumausstattung für die Artengruppe auszugehen ist.

Tagfalter

Unter den Tagfalterarten, die im Zuge der Erhebungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, finden sich mit dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, RLÖ = NT) und dem Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*, RLÖ = NT) zwei Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Weitere Arten der Roten Liste wurden im Projektbereich und dessen Umfeld festgestellt - Segelfalter (*Iphiclides podalirius*, RLÖ = NT) und Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*, NT) - bzw. sind aufgrund der Habitatstruktur zu erwarten. Bezüglich Großem Feuerfalter und Osterluzeifalter sind geeignete Maßnahmen im Projekt vorgesehen. Für die anderen nachgewiesenen oder zu erwartenden Arten ist festzustellen, dass ausreichend Habitatflächen durch die CEF- und Ausgleichsmaßnahmen gesichert sind, sodass die Flächenverluste für Tagfalter zur Gänze ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich nach Abschluss der Bauarbeiten und der Rekultivierung des Baufeldes kurz- bis mittelfristig wieder entsprechende Lebensräume auf den Böschungen und Randstreifen entwickeln. Die im Projekt vorgesehenen sowie zusätzlich anzulegenden Flächen vom Typ Trockenwiesen und Initialbrachen stellen zusätzliche, langfristig abgesicherte Lebensräume für diese Artengruppe dar.

8. PRÜFFRAGEN

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Das ggst. Vorhaben betrifft abschnittsweise das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (Mannersdorf an der March bei ca. Bahn-km 41,1 bis zum Sulzbach südlich von Dürnkrut ca. bei Bahn-km 48,8).

Das Vorhaben grenzt an mehreren Stellen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ an bzw. betrifft dieses punktuell.

Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung, Naturhöhlen, Nationalparks, Biosphärenparks, Naturparks oder geschützte Landschaftsteile befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Das dem Vorhaben nächstgelegene Naturdenkmal „Schwemm-Teich im Wald“ liegt in der Katastralgemeinde Weikendorf nördlich der Nordbahn.

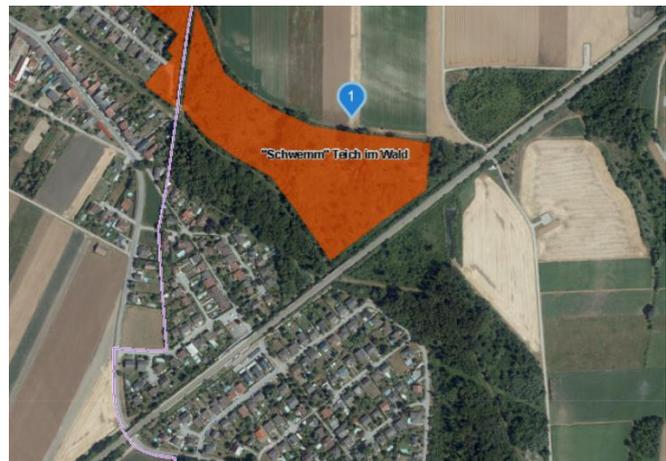
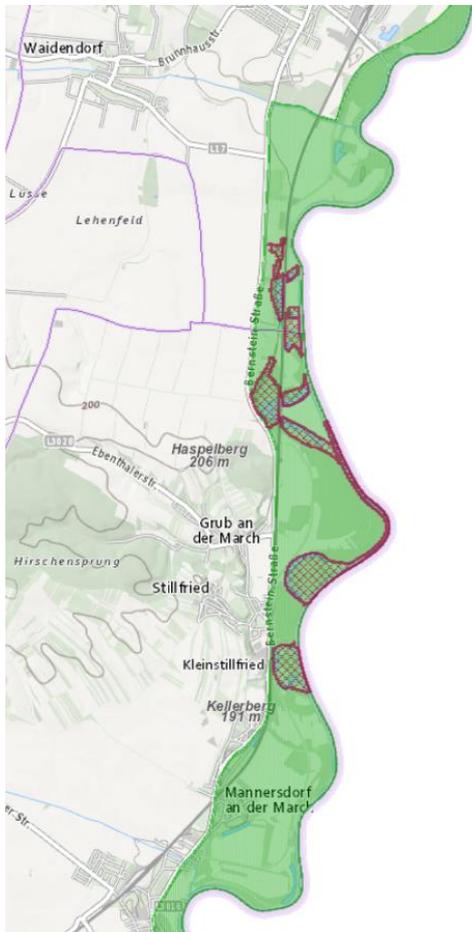


Abbildung 1: (linke Abb.) Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ (grün) und Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ (violett; Quelle Nö Atlas, abgerufen am 12.8.2023)

Abbildung 2: (rechte Abb.) Naturdenkmal „Schwemm -Teich im Wald“ (Quelle Nö Atlas)

Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen

Gemäß § 8 Abs 4 Nö Naturschutzgesetz sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Aspekte des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft, der Schönheit und Eigenart sowie des Charakters des Landschaftsraumes werden im Rahmen des ggst. Gutachtens nicht beurteilt, somit verbleibt die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum als aus naturschutzfachlicher Sicht zu beurteilender Aspekt.

Der Begriff "ökologische Funktionstüchtigkeit" beschreibt die Fähigkeit eines Ökosystems, seine natürlichen Funktionen und Prozesse aufrechtzuerhalten und eine angemessene Umweltqualität für Pflanzen, Tiere und Menschen zu gewährleisten.

Projektbedingt führt die Errichtung der Grünbrücke über die B49 und die Nordbahn ca. bei Bahn-km 44,9 zu einer wesentlichen Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Landschaftsschutzgebiet.

Die dauernd und befristet vom Projekt beanspruchten Lebensräume in den betroffenen Abschnitten werden weitgehend ausgeglichen und es werden soweit erforderlich im Rahmen des ggst. Gutachtens Maßnahmen vorgeschlagen, um die ökologische Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Diesbezüglich ist auf die im ggst. Gutachten vorgesehenen Maßnahmenvorschläge zu verweisen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ hinsichtlich des Teilaspektes „ökologische Funktionsfähigkeit im betroffenen Landschaftsraum“ durch das ggst. Projekt nicht erheblich beeinträchtigt wird, sofern die im ggst. Gutachten zwingend vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Naturschutzgebiete „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“

Die südlich gelegenen Teilbereiche des Schutzgebietes im Umfeld des „Schwefelteiches“ und des „Waldteiches“ sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Es ergeben sich auch sonst keine Auswirkungen auf diese Bereiche. Aspekte des Vogelschutzes (v.a. hinsichtlich des Störungsaspektes) werden im artenschutzrechtlichen Abschnitt des ggst. Gutachtens. behandelt.

Zu baulichen Maßnahmen kommt es im Nahbereich des Uhl- und des Hufeisenteiches westlich der Trasse in Folge der Errichtung von Gewässerschutzanlagen und von Ableitungen der Bahnwässer zu diesen Gewässerschutzanlagen, welche Eingriffe in den Bahndambereich und den unmittelbar daran angrenzenden Uferbereich der beiden angesprochenen Augewässer erfordern.

Folgende bauliche Maßnahmen sind beurteilungsrelevant:

Durch die Errichtung einer bahnbegleitenden Mulde wird ein Neubau des Bahndammes im Bereich des Hufeisenteiches erforderlich. Da die Baustellenzufahrt über den Bahndamm erfolgt, ist beim Hufeisenteich kein Eingriff in das Naturschutzgebiet erforderlich.

Der Baubereich des. ggst. Vorhabens liegt hier ausschließlich auf Bahngrund und somit außerhalb der Grenze des Naturschutzgebietes. Es ist aber möglich, dass es im unmittelbaren Uferbereich

während der Bauphase zu einem Eingriff in das Gewässer kommt; dieser Bereich liegt aber außerhalb des Schutzgebietes.

Auch beim Uhlteich entspricht die Bahngrundgrenze der Naturschutzgebietsgrenze. Im Norden des Uhlteiches ist gemäß eingereichtem Projekt in der Bauphase ein ca. 2 m breiter Eingriff in das Naturschutzgebiet und somit in den Wasserkörper des Uhlteiches erforderlich, sofern dieser Wasser führt.

Der Bereich kann nach der Bauphase wieder rekultiviert werden. Dauernde Beeinträchtigungen oder Flächenverluste für den Uhlteich sind nicht zu erwarten.

Für die Errichtung einer Bahnböschung sowie eines Zufahrtsweges zur Beckenanlage SAD 14 bei Bahn-km 47,5 erfolgt ein kleinräumiger Eingriff im Ausmaß von ca. 300 m² in das Naturschutzgebiet. In diesem Bereich befindet sich ein naturschutzfachlich nicht bedeutender Robinienbestand.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ auf ca. 200 m² Uferbereich beim Uhlteich (nur Bauphase) und auf 300 m² Robinienbestand (auf Dauer) beschränken. Eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ ist somit nicht gegeben.

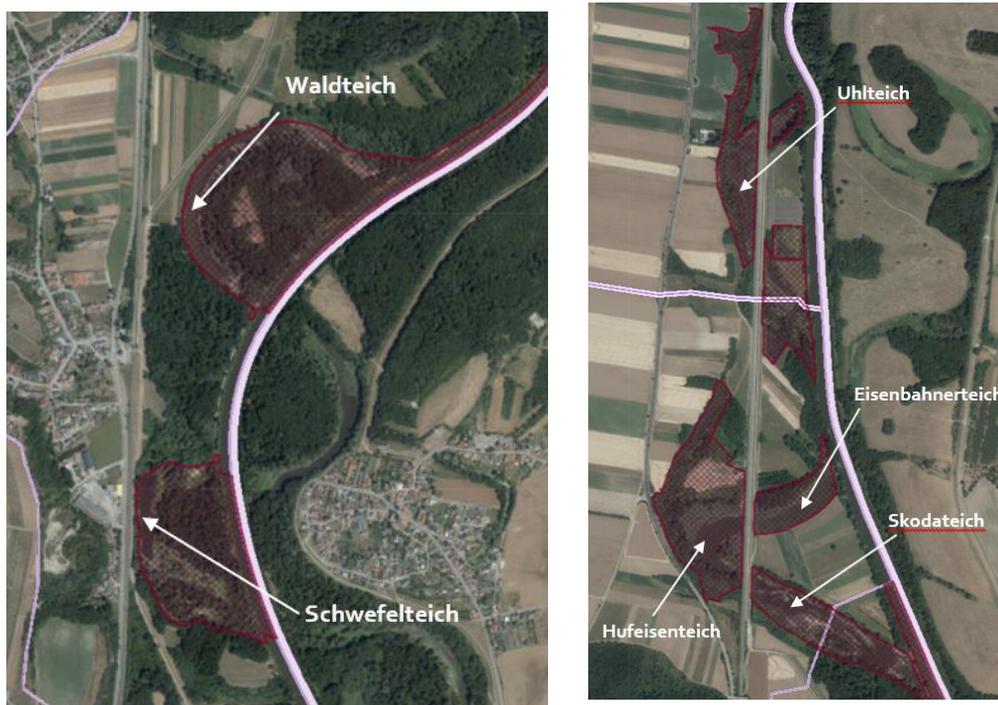


Abbildung 3: (linke Abb.) Südlicher Teilbereich des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ (violett; Quelle Nö Atlas)

Abbildung 4: (rechte Abb.) nördlicher Teilbereich des Naturschutzgebietes „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“ (violett; Quelle Nö Atlas)

Naturdenkmal „Schwemm-Teich im Wald“

Das Naturdenkmal „Schwemm- Teich im Wald“ liegt in einer Mindestentfernung von 10 m zum Projektvorhaben. Eingriffe in das Naturdenkmal sind nicht vorgesehen und können durch die vorgesehenen Abplankungen in der Bauphase verhindert werden.

Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmales „Schwemm-Teich im Wald“ im Zuge der Projektumsetzung ist daher nicht zu erwarten.

Auf das FFH- und Vogelschutzgebiet Marcht-Thaya-Auen wird im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung (Kap. 8.4 eingegangen).

2. **Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:**

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

Wasserhaushalt

Qualitative Veränderungen des Wasserhaushaltes wirken sich vor allem dann auf naturschutzrelevante Tiere und Pflanzen aus, wenn durch Baumaßnahmen die Grundwasser- oder Oberflächenwasserqualität verändert wird. Das Einreichprojekt sieht zahlreiche Maßnahmen für den qualitativen Gewässerschutz vor und es liegt ein umfangreiches verbindliches Regelwerk hinsichtlich Gewässereinleitungen vor, das einzuhalten ist (vgl. Einhaltung der Parameter der Allgemeinen Abwasserimmissionsverordnung - AAEV, Bestimmungen hinsichtlich Lagerung und Verwendung Wasser gefährdender Stoffe etc.). Weiters wurden im UVP-Verfahren Auflagen formuliert, die eine Einleitung in stehende Gewässer ausschließen sowie ein Ausbringen von Herbiziden im Nahbereich von Gewässern untersagen. Die Maßnahmen sind geeignet, die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in der Bauphase auf ein unerhebliches Ausmaß zu beschränken.

Im Zuge des Vorhabens werden die folgenden, zeitweise wasserführenden Lebensräume zumindest zeitweise beansprucht: Bahnbegleitende Eintiefungen („Bahnsutten“) bei Bahn km 42,1 und 42,4, Mühlfeldsutte bei km 49,06, südlich von Dürnkrot und bahnbegleitende Mulden zwischen Drösing und Hohenau. Um eine erhebliche Beeinträchtigungen dieser Geländemulden oder Sutten zu verhindern, wurde im UVP-Verfahren mit den Maßnahmen ÖK43 und ÖK54 die Anlage, bzw. Ausweitung von Sutten vorgegeben. Für die in der Bauphase beanspruchte „Bahnsutte“ liegt im Bericht EZ 5.01, Kap. 5.2.3.3 eine Planung vor. Die Verluste im Bereich der Mühlfeldsutte sollen auf Basis der Maßnahmen ÖK54 mit der Ausgleichsfläche B07-öWs-w-02 (Marchwiesensutte) umgesetzt werden. In der Betriebsphase werden die anfallenden Bahnwässer gesammelt und in Beckenanlagen zur Versickerung gebracht, was eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation darstellt. Die Maßnahmen sind geeignet, die flächigen und funktionalen Auswirkungen des Vorhabens auf periodisch wasserführende Gewässer zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der im Projekt vorgesehen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, in der Bau- und Betriebsphase keine maßgeblichen Störungen auf den Wasserhaushalt, insb. auf die diesbezüglich sensiblen Augewässer der Marchauen sowie auf temporär wasserführende Lebensräume (Sutten), zu erwarten sind.

Für die Auswirkungen auf aquatische Organismen und auf die Fließgewässerzönosen wird auf das Gutachten Gewässerökologie verwiesen.

Bodenbildung

Durch den bestandsnahen Ausbau erfolgt in der Betriebsphase eine dauerhafte Flächenbeanspruchung von 134,8 ha, wovon 18,9 ha auf noch nicht beanspruchte Flächen – wie etwa landwirtschaftlich genutzte Flächen, verbuschte Flächen und Wald, entfallen. Von den 18,9 ha noch

nicht beanspruchten Flächen, entfallen 17 ha auf land- und forstwirtschaftliche Flächen. Der Großteil der dauerhaften Flächeninanspruchnahme entfällt aufgrund des bestandsnahen Bahnausbaus auf die Widmungskategorie „Eisenbahn“ (79 % der gesamten Flächeninanspruchnahme).

Tatsächlich neu und dauerhaft versiegelt werden zusätzlich 7,27 ha im gesamten Gebiet. Insgesamt werden in der Bauphase 73 % und in der Betriebsphase ca. 79 % der Flächen genutzt, die ohnehin als Bahnflächen ausgewiesen sind.

Die Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen beschränken sich vorwiegend auf technische Notwendigkeiten des Bahnausbaus und den damit verbundenen infrastrukturellen Einrichtungen wie Zufahrts- und Begleitstraßen. Im UVP-Gutachten, Fachbereich Boden wird ausgeführt, dass übermäßige, nicht notwendige Versiegelungen grundsätzlich vermieden werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Rekultivierungen baubedingt beanspruchter Böden, die nach Beanspruchung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen sollen, zwingend nach den vom Lebensministerium herausgegebenen „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und entsprechend der ÖNORM L1211 „Bodenschutz und Planung bei der Durchführung von Bauvorhaben“ vorzunehmen (siehe Auflage ÖK04).

Bei einer Umsetzung der Rekultivierungen nach dem Stand der Technik und unter Anwendung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und der ÖNORM L1211, sind keine maßgeblichen Störungen der Bodenbildung abseits des Bauwerks hinaus zu erwarten.

Oberflächenformen

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Bestandsausbau handelt, konnten Eingriffe in natürliche Oberflächenformen auf ein Minimum reduziert werden. Durch das Vorhaben werden natürliche Oberflächen nur in einem kleinen Abschnitt durch die Errichtung der Grünbrücke (Grünbrücke km 44,900) überprägt. Außerhalb des Baufeldes kommt es zu keinen weiteren wesentlichen Eingriffen in die Morphologie, insbesondere im Bereich der Marchauen und deren Vorländer. Werden bestehende Gräben und Gerinne (z.B. Zaya) gequert, werden diese durch Brücken mit ausreichender Lichten Weite überspannt und ihrer Oberflächenausbildung nicht überformt.

Eingriffe in die natürlichen Oberflächenformen beschränken sich demnach auf die Errichtung der Grünbrücke. Maßgebliche Auswirkungen sind in dieser Hinsicht jedoch nicht zu erwarten, die für das Augebiet typischen Land- und Oberflächenformen werden nicht beeinträchtigt.

Kleinklima

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bestandsausbau, mit dem keine wesentlichen Veränderungen der Oberflächenformen einhergehen. Neue Schneisen in Waldbereichen, die hier zu einer Änderung des Kleinklimas und der abiotischen Standortfaktoren führen könnten, sind nicht vorgesehen. Die neu zu errichtenden Lärmschutzwände, die theoretisch eine Barriere für Kaltluftabflüsse darstellen können, befinden sich im Siedlungsgebiet, und stellen topografisch bedingt keine Barrieren für abfließende Luftmassen dar.

Eine maßgebliche Störung des Kleinklimas angrenzender Lebensräume ist auszuschließen.

b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Vom Projektvorhaben sind überwiegend die entlang der Bahn ausgebildeten Strukturen betroffen.

Die hochwertigsten an den Bahnböschungen ausgebildeten Lebensräume sind v.a. die als kontinentale basenreiche Halbtrockenrasen bzw. Halbtrockenrasenbrachen kartierten Bereiche. Diese werden im Ausmaß von 2,9 ha beansprucht. Das Oberbodenmaterial wird gezielt auf geeigneten Ausgleichsfläche aufgebracht, wobei gemäß Auflage ÖK 13 Trockenrasenflächen im Ausmaß von 1:3 im Vergleich zur Eingriffsfläche neu zu entwickeln sind. Dadurch bleibt der Bestand und Entwicklungsfähigkeit an betroffenen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im betroffenen Lebensraum gesichert.

Gemäß Einreichoperat (N5.01, Seite 131 f) werden Vorkommen von im Pannon gefährdeten Pflanzen der Kategorien VU, EN oder CR der aktuellen Roten Liste der Pflanzen Österreichs mit Ausnahme des an Bahnanlagen nicht gefährdeten Sand-Schachtelhalmes in geeignete Zielhabitate übertragen, sodass diesbezüglich Bestand- und Entwicklungsfähigkeit seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten gesichert bleibt.

Bezüglich der Beanspruchung von zeitweise vernässten bzw. überstauten Flächen (Sutten, Bahngräben) ist auf die diesbezüglichen im UVP-Verfahren vorgeschriebenen großflächigen Maßnahmen zu verweisen (ÖK43, ÖK54, ÖK56, ÖK 67), die hohes Potenzial als Lebensraum für die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt der Marchauen aufweisen.

Bezüglich Beanspruchung von Waldbeständen ist neben den zahlreichen im Projekt vorgesehenen Aufforstungen, Gehölzpflanzungen vor allem auf die Außer-Nutzung Stellung eines Hangwaldes im Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen“ zu verweisen (siehe auch Maßnahme ÖK 48 und Einlage N5.01, 5.2.6.3), welche einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Aufwertung eines für die lokalen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten leistet.

Da das Vorhaben vor allem die entlang der Bahnlinie ausgebildeten Lebensräume auf den Dämmen und Bahnbegleitflächen betrifft, sind auch die hier vorkommenden Tierarten betroffen. Neben ubiquitären Gebüschbrütern wie Amsel, Buchfink, Goldammer, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke und Stieglitz sind in Hinblick auf wertgebende Vogelarten mehrere Reviere von Neuntöter (*Lanius collurio*; RLÖ=LC, VS-RL = Anh. I), Turteltaube (*Streptopelia turtur*; RLÖ = NT), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*; RLÖ = NT), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*; RLÖ=LC, VS-RL = Anh. I), Grauammer (*Emberiza calandra*; RLÖ = EN) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*; RLÖ = NT) betroffen. Die umzusetzenden Maßnahmen sehen vor, die Eingriffe in die Bruthabitate soweit als möglich zu minimieren und entsprechend geeignete Ersatzhabitate für die Arten schon vor Baubeginn bereitzustellen. Dies gilt auch für die Offenlandart Haubenlerche, wo ein Brutplatz der Haubenlerche (*Galerida cristata*; RLÖ = NT) im Bereich des Güterbahnhofs Bernhardsthal betroffen ist. Für die Art sind Maßnahmen umzusetzen, die eine Sicherung des Bruthabitates zum Ziel haben. Weiters sind Maßnahmen vorgesehen, welche eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. eine Beschädigung der Neststandorte vermeiden. Für die betroffenen Vogelarten, die schon im Bestand die Dämme und Begleitflächen der Bahntrasse nutzen, ist nach Abschluss der Bauarbeiten und dem Anwachsen der Pflanzungen auf diesen Flächen sowie auf den umzusetzenden Ausgleichsflächen, von einer raschen Wiederbesiedelung der Lebensräume auszugehen. Für die typischen Vogelzönosen der

Auwälder und Auwiesen ist aufgrund der Lage des Vorhabens von keinen Auswirkungen auszugehen.

Für Lebensräume von wertgebenden Kleinsäugetern, hier insb. Feldhamster (*Cricetus cricetus*, RLÖ=VU, FFH-RL = Anh. IV), ergeben sich in der Bauphase Lebensraumverluste, die aufgrund der Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen vor Baubeginn nicht schlagend werden. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen sind entsprechende Maßnahmen im Projekt vorgesehen bzw. mit den Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides vorgeschrieben. Weiter gefährdete oder geschützte Arten und deren Lebensräume wie Ziesel (*Spermophilus citellus*, RLÖ=EN, FFH-RL=II u. IV) bzw. Biber (*Castor fiber*, RLÖ=LC, FFH-RL= II u. IV) und Fischotter (*Lutra lutra*, RLÖ=NT,FFH-RL= II u. IV) sind entweder flächig oder projektbedingt (unter Berücksichtigung der Maßnahmen) nicht betroffen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Beanspruchungen hochwertiger Reproduktions- oder Jagdhabitats. Für die Entfernung potenzielle von Fledermäusen genutzter Quartierbäume und Gebäude sind Maßnahmen vorgesehen, welche die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und den Verlust von Habitats vermeiden.

Amphibien und Reptilien können in der Bauphase betroffen sein, da sie die Bahndämme, Begleitflächen und Gleiskörper als (Teil-) Lebensraum nutzen. Weiters sind auch Baumaßnahmen unmittelbar an Laichhabitats vorgesehen. Potenziell betroffen können die Arten Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*, RLÖ = EN, FFH-RL = Anh. II), Teichmolch (*Triturus vulgaris*, RLÖ = NT), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV), Springfrosch (*Rana dalmatina*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV), Erdkröte (*Bufo bufo*, RLÖ = NT), Wechselkröte (*Bufo viridis*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV), und Rotbauchunke (*Bombina bombina*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. II z. IV) sowie Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLÖ = VU, FFH-RL = Anh. IV) sein. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, zum Schutz der angrenzenden sowie zur kontinuierlichen Sicherung der betroffenen Lebensräume und Wanderstrecken sind mehrere Maßnahmen im Projekt vorgesehen bzw. mit den Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides vorgeschrieben oder im Zuge des Naturschutzverfahrens vorzuschreiben.

An wertgebenden Orthopteren wurden die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, RLÖ = VU) und die Steppengrille (*Melanogryllus desertus*, RLÖ = EN) auf den Vorhabensflächen nachgewiesen. Die Auswirkungen auf die Populationen der beiden Arten durch die Lebensraumverluste (das sind vor allem trockene Säume und Ruderalfluren) können durch die Umsetzung vorzogener Maßnahmen abgemindert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist von einer raschen Wiederbesiedelung der Flächen auszugehen.

Geschützte oder seltene Lepidopteren sind mit Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*, RLÖ = NT, FFH-RL = Anh. IV), Kleinem Nachtpfauenaugen (*Saturnia pavonia*), Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*, RLÖ = LC) und Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*, RLÖ = LC) sowie potenziell Segelfalter (*Iphiclides podalirius*, RLNÖ = 3, RLÖ = NT) und Großem Fuchs (*Nymphalis polychloros*, RLNÖ = 2, RLÖ = NT) betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Tötungen einzelner Individuen sind trotz Vermeidungsmaßnahmen in der Bauphase nicht auszuschließen. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen der angeführten Arten ist aber durch die abschnittweisen Bauführung und die zu erwartende rasche Wiederbesiedelung der betroffenen Flächen, auszuschließen.

Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und der mit den Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides vorgeschriebenen bzw. im Zuge des abgeänderten CEF-, schadensbegrenzenden- und Ausgleichsmaßnahmen ist keine maßgebliche Beeinträchtigung

charakteristischer und insbesondere seltener, gefährdeter oder geschützter, Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Da es sich bei dem Vorhaben um den Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke handelt, sind Auswirkungen, vor allem durch Flächenverbrauch, auf die unmittelbar angrenzenden Lebensräume beschränkt. Hiervon sind zum überwiegenden Teil Trockenwiesen und Halbtrockenrasen, Gebüsche und Gehölzreihen auf den Bahndämmen und Randstreifen entlang der Bahnanlage betroffen.

Wie der Gegenüberstellung von Beanspruchung (Tabelle 1) und Maßnahmenflächen (Tabelle 2 Tabelle 3) des ggst. Gutachtens entnommen werden kann, weist das Projekt eine deutlich positive Bilanz hinsichtlich der naturräumlich relevanten Eingriffe auf. Insgesamt entsteht somit mehr Lebensraum, der von wertbestimmenden Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt besiedelt werden kann.

Im und entlang der Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet) werden keine naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräume – das sind Altarme und Autümpel, Auwiesen und -wälder sowie bedeutende Brut- und Vogelrastplätze – beansprucht. Grundsätzlich sollen die während der Bauphase beanspruchten Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt werden und stehen damit sukzessive wieder als Lebensraum (vor allem für Vögel, Wirbellose, Amphibien und Reptilien) zur Verfügung. Fernwirkungen, vor allem Störwirkungen, werden sich gegenüber dem Bestand nur minimal und trassennah auswirken. Damit sind keine Auswirkungen auf die hoch bedeutenden Aulebensräume und strukturreichen Ackerbauflächen östlich der Bahntrasse gegeben. Eingriffe in den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt oder negative Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Lebensräume heimischer Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Eine maßgebliche Störung des Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt ist projektbedingt aus folgenden Gründen zusammenfassend nicht zu erwarten:

Die Wirkungen durch Lärm sind in der Betriebsphase gering, da es sich zum einen um einen Bestandesausbau handelt (nur geringe Zunahmen im Vergleich zum Ist-Zustand) und der Bahnlärm keine Dauerschallquelle darstellt. Störwirkungen in der Bauphase (v.a. hinsichtlich Großgreife) sind durch die im UVP-Verfahren festgelegten Nebenbestimmungen hintanzuhalten.

Bezüglich Trennwirkungen ist anzumerken, dass die Trasse durch das Anheben der Schienenunterkante vom Schotterbett ab 200 km/h für Kleintiere gut querbar ist. Wo Lärmschutzwände dies verhindern, ist eine im ggst. Gutachten abgeänderte Nebenbestimmung aus dem UVP-Verfahren relevant, die Öffnungen vorsieht, sodass Amphibien und Reptilien die Trasse passieren können (ÖK 88). Sämtlich bestehende Durchlässe sind so zu errichten, dass sie für Kleintiere gut querbar sind, wobei die Auflage ÖK 85 im ggst. Gutachten geringfügig ergänzt wird bzw. eine Klarstellung vorgenommen wird. Die Grünbrücke bei km 44,9 stellt darüber hinaus eine wesentliche Verbesserung der Konnektivität dar.

Besonderes Augenmerk wird auf die Vermeidung der Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel gelegt, wobei zahlreiche Nebenbestimmungen aus dem UVP-Verfahren (u.a. ÖK 59, ÖK 66 und ÖK 76) darauf abzielen, in den relevanten Offenlandstrecken in allen Projektphasen eine zumindest einseitige Abdeckung der Bahnstrecke entweder durch Gehölzpflanzungen oder begleitende Dämme zu sichern (siehe auch Kapitel 7 in der Einlage N5.01).

Insgesamt ist weder durch die o.a. Wirkfaktoren Lärm, Trennwirkung und Kollisionsrisiko noch durch andere Wirkfaktoren wie Erschütterungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes etc. eine maßgebliche Störung des Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten.

3. Führt das Vorhaben allein oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)

Das ggst. Projekt verläuft abschnittsweise im FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen sowie im Vogelschutzgebiet AT1202V00 March-Thaya-Auen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist a priori nicht ausgeschlossen, sodass das Projekt einer detaillierten Naturverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht?

(wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

Durch das Vorhaben können in der Bau- und Betriebsphase Konflikte mit denen in § 18 NÖ NSchG 2000 formulierten und in der Frage angeführten Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Die einzelnen Aspekte werden daher in der Artenschutzprüfung behandelt.

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

Grundsätzlich kann durch das Vorhaben a priori nicht ausgeschlossen werden, dass es bezüglich geschützter Pflanzen zur Übertretung artenschutzrechtlicher Verbote kommt, da einige geschützte Arten in den vom Vorhaben beanspruchten Flächen festgestellt wurden. Es wird daher eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (siehe Kapitel 8.3).

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet? (Anm.: Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam behandelt)

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
Bauphase		
ÖK01	Installierung Umweltbaubegleitung: 3 Monate vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen sowie von Gehölzentfernungen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) für den Fachbereich Ökologie zu bestellen, welche die Aufgaben gemäß RVS	In der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01) berücksichtigt.

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	<p>04.05.11 wahrnimmt. Die Umweltbaubegleitung hat auch die erforderlichen Monitoringmaßnahmen vor (CEF-Maßnahmen) und während der Ausführungsphase zu koordinieren. Das mit der Aufgabe der Umweltbaubegleitung beauftragte Unternehmen ist den Behörden gemäß § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 bekannt zu geben.</p> <p>Die Umweltbaubegleitung hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Universitätsausbildung einschlägiger hierfür in Frage kommender Fachgebiete. • Langjährige Berufserfahrung für die Fachgebiete Landschaftsplanung, sowie der Vegetations- und Tierökologie, angewandter Naturschutz. • Ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Bauvorhaben. • Mehrjährige Erfahrung und Praxis auf dem Gebiet des Biotopmanagements, vor allem für die Durchführung von Vegetationsverpflanzungen sowie in der Umsetzung fachgerechter CEF-Maßnahmen incl. Absammlung hinsichtlich Amphibien, Reptilien, Hamster und Ziesel. 	
ÖK02	<p>Installierung Umweltbauaufsicht: Als Schnittstelle zur Behörde ist 3 Monate vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen eine übergeordnete Umweltbauaufsicht (UBA) zu installieren. Sie hat die Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich durch die Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen zu kontrollieren. Das mit der Aufgabe der Umweltbauaufsicht beauftragte Unternehmen ist den Behörden gemäß § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 bekannt zu geben.</p> <p>Die Umweltbauaufsicht hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Universitätsausbildung einschlägiger hierfür in Frage kommender Fachgebiete. • Langjährige Berufserfahrung für die Fachgebiete Landschaftsplanung, sowie der Vegetations- und Tierökologie, angewandter Naturschutz. • Ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Bauvorhaben. <p>Die Umweltbauaufsicht hat unaufgefordert halbjährlich an die zuständige Behörde Berichte vorzulegen, in denen die Begehungsprotokolle, die laufenden Arbeiten, Abweichungen vom Projekt, außergewöhnliche Ereignisse und Erfolgskontrollen der CEF-Maßnahmen darzustellen sind (inklusive Fotodokumentation).</p>	In der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01) berücksichtigt.
ÖK03	<p>Überprüfung und Entsorgung Neophyten: Vor Beginn der Bauarbeiten (Oberbodenabschub) ist das Baufeld auf das Vorkommen von invasiven Neophyten zu überprüfen und die Bestände sind zu dokumentieren. Im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Oberboden mit den invasiven Neophyten gesondert abzuheben und anschließend ohne Zwischenlagerung in geeignete Entsorgungsbetriebe zu verbringen. Die Maßnahmen sind von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.</p>	In der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01) berücksichtigt.
ÖK04	<p>Vorgaben Oberbodenmanagement: Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung auf geeigneten, d.h. naturschutzfachlich geringwertigen, Flächen zwischenzulagern, sofern das Substrat für Rekultivierungen benötigt wird. Für die Lagerung sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ zu berücksichtigen. Die Verfüllung von Geländemulden, Sutteln oder Gräben außerhalb des Baufeldes ist nicht zulässig.</p>	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung (Maßnahmenkonzept, EZ N5.01). Die Auflage wird im Naturschutzverfahren durch den Verweis auf die ÖNORM L1211 ergänzt.

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
ÖK05	Rodungen und sonstige Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.	Berücksichtigt in der Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.1, Maßnahme N-TL-BA-05.
ÖK06	Ersatzbäume Ortsbereiche: Für alle Ortsbereiche gilt, dass für jeden gefälltten Solitärbaum (Straßenbaum, Baum im Bahnhofsumfeld etc.) ab 50 cm Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung, jeweils 3 neue standortgerechte Bäume zu pflanzen sind - für nachweislich kranke Bäume (z.B. aufgrund Eschentriebsterben) jeweils 1 Baum. Ausgenommen davon sind invasive neophytische Gehölze wie Götterbaum oder Robinie und Bäume auf den Böschungsbereichen der Bahn. Die Ersatzbäume sind mit einem Mindeststammumfang von 8 bis 15 cm im Projektbereich incl. 200 m Umfeld zu pflanzen. Die Pflege ist bis zum gesicherten Anwuchs durchzuführen. In einem im Rahmen des Naturschutzverfahrens vorzulegenden Detailplan sind die zu fällenden Bäume und die Ersatzpflanzungen darzustellen.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG; Einhaltung wird daher im ggst. Gutachten nicht geprüft.
ÖK07	Für alle Ortsbereiche gilt die Einhaltung der ÖNORM B1121: Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Baufeldbegrenzungen und der Schutzmaßnahmen für den Baumbestand im Sinne der ÖNORM B1121 zu legen. Zu erhaltende Bäume sind abzuplanken, der Wurzelbereich ist gegen Verdichtungen infolge Überfahrens oder Ablagerungen zu schützen. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind in den Berichten der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG; Berücksichtigt in der Einreichung im Maßnahmenkonzept EZ N5.01, Kapitel 3.13.
ÖK08	Vorgaben Pflanzmaterial und Saatgut: Für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortsgerechte Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. REWISA zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Die Herkünfte der Pflanzmaterials und des Saatgutes sind durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept EZ N5.01; Kapitel 3.2.
ÖK09	Alle Baustellenzufahrten, Baustraßen und als Baustellenzufahrten genutzte Wege außerhalb von Ortsbereichen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauphase entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wieder herzustellen, sofern im Einreichprojekt nichts anderes vorgesehen ist. Der Zustand der Wege vor und nach der Bauphase ist von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01), Kapitel 3.4.
Artenschutz Bauphase		
ÖK10	Sämtliche schadensbegrenzenden oder funktionserhaltenden Maßnahmen, die vor Baubeginn und während der Bauabwicklung umgesetzt werden, sind durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren (inkl. Pläne und Fotos).	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01), Kapitel 3.4.
ÖK11	Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume: Naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume – dazu zählen v.a. Wiesen, artenreiche Brachen, Wälder und andere Gehölzbestände sowie Still- und Fließgewässer sind durch stabile und gut sichtbare Begrenzungen wirksam vom Baufeld abzugrenzen. Die Maßnahme ist über die gesamte Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt aufrecht zu erhalten.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 3.1.2.
ÖK12	Absuchen <u>geschützter Pflanzen</u> vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen gemäß NÖ ArtenschutzVO geschützter Pflanzen abzusuchen. Pflanzenindividuen geschützter Arten sind, mit Ausnahme gut ausbreitungsfähiger, lokal häufiger Arten (wie z.B. <i>Typha angustifolia</i> und <i>T. latifolia</i>) oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (z.B. Eiben), zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt auf geeignete Standorte zu verpflanzen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 3.1.4.
ÖK13	Die Vegetationsbestände jener Biotope und Strukturelemente, die dem Biotoptyp „Halbtrockenrasen,	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	<p>Halbtrockenrasenbrache oder Schottertrockenrasen“ zuzuordnen sind (z.B. bei der Überführung Tallesbrunn, südlich und nördlich Bernhardsthal), sind zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt, jedenfalls vor Baubeginn aus dem Baufeld zu verbringen. Dies gilt auch für jene Flächen, die in der Biotopkartierung anderen Biotoptypen zugeordnet wurden, aber den o.a. zu verbringenden Typen entsprechen. Weiters sind Vegetationsbestände zu verpflanzen, in welchen sich Vorkommen von im Pannon gefährdeten Pflanzen der Kategorien VU, EN oder CR der aktuellen Roten Liste der Pflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al. 2022) befinden. Davon ausgenommen sind Gehölze (v.a. Schwarzpappel). Es ist im Naturschutzverfahren darzustellen, welche Methode am Ziel führendsten ist (Oberbodentransfer, Sodenabtrag). Als Zielflächen sind die im Projekt dargestellten Ausgleichs- und Poolflächen oder bereits erdbaulich fertiggestellte Böschungsbereiche im Nahbereich zu verwenden. Im Naturschutzverfahren ist eine Detailplanung unter Berücksichtigung der o.a. Punkte vorzulegen.</p>	<p>Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 9.</p>
ÖK14	<p>Absuchen <u>geschützter Tiere</u> vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen geschützter Tierarten gemäß NÖ ArtenschutzVO abzusuchen. Werden geschützte Tierarten festgestellt, die nicht in gesonderten Auflagen behandelt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände seitens der Umweltbaubegleitung festzulegen und zu dokumentieren.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.1.</p>
ÖK15	<p>Errichtung temporäre Amphibienschutzzäune: Vor Beginn der Bauarbeiten sind randlich des Baufeldes (incl. Baustraßen) in folgenden Abschnitten temporärer Amphibien- bzw. Reptilienschutzzäune zu errichten und während der Bauphase in den Aktivitätszeiten der Amphibien und Reptilien in stand zu halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der gesamten Länge des Trassenverlaufes im bzw. unmittelbar randlich des FFH-Gebietes (Angern-Dürnkrot, Bernhardsthaler Teich). • Östlich des Baufeldes zwischen Zayabrücke und Hohenau • Je nach Überstauungssituation (Ausbildung baustellennaher Sutten) sind zusätzliche Abzäunungen zur Vermeidung des Einwanderns von Amphibien in das Baufeld vorzunehmen. <p>Anpassungen an die örtliche Situation (v.a. in Berücksichtigung von Verkehrswegen, baulicher Infrastruktur etc.) sind zu berücksichtigen und im Rahmen des Naturschutzverfahrens vorzulegen. Die vorgesehenen Abplankungs- und Schutzmaßnahmen sind im Detail in Berücksichtigung der <u>Bautätigkeiten</u> und der örtlichen Situation darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3 sowie in den Lageplänen der Landschaftsplanung.</p> <p>Die in den Maßnahmenplänen dargestellten Maßnahmen sind nicht ausreichend, da sie die u.a. westlich der Bahn erforderlichen Maßnahmen im Bereich Hufeisenteich / Uhlteich nicht berücksichtigen (Böschungsbau, Beckenbau, Zufahrten).</p> <p>Die Maßnahme ÖK 015 wird in diesem Zusammenhang ergänzt.</p>
ÖK16	<ul style="list-style-type: none"> • CEF Winterquartiere Amphibien /Reptilien Nahbereich Gewässer • Im Nahbereich des Hufeisenteiches (km 45,50 -km 45,75) bzw. der Hufeisenteichsutte (km 45,83) sind (zB im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichs- und Poolflächen) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn im ggst. Bereich Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 500 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen. • Im Nahbereich des Uhlteiches (km 46,60 – km 47,07) sind (z.B. im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichs- und Poolflächen) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zusätzliche Überwinterungshabitate 	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 4 und 6.3. Die Umsetzung von Winterquartieren für Amphibien und Reptilien erfolgt auf Maßnahmenflächen B06-öWs-u-01 (vgl. EZ N5.13) und B07-öMi-g-02 (vgl. EZ N5.14).</p>

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	<p>im Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen. Geeignete Maßnahmenflächen befinden sich im Nahbereich des Beckens SAD 14 sowie in den Landwirtschaftsflächen westlich des Beckens SAD 13. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind Maßnahmen zur Sicherung der Erreichbarkeit potenzieller Sommer- und Überwinterungshabitate von Reptilien und Amphibien an den Dammböschungen im Bereich des Bernhardsthaler Teiches in der Bauphase auszuarbeiten (z.B. Einsatz der Zaun-Kübel-Methode, entsprechende zeitliche bzw. jahreszeitliche Adaptierung der Bauphasen und Zufahrten) und im Rahmen des Naturschutzverfahrens vorzulegen. 	
ÖK17	<p>CEF Amphibien/Reptilien Landhabitate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Beginn von erdbaulichen Maßnahmen auf potenziellen Amphibien- und Reptilienhabitaten sind die Flächen jedenfalls seitens der Umweltbaubegleitung auf Besiedlung zu prüfen, die geeigneten Maßnahmen einzuleiten und die Flächen für den Bau freizugeben. • Die Absuche von Amphibien und Reptilien im Bau- und Fang hat gemäß Stand des Wissens zu erfolgen (mehrmalige Begehungen, Einsatz von „Reptilienplots“ etc., Einsatz von Fangzäunen und -kübeln). Gefangene Tiere sind in die je Bauabschnitt vorbereiteten Ersatzhabitate zu übersiedeln. Das Absuchen sowie die Art und Anzahl der geborgenen Tiere sowie das Verbringen auf die Zielstandorte sind von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren. <p>Im Rahmen des Naturschutzverfahrens ist die genaue Lage der Maßnahmenflächen und eine auf den jeweiligen Bauabschnitt angepasste Detailplanung vorzulegen. Hier ist auch der geplante zeitliche und organisatorische Ablauf unter Berücksichtigung der Bauphasen darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.4. Ein zeitlicher Bezug findet sich im Kapitel 5.4. Ergänzung der Maßnahme (Freigabe der Planung durch UBA).</p>
ÖK18	<p>Böschungsgestaltung Amphibien/Reptilien Auegebiet Angern: Die Böschungen im Nahbereich Hufeisenteich, Hufeisenteichsutte und Uhlteich sind so zu strukturieren, dass sie als strukturreiches Ruhe- und Überwinterungshabitat für Amphibien und als Ganzjahreslebensraum Reptilien geeignet sind. Es sind daher reichlich Totholz, Wurzelstöcke und Steine einzubringen. Neue Steinschichtungen sind jedenfalls unvermörtelt auszuführen. Eine initiale Bepflanzung (ggf. auch mit Einsatz von Steckhölzern) ist vorzunehmen. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3 Keine detaillierte Darstellung der Ausführung (Verweis auf die landschaftspflegerische Ausführungsplanung). Ergänzung der Maßnahme (Freigabe der Planung durch UBA).</p>
ÖK19	<p>Die zu rekultivierenden bahnbegleitenden Flächen sind außerhalb der Ortsbereiche durch eine entsprechende Geländemodellierung (Mulden, Dämme) und Strukturierung (Einbringen von Wurzelstöcken, Sonderstrukturen) in ihrer naturräumlichen Qualität möglichst entsprechend dem Ist-Zustand anzulegen und zu entwickeln. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 5</p> <p>Die Angabe in der naturschutzrechtlichen Einreichung „<i>Modellierung und Strukturierung erfolgt auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen wie in den Lageplänen zur Landschaftsplanung dargestellt (vgl. EZ N5.06 - N5.28)</i>“ ist nicht ausreichend, weil diesen Plänen weder</p>

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
		Angaben zur Modellierung noch zur Strukturierung entnommen werden können. Ergänzung der Maßnahme (Abstimmung der Planung mit UBA).
ÖK20	CEF Fledermäuse-Bergung: Die Fällung von potentiellen Quartierbäumen ist von einer fledermauskundigen Bauaufsicht zu begleiten. Werden Fledermäuse in Spalten oder Höhlungen der zu fällenden Bäume angetroffen, sind diese in geeignete Fledermauskästen zu verbringen. Abzubrechende Gebäude und Brücken sind vorab auf die Nutzung durch Fledermäuse zu prüfen. Handelt es sich um Wochenstuben oder Winterquartiere, ist ein Abbruch erst nach Verlassen der Quartiere möglich. Bei der Nutzung als Zwischenquartiere können die angetroffenen Exemplare bei geeigneter Witterung geborgen und in dafür vorbereitete Fledermauskästen verbracht werden. Diese Fledermauskästen sind im Umfeld des Quartiers, außerhalb des Wirkungsbereiches der Baustelle, zu montieren.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01), Kapitel 3.5.
ÖK21	CEF Fledermaus-Ersatzquartiere: Pro betroffenem potenziellen Fledermausquartier sind auf geeigneten Flächen im Umkreis von 300 m um das Quartier jeweils 3 Fledermausquartiere anzubringen. Die Anzahl richtet sich nach der Zahl der betroffenen Quartiere, womit für einen Baum mit z.B. 3 Spechtlöchern 9 Fledermauskästen vorzusehen sind. Fledermausquartiere sind aus natürlichem Material (Holz gefällter Bäume) zu errichten. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit GPS zu verorten und von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Monitoringkonzept (EZ N6.01), Kapitel 3.5.
ÖK22	CEF Totholzkäfer: <ul style="list-style-type: none"> • Im Baufeld gefällte Bäume mit Lebensraumpotential für Scharlachkäfer (Pappeln und Weiden ab ca. 20 cm Durchmesser) sind in geeignete Maßnahmenflächen zu verbringen und der weiteren Sukzession zu überlassen. • Werden Altbäume mit Mulmhöhlen gerodet, so sind derartige Bäume oder Stammabschnitte in ausreichender Größe zu bergen und entweder auf Ausgleichsflächen oder in angrenzende Waldbestände fachgerecht einzubringen. • Die Wurzelstöcke gefällter Eichen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm sind so im Bereich von Maßnahmenflächen einzugraben, dass sie als Brutlebensräume für Hirschkäfer und andere totholzbewohnende Käfer geeignet sind. Dies betrifft vor allem Bäume aus dem Baubereich der Grünbrücke bei km 44,9 (Eichenwald). • Die im Zuge dieser Auflage umgesetzten Maßnahmen sind mit GPS zu verorten und von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren. 	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.6.
ÖK23	CEF Schnecken: Vorkommen von nach der NÖ-Artenschutzverordnung geschützten Schnecken, insbesondere der Kartäuserschnecke (<i>Monacha cartusiana</i>), sind vor Baubeginn abzusammeln und in geeignete Ersatzhabitate zu verbringen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.1 im Rahmen der Maßnahme N-TL-BA-14.
ÖK24	CEF Hecken-Wollflatter: Im Baufeld zu entfernende Schlehen- und Weißdornsträucher mit Lebensraumeignung für den Hecken-Wollflatter sind im Ausmaß von mindestens 1.000 m ² in die CEF-Maßnahmenflächen (z.B. für den Neuntöter) zu pflanzen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.7.
ÖK25	CEF Großer Feuerfalter: Zur Gewährleistung der durchgehenden ökologischen Funktionsfähigkeit für den Großen Feuerfalter ist im Nahebereich des Vorkommens beim Hufeisenteich bzw. Uhlteich eine 0,3 ha große Fläche ein Jahr vor	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.8.

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	Baubeginn anzulegen und hinsichtlich der Lebensraumanprüche des Großen Feuerfalters (Förderung von Arten der Gattung Rumex) zu entwickeln und zu pflegen. Im Projekt vorgesehene Maßnahmenflächen östlich des Hochwasserschutzdammes können in diesem Bereich für diese Maßnahme herangezogen werden.	
ÖK26	CEF Osterluzeifalter: Vorkommensbereiche der Osterluzei sind <ul style="list-style-type: none"> • wenn sie unmittelbar angrenzend an das Baufeld liegen, mit stabilen Holzplanken abzusichern • oder wenn eine Gefährdung der Pflanzen durch Baumaßnahmen möglich ist, in Ausgleichsflächen oder wiederhergestellte Böschungsbereiche zu verpflanzen. Die Verpflanzungen der Rhizome hat im zeitigen Frühjahr (vor der Flugzeit der Falter) zu erfolgen. 	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.1 im Rahmen der Maßnahme N-TL-BA-10.
ÖK27	CEF Ziesel und Hamster: In potenziellen Lebensräumen von Feldhamstern und Ziesel im Baufeld zzgl. eines Puffers von mindestens 20 m, ist nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Baueingängen vorzunehmen. Befinden sich im Baufeld Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen: <ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumige Adaptierung Eingriffsflächen: Die von Zieseln oder Hamstern besiedelten Eingriffsflächen, sind so zu adaptieren, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann. • Vergrämungsmaßnahmen: Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, sind soweit möglich Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen (Abziehen der Grasnarbe, Entfernung des Nahrungsangebotes; Auflockerung des Oberbodens (~7 cm) mit Bodenfräse) • Umsiedlungen (falls Vergrämung nicht erfolgreich) sind entsprechend der Maßnahmen N-TL-BA-02 durchzuführen. Auf den Zielflächen sind vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50cm, Breite 8cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier anzulegen. • Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen sind während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchzuführen. In Bezug auf Zieselbaue beschränkt sich diese Zeit auf Ende März bis Ende April, sowie Anfang Juli bis Ende August. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen. 	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.1 im Rahmen der Maßnahme N-TL-BA-02/13.
ÖK28	Horstkontrolle Bauphase: Um Störungen von Greifvögeln und Eulen (Uhu) während der Bauphase zu verhindern, sind während der gesamten Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt jährliche Horstkontrollen entsprechend der Brutphänologie der relevanten Arten zwischen Mitte November bis Ende April durch einen fach- und gebietskundigen Ornithologen durchzuführen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.9 und 10. Die Maßnahme wird durch Horstkontrollen für den Schwarzstorch ergänzt.
ÖK29	Horstschutz Kaiseradler: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte Februar bis Ende August v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.9 und 10.

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	<p>Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.</p> <p>Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.</p> <p>Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.</p> <p>Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren .</p>	
ÖK30	<p>Horstschutz Seeadler: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte Dezember bis Ende August v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.</p> <p>Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.</p> <p>Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.</p> <p>Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.9 und 10.</p>
ÖK31	<p>Horstschutz Schwarzmilan: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli Fahrten v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.</p> <p>Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.</p> <p>Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.</p> <p>Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.9 und 10.</p> <p>Die Maßnahme wird für eine Klärstellung der zulässigen Arbeiten abgeändert.</p>
ÖK32	Horstschutz Rotmilan: Sollte ein trassennahes	Berücksichtigt in der

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	<p>Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Anfang März bis Mitte Juli Fahrten v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.</p> <p>Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.</p> <p>Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.</p> <p>Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.</p>	<p>naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.9 und 10.</p> <p>Die Maßnahme wird für eine Klärstellung der zulässigen Arbeiten abgeändert.</p>
ÖK33	<p>Horstschutz Schwarzstorch: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli Fahrten v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.</p> <p>Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.</p> <p>Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.</p>	<p>Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.9 und 10.</p> <p>Die Maßnahme wird für eine Klärstellung der zulässigen Arbeiten abgeändert.</p>
ÖK34	<p>Die Maßnahmenfläche A01-öW d-f-02 (Gst. 78 und 87, KG Aspacherfeld) ist als Aufforstungsfläche nicht heranzuziehen, da sich hier naturschutzfachlich hochwertige Trockenlebensräume befinden.</p>	<p>Die Fläche ist in der naturschutzrechtlichen Einreichung nicht mehr enthalten.</p>
ÖK35	<p>Im Ortsgebiet von Dörfles ist das Baufeld so zu optimieren, dass vorhandene bahnnahe Gehölzbestände (v.a. östlich des Kirchensteiges bis zum Feilbach) möglichst geschont werden. Eine Plandarstellung mit den zu erhaltenden Gehölzbeständen im Baufeld ist im Naturschutzverfahren vorzulegen.</p>	<p>Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG.</p> <p>Eine Umsetzung dieser Auflage ist aus zwingenden Gründen des Bauablaufes nicht möglich; Ersatzbaumpflanzungen im Sinne der Auflage ÖK 06 sind vorgesehen.</p>
ÖK36	<p>Da im Abschnitt zwischen km 34,12 (Eisenbahnbrücke Seherunterführung) und Tallesbrunn (km 36,20) im Wesentlichen Kabelkanäle errichtet werden, ist das Eingriffsausmaß auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Soweit eine Gehölzentfernung erforderlich ist, sind die Gehölze, wenn möglich, nur auf Stock zu setzen, um eine rasche Regeneration zu ermöglichen.</p>	<p>In der naturschutzrechtlichen Einreichung um die Aussage ergänzt, dass in Eingriffsbereichen 10cm Oberboden abgetragen, zwischengelagert und nach Baufertigstellung wieder aufgetragen (Einlage N1.02, S 44)</p>
ÖK37	<p>Die zwischen der Haltestelle Tallesbrunn und der</p>	<p>Aufgrund des Entfalls eines</p>

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	Straßenüberführung der L 3207 innerhalb des im Einreichprojekt als Baufeld ausgewiesenen Bereiches befindlichen Trockenlebensräume sind soweit möglich zu schonen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist seitens der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.	Güterweges wurde in der Einreichung die Beanspruchung von Trockenrasenflächen reduziert.
ÖK38	Die Verluste hochwertiger Trockenlebensräume zwischen der Haltestelle Tallesbrunn und der Straßenüberführung der L 3207 sind soweit wie möglich zu reduzieren. Die an den Bahnböschungen dauerhaft beanspruchten Trockenrasenflächen sind lokal im räumlichen Verbund an der Nordbahn im Bereich der dargestellten Maßnahmen- oder Poolflächen im Ausmaß von 0,5 ha zu ersetzen und der beanspruchte Trockenrasen ist auf eine geeignete Fläche zu verbringen (CEF-Maßnahme). Die Umsetzung dieser Maßnahme ist seitens der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.	Umsetzung im Bereich KG Ollerdorf Gst 1478/1, 1478/2, 1479/2, 1480/1 und 1480/2 geplant (Maßnahmenfläche A04-öWi-t-01).
ÖK39	Gehölzbestände im Bahnhofsbereich Angern (Biotop SN2B.029) zwischen km 39,9 und km 40,325 rechts der Bahn sind soweit möglich zu erhalten. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG. Beanspruchung wurde nicht reduziert
ÖK40	Die im Ortsbereich von Angern entstehenden Flächenverluste an Gehölzbeständen sind im Umfeld der Ortschaft im Ausmaß von 0,5 ha auszugleichen. Dafür sind die in der Landschaftsplanung dargestellten Poolflächen (Einlage N480-03) heranzuziehen.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG. Umsetzung durch die Herstellung der Maßnahmenfläche B03-öMi-g-04 (vgl. Lageplan EZ N5.11);
ÖK41	Auf Höhe des Kellerbergteiches bei Bahn km 42,0 ist östlich der Trasse außerhalb naturräumlich hochwertiger Bereiche ein Amphibienlaichgewässer mit einer Mindestgröße (bespannte Wasserfläche während Laichzeit im Frühjahr) von 500 m ² zu errichten.	Umsetzung der Auflage durch Maßnahme B03-öWs-d-01.
ÖK42	Die dauerhaften Verluste im auwaldartigen Bereich östlich der Bahn zwischen km 42,0 bis km 42,7 sind im Ausmaß von 0,6 ha angrenzend an die Auwaldbestände an der March durch die Begründung eines Auwaldbestandes vom Typ „Harte Au“ auszugleichen. Dafür kann die in der Landschaftsplanung dargestellte Poolfläche (Einlage N480-03) östlich der Bahn bei km 42,0 oder ähnliche gelegene Ackerflächen herangezogen werden, sofern sie nicht in einem zeitweise überstauten Suttbereich liegen.	Umsetzung der Auflage durch Maßnahme B03-öWd-f-03.
ÖK43	Die vom Vorhaben beanspruchten Bahnsutten zwischen km 42,1 und 42,4 sind nach dem Rückbau der Baustraße soweit als möglich wiederherzustellen. Dabei sind die bestehenden Bahnsutten bereichsweise einzutiefen, um ihre Wasserführung zu verbessern. Ein entsprechendes Konzept auf Basis einer Detailvermessung ist unter Berücksichtigung der Grundwasserstände und des erhaltenen Baumbestandes dem Naturschutzoperat beizulegen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept. (EZ N5.01), Kapitel 5.2.3.3; Maßnahme B03-öWd-f-04.
ÖK44	Die Gehölzbestände im Bereich der Haltestelle Stillfried zwischen km 43,2 und 43,5 links der Bahn sind soweit möglich zu erhalten. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG. Baumerhaltung in der naturschutzrechtlichen Einreichung berücksichtigt.
ÖK45	Im Baufeld des Güterweges bei der Querung des Gruber Grabens bei ca. km 44,25 sind wertvolle Gehölzbestände (Kopfweiden) östlich des zu adaptierenden Güterweges zu erhalten.	Die Umsetzung dieser Auflage wurde in der Einreichung in Aussicht gestellt, aber planlich nicht dargestellt („durch Verlegen des Weges hin zur Bahn (vorgesehen sind rd. 1,5 Meter) kann die Kopfweide jedenfalls erhalten bleiben“).

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
ÖK46	Im Baufeld der Grünbrücke bis zur Straßenbrücke (km 44,8 bis 45,1) sind Gehölzbestände und Einzelbäume soweit möglich zu erhalten. Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Naturschutzverfahrens darzustellen.	Es wird in der Naturschutzeinreichung nachvollziehbar dargestellt, dass eine Umsetzung dieser Auflage aufgrund der erforderlichen Sichtbeziehungen an der B49 (Güterwegausfahrt) nicht möglich ist.
ÖK47	Im Bereich der Ausgleichsfläche B05-öMi-g-09 östlich der geplanten Grünbrücke (ca. km 45,00) ist eine Leitstruktur für Fledermäuse zwischen dem Auwaldbestand im Osten bis zur Grünbrücke, unter Einbindung der Pflanzungen auf der Ausgleichsfläche, zu ergänzen.	Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Einreichung durch Umsetzung der Maßnahme B05-öMi-g-13.
ÖK48	Die in der Landschaftsplanung (Einlage N480-04) als Maßnahme B06-öW d-sv-01 bezeichnete Strukturverbesserung ist verpflichtend umzusetzen, wobei die Fläche hin zu einem außer Nutzung gestellten Hangwald aus heimischen Laubbaumarten zu entwickeln ist. Für das Naturschutzverfahren ist ein waldbauliches Konzept auszuarbeiten, aus dem entsprechend der unterschiedlichen Strukturierung einzelner Teilflächen die erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und ein Zeitplan hinsichtlich des Zurückdrängens von Neophyten (v.a. Robinie) dargelegt wird.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 5.2.6.3.
ÖK49	Die Zufahrt zur Beckenanlage SAD14 sowie die Baustellenzufahrt von der B49 bis zum Hufeisenteich (nördliche Zufahrt) sind unter größtmöglichem Schutz des angrenzenden Bestandes zu errichten (Wegraine, Waldbestände).	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung durch Verweis auf Detailfestlegungen im Rahmen der Bauausführung.
ÖK50	Die Baustellenflächen westlich der Bahn ca. bei km 47,3 sind so zu situieren, dass keine Gehölzbestände im Bereich des Auwaldes beansprucht werden.	Die Baustelleneinrichtungsfläche wird Richtung Südwesten in die Lichtung l.d.B. bei km 47,2 verlegt. (siehe Einlage N1.02, Seite 44)
ÖK51	Die Maßnahmenfläche B07-öWs-u-02 (vgl. Landschaftsplanung Einlage N480-05) ist ohne Nutzungsänderung im Bereich der bestehenden Mähwiese am Grundstück 1750, KG Waidendorf umzusetzen. Das Entwicklungsziel der sonstigen Fläche hat sich an der Entwicklung eines Feuchtbiotopes mit umgebenden Wiesenflächen zu orientieren (keine flächige Aufforstung). Eine alternative Umsetzung der Maßnahme im Bereich der sogenannten Durchstichsutte (nördlich Skodateich, km 45,4) ist im Rahmen des Naturschutzverfahrens zu prüfen.	In der naturschutzrechtlichen Einreichung berücksichtigt. Verschiebung der Fläche im Nahbereich und Typänderung. Auflagengemäß wird die Fläche vom Fließgewässer entfernt und ohne Gehölzpflanzung umgesetzt. Die neue Fläche B07-öWs-w-01 ist im Lageplan EZ 5.14 dargestellt.
ÖK52	Zwischen km 47,84 und km 48,83 ist das Baufeld so einzugrenzen, dass in jenen Abschnitten, wo die Bahntrasse im bzw. über dem Gelände verläuft, zumindest auf einer Seite eine Gehölzreihe erhalten wird. Ist eine Sicherung der Gehölze in der Bauphase nicht möglich, sind auf den Ausgleichsflächen B07-öBr-i-02 und B07-öBr-i-08 oder angrenzenden Flächen entsprechende Gehölze auszupflanzen.	Darstellung im Bericht Maßnahmenkonzept (EZ N5.01) sowie Anhang Maßnahmenkonzept (EZ N5.02) – Typänderung. Umwandlung von Teilen der Brachfläche in die Gehölzreihe B07-öMi-h-01 bzw. Reduzierung des Baufeldes im Bereich von km 48,1 (vgl. Lageplan EZ N5.15). Jene Bereiche, in denen das Baufeld noch zusätzlich eingegrenzt werden konnte, sind im Bericht Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 7.8 Schutz von Gehölzen, aufgelistet.
ÖK53	CEF Trockenlebensräume Grub-Dürnkrot: Verluste im Bereich der Trockenlebensräume an den Bahnböschungen zwischen Grub und Dürnkrot im Ausmaß von 1,0 ha sind im Bereich der in der Landschaftsplanung dargestellten Poolflächen im ggst. Abschnitt und im räumlichen Verbund zur Nordbahn auszugleichen. Diese Flächen sind vor Baubeginn anzulegen, um z.B. abgefangene Zauneidechsen in diese Bereiche zu übersiedeln.	Umsetzung erfolgt im Rahmen von Maßnahme B07-öBr-i-06.
ÖK54	Für die Beanspruchung der Mühlfeldsutte Süd ist eine bestehende Sutte im Umfeld von 2 km zur Eingriffsfläche (z.B. im	Beanspruchung erfolgt durch die Verlegung der B49 (gesondertes

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	Bereich der Marchwiesensutten) im Ausmaß von mindestens 0,7 ha so einzutiefen, dass ihre Wasserführung verbessert wird.	straßenrechtliches Verfahren). Umsetzung erfolgt im Rahmen von Maßnahme B07-öWs-w-02.
ÖK55	Die im Zuge der Erweiterung der Park and Ride-Anlage im Ortsbereich von Dürnkrot beanspruchten Gehölzbestände im Ausmaß von ca. 0,5 ha sind im Ortsbereich (bevorzugt auf der Baustelleneinrichtungsfläche westlich der Trasse bei km 50,5) zu ersetzen.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG. Umsetzung erfolgt im Rahmen von Maßnahme B09-öMi-g-08.
ÖK56	Zwischen Dürnkrot und Drösing ist östlich der Bahn eine bestehende Sutte auf 1 ha Fläche einzutiefen und das Umfeld so zu gestalten, dass es für Amphibien als Sommer- und Überwinterungshabitat geeignet ist.	Die Umsetzung erfolgt durch Herstellung der Maßnahme B10-öWs-w-01.
ÖK57	Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist die Ausgleichsfläche B09-öBr-i-03 (Brachefläche) um Gehölzpflanzungen (Baum-Strauchreihe) zu ergänzen.	Umsetzung erfolgt wie vorgeschrieben im Rahmen von Maßnahme B09-öMi-h-03.
ÖK58	CEF Trockenlebensräume Jedenspeigen: Die Maßnahmenflächen südlich der Überführung der Gemeindestraße Jedenspeigen bei km 54,0 (B10-öMi-g-04, B10-öMi-h-02, B10-öBr-i-06) sind außerhalb des Baufeldes mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen (Zielarten Neuntöter und Zauneidechse).	Umsetzung erfolgt wie vorgeschrieben im Rahmen der Maßnahmen B10-öBr-i-06, B10-öMi-g-04 und B10-öMi-h-01.
ÖK59	Das Baufeld ist zwischen Dürnkrot und Drösing so einzugrenzen, dass die bahnbegleitenden Gehölzbestände bzw. der bahnbegleitenden Dämme so weit wie möglich erhalten werden können. Es ist zumindest auf einer Seite der Bahn eine Gehölzreihe zu sichern. Wo dies nicht möglich ist bzw. keine Gehölzbestände vorhanden sind, sind vor Baubeginn raschwüchsige Gehölze zu pflanzen, sodass zumindest einseitig eine abschirmende Gehölzkulisse entsteht.	Berücksichtigt in der Einreichung im Maßnahmenkonzept N.05.01, Kapitel 7.2.1.
ÖK60	Die Maßnahmenflächen B11-öMi-g-02, B11-öMi-g-04, B11-öMi-g-05 und B11-öMi-g-06 zwischen km 55,50 und km 56,70 sind so auszuführen, dass sie eine durchgehende Gehölzreihe aus mittelhohen Bäumen und Sträuchern aufweisen.	Berücksichtigt in der Einreichung im Rahmen der Maßnahmenplanung (N5.02) der Flächen B11-öMi-g-02, B11-öMi-g-04, B11-öMi-g-05, B11-öMi-g-06.
ÖK61	Für den erhaltenswerten Baumbestand im Bahnhofsbereich Jedenspeigen sind Baumschutzmaßnahmen zu entwickeln bzw. ist im Naturschutzverfahren darzulegen, welche Bäume erhalten werden können.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG. Berücksichtigt in der Einreichung im Maßnahmenkonzept (ON N5.01) Kapitel 8, Abbildung 8-6.
ÖK62	CEF Gehölzflächen Drösing: Im Bereich der in der Landschaftsplanung dargestellten Poolflächen nördlich bzw. südlich von Drösing sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn bevorzugt auseitig der Nordbahn CEF-Flächen im Ausmaß von 1 ha anzulegen (Typ Mischfläche Gehölz), welche als Lebensraum für Neuntöter, Zauneidechsen und als Landlebensraum für Wechselkröten geeignet sind.	Berücksichtigt in der Einreichung im Rahmen der Maßnahmen B12-öMi-g-03, B12-öMi-g-04.
ÖK63	Der zwischen Bahn km 59,4 und 60,0 östlich der Bahn befindliche Bahngraben bzw. die hier befindlichen Gehölzbestände sind so weit als möglich zu erhalten.	Maßnahme ist nicht im naturschutzrechtlichen Einreichprojekt umgesetzt und wird abgeändert.
ÖK64	Zur Sicherstellung der Vernetzungsfunktion für Fledermäuse ist der bestehende Gehölzbestand, ca. km 60,40, östlich der Gleisanlagen mit einer Breite von 15 m bis zum Wirtschaftsweg im Bereich des Rohrdurchlasses zu verlängern. Ziel ist ein gestufter Bestand mit Bäumen und Sträuchern.	Berücksichtigt in der Einreichung im Rahmen der Maßnahmenfläche B14-öMi-g-07.
ÖK65	Eine markante Eiche randlich des Baufeldes beim Güterwegdurchlass bei km 60,55 (westlich Bahn) ist zu erhalten.	Die Eiche wird gemäß naturschutzrechtlicher Einreichung erhalten (Darstellung im Lageplan EZ N5.23).
ÖK66	Zwischen km 62,50 und km 64,00 ist sicherzustellen, dass im Nahebereich der avifaunistisch hochwertigen	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Rahmen

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	Lebensräume um die Kühlteiche und Anlandebecken, auch während der Bauphase ein durchgehender Gehölzgürtel entlang der Trasse erhalten bleibt. Der Gehölzgürtel muss nicht zwingend auf einer Seite der Bahntrasse erhalten bleiben, sondern sich kann auch durch überlappende Gehölzreihen beiderseits der Gleise zusammensetzen.	des Maßnahmenkonzeptes (Kapitel 7.2.2).
ÖK67	CEF-Amphibien Hohenau: Für die Beanspruchung der Gehölzstrukturen und des Bahngrabens (Amphibienhabitat) an der Ostseite der Bahn zwischen der Zaya-Querung und Hohenau (z.B. im Bereich der ausgewiesenen Poolflächen) ist ein Ersatzlebensraum im Ausmaß von mindestens 1 ha zu entwickeln. Die Flächen sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und dienen als Zielfläche für die in diesem Abschnitt zu bergenden Amphibien und Reptilien. Diese Fläche muss zumindest zeitweise im Frühjahr eine offene Wasserfläche von mind. 1.000 m ² , randliche feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgehölze (Weiden) aufweisen. Diese Maßnahme kann unter Einbeziehung bzw. Aufwertung bestehender Sutteln in diesem Raum entwickelt werden. Im Naturschutzverfahren ist ein entsprechender Detailplan beizulegen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Rahmen der Maßnahmen B14-öMi-g-08 und B14-öWs-w-01, siehe auch Einlage N5.01, Seite 65 f.
ÖK68	Zwischen der Zayaquerung und Hohenau sind Baustellenzufahrten östlich der Trasse nur entlang der Bahn zulässig.	Im Rahmen der Einreichung wird auf die Bauphase verwiesen.
ÖK69	Die Aufforstungsfläche zwischen Nordbahn und Anschlussbahn südlich von Hohenau (C01-öWd-f-04) ist nicht auf diesem Grundstück umzusetzen, da es sich um eine naturschutzrelevante Grünbrache handelt (WF-Fläche im Sinne des ÖPUL).	Die Aufforstungsfläche ist in der der Maßnahmenplanung nicht mehr enthalten. Die Wiederherstellung der baulich beanspruchten Flächen in diesem Bereich erfolgt in Rahmen der Maßnahmenplanung für die Fläche C01-öBr-i-03.
ÖK70	Die Beanspruchung der Gehölzbestände im Ortsbereich von Hohenau ist so zu optimieren, dass Gehölzbestände und erhaltenswerte Einzelbäume in möglichst hohem Ausmaß erhalten werden. Entsprechende Pläne sind im Naturschutzverfahren vorzulegen.	Ortsgebiete kein Prüfgegenstand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 7 NÖ NSchG. Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01) Kapitel 8, Abbildung 8-8
ÖK71	Zwischen Hohenau und Rabensburg sind die Gehölzbestände an der Bahn soweit als möglich zu erhalten.	Durchgehende Gehölzreihe r.d.B. vorgesehen (vgl. Lagepläne EZ N5.27, N5.28).
ÖK72	An der Westseite der Bahn, zwischen ca. km 67,4 und km 68,4, sind die Randbereiche der neu zu errichtenden Mulde so anzupassen (z.B. durch Ansteilen der Böschungen, Errichtung Steinsatz etc.), dass die Beanspruchung hochwertiger Halbtrockenrasenbrachen auf ein Minimum reduziert wird.	Die Auflage wurde in der Einreichung umgesetzt. Der Dammfuß wird von km 67,360 bis km 68,490 mit Steinen gesichert., wodurch die Beanspruchung deutlich reduziert werden konnte.
ÖK73	CEF Gehölzstreifen Rabensburg: Die Maßnahmenfläche C04-öBr-i-02 (ca. km 69,0) ist nicht flächig zwischen B49 und Nordbahn auszubilden, sondern als lineare Struktur im gleichen Flächenausmaß entlang der Ostseite der Bahn ca. zwischen km 67,9 und km 68,9 unter Einbindung der Fläche C04-öBr-i-01, umzusetzen. Entlang der Bahn ist hier zur Verminderung des Kollisionsrisikos eine durchgehende Gehölzreihe zu pflanzen. Diese Fläche ist vor Baubeginn herzustellen und dient auch als Zielfläche für abzusiedelnde Zauneidechsen und für zu verpflanzende hochwertige Vegetationsbestände aus dem Bau Feld.	Die Auflage wurde in der Einreichung umgesetzt (Maßnahmen C04-öBr-i-01, C04-öMi-h-05 und C04-öMi-h-06).
ÖK74	CEF Trockenlebensraum Rabensburg: Im Bereich Rabensburg ist (z.B. im Bereich der ausgewiesenen Poolflächen) eine Fläche im Ausmaß von mind. 0,9 ha vor Baubeginn anzulegen. Ziel ist die Entwicklung eines Trockenlebensraumes mit geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechse und Schlingnatter. Bevorzugt ist diese Fläche im Umfeld bzw. im	Die Auflage wurde in der naturschutzrechtlichen Einreichung umgesetzt (Maßnahme C05-öWi-t-03).

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	Anschluss an die Schottergrube beim Meierhof umzusetzen.	
ÖK75	CEF Trockenlebensraum Rabensburg/Bernhardsthal: Zwischen Rabensburg und Bernhardsthal ist eine Fläche für die Zielarten Neuntöter und Reptilien mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 ha mit einer Hecke im Ausmaß von rd. 500 m ² im Bereich der die Ausgleichsfläche C06-öWi-t-02 oder im Bereich der ausgewiesenen Poolflächen, mindestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen. Die Lage der dargestellten Ausgleichsfläche C06-öWi-t-02 ist zu prüfen und ggf. an naturschutzfachlich geeigneter Stelle entlang der Trasse umzusetzen.	Die Auflage wurde in der naturschutzrechtlichen Einreichung mit den Maßnahmen C06-öMi-h-03 und C06-öWi-t-02 umgesetzt.
ÖK76	In Hinblick auf die Kollisionsgefährdung für Greifvögel nördlich des Ortsgebietes von Rabensburg bis Bernhardsthal zumindest einseitig ein Gehölzbestand oder Gelände überhöhende Dämme zu erhalten bzw. zu entwickeln, die das Lichtprofil der Bahn weitgehend abdecken. Zu diesem Zweck sind die Eingriffe in die Gehölzbestände zu optimieren, Dämme mit Gehölzbewuchs möglichst zu erhalten, geplante Beckenanlagen kleinräumig zu verlegen und soweit erforderlich Gehölzpflanzungen vor der Bauphase durchzuführen. Entsprechende Pläne sind im Naturschutzverfahren vorzulegen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01) Kapitel 7.2.3.
ÖK77	CEF Haubenlerche: Anlage einer 0,5 ha großen, selbstbegrünten Brachefläche im Anschluss an bestehende Ackerflächen im Bereich des Frachtenbahnhofs Bernhardsthal (z.B. im Bereich der Maßnahmenfläche Forst) mindestens 1 Jahr vor Baubeginn in diesem Abschnitt. Am Rand der Fläche ist ein Blühstreifen einzusäen, der einmal jährlich im Frühjahr gemäht wird. 50% der Brachefläche sind einmal jährlich im Frühjahr umzubrechen, die weiteren 50% im Spätsommer/Frühherbst. Der Abschub des Oberbodens im Bereich der krautigen Ruderalflächen um den Rübenlagerplatz ist bis Mitte März (vor Beginn der Brutaktivität) abzuschließen.	Die Auflage wurde in der naturschutzrechtlichen Einreichung mit der Maßnahme C07-öBr-s-01 umgesetzt.
ÖK78	Der Damm westseitig der Nordbahn zwischen km 74,3 (Überführung Gemeindestraße Bernhardsthal) bis Ortsgebiet Bernhardsthal ist so weit als möglich (v.a. die Außenböschungen) mitsamt den darauf befindlichen Trockenlebensräumen zu erhalten. Es ist zu prüfen bzw. im Naturschutzverfahren darzustellen, ob ein bemerkenswerter Birnbaum westlich der Bahn bei km 74,45 erhalten werden kann.	In der naturschutzrechtlichen Einreichung berücksichtigt und ist in den Querprofilen EZ N5.69 bis N5.71 berücksichtigt.
ÖK79	Im Ortsnahbereich von Bernhardsthal, bevorzugt östlich der Beckenanlage BBT 4, ist eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme im Ausmaß von 0,5 ha als Ersatz für den Verlust der Trockenlebensräume in diesem Bereich anzulegen. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Trockenwiese mit einzelnen Gebüschgruppen.	Die Auflage wurde in der Einreichung mit der Maßnahmenfläche C08-öWi-t-01 umgesetzt.
ÖK80	Das Baufeld im Bereich des Bernhardthaler Teiches und im Bahnhofsbereich von Bernhardsthal ist so anzupassen, dass vorhandene Gehölzbestände so weit wie möglich geschont werden.	In der Einreichung keine Änderung ersichtlich. Auflage bleibt aufrecht.
ÖK81	Zwischen km 76,30 und km 77,20 sind in jenen Bereichen, wo keine Gehölzbestockung vorhanden ist, eine lockere Baumzeile auszupflanzen. Die Bepflanzung hat auf den Dammaußenseiten oder anschließend an die Dämme zu erfolgen, wobei ost- oder westseitige bzw. alternierende Standorte möglich sind.	Die Auflage wurde in der naturschutzrechtlichen Einreichung mit der Maßnahmenfläche C09-öMi-g-03 umgesetzt.
ÖK82	Im Bereich des Vogelschutzgebietes nördlich von Bernhardsthal sind Baustellenzufahrten östlich der Trasse nur entlang der Bahn zulässig.	In der Einreichung wird auf die Bauphase verwiesen.
ÖK83	CEF Trockenlebensraum nördlich Bernhardsthal: Im Bereich zwischen Bernhardsthal und Staatsgrenze ist eine Fläche im Ausmaß von mind. 0,5 ha vor Baubeginn anzulegen. Ziel ist die Entwicklung eines Trockenlebensraumes mit geeigneten	Die Auflage wurde in der Einreichung mit der Maßnahmenfläche C09-öWi-t-02 umgesetzt.

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	Habitatstrukturen für Zauneidechse, Schlingnatter und Gebüschbrüter. Als geeignet für diese Maßnahme gelten in diesem Abschnitt insbesondere jene Acker- und Brachflächen, die direkt an die Bahn oder an bereits vorhandene Gehölzbestände anschließen.	
Ök84	Für das Naturschutzverfahren ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung vorzulegen, die zumindest folgende Inhalte umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Adaptierung des Baufeldes gemäß Auflagen. • Saatgutmischungen, Begrünungsmaßnahmen, Gehölzartenauswahl und Pflanzqualitäten. • Grundstückscharfe Festlegung der Maßnahmen. • Darstellung von Pflanzflächen (Gehölze) und Offenflächen. • Vorgesehene Verpflanzungsmaßnahmen (Gehölze) oder Oberbodentransfers. • Detaildarstellung der anzulegenden Sutten und Amphibiengewässer. • Maßnahmen zur Reliefgestaltung und Strukturierung. • Bei wasserrelevanten Flächen Angaben zur erwartenden Bespannung/Wasserführung. • Darstellung der zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze und Solitärbäume sowie der Ersatzbaumpflanzungen im Bereich der Bahnhöfe und Siedlungsbereiche. • Berücksichtigung der Auflagen des UVP-Bescheides. • Pflegekonzept inkl. Darlegung der Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzbestände unter Wahrung eines sicheren Eisenbahnbetriebs gem. der Richtlinien der ÖBB. In jenen Abschnitten, in denen trassenbegleitende Gehölze zur Verminderung des Vogelschlages vorgesehen sind, sind für das Naturschutzverfahren repräsentative Querprofile auszuarbeiten, in denen auch die zu erhaltenden Gehölzbestände sowie die Gehölzneupflanzungen dargestellt sind. 	Die Auflage wurde in der naturschutzrechtlichen Einreichung weitgehend umgesetzt. Nachweis der Grundverfügbarkeit gemäß Auskunft der Behörde nicht erforderlich.
Ök85	Ökologische Optimierung von Durchlässen: Folgende Querungsmöglichkeiten sind als Kleintierdurchlässe im Sinne der RVS 04.03.11 (siehe Abbildungen 4, 6 der RVS) zu errichten. Ziel ist eine möglichst bodenfeuchte Querungsmöglichkeit <ol style="list-style-type: none"> a) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 51,71 als Kastendurchlass (LW/LH = 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen. b) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 55,908 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen. c) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 55,58 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,4m/1,4m) zu errichten und die Bodenflächen aus sandig-lehmigem Material auszuführen. d) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der bestehende Durchlass bei km 60,063 in seiner Funktion zu erhalten, wobei ein Lichte Weite und Höhe von jeweils mind. 2,0m einzuhalten ist. Der Untergrund ist aus sandig-lehmigem Material auszuführen. e) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 60,252 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 4,0m/2,0m) zu errichten und die Bodenflächen aus sandig-lehmigem Material auszuführen. 	Es wurden entsprechende Detailpläne eingereicht (EZ N5.45 bis N5.49) aus denen die Umsetzung ersichtlich ist. Der Durchlass b befindet sich nicht bei km 55,908 (wie irrtümlich in der UVP-Maßnahme formuliert, sondern bei 53,908). Maßnahmen (z.B. Folien) zur Gewährleistung einer guten Durchfeuchtung des Durchlasses sind in den Plänen nicht dargestellt (Ergänzung der Auflage).

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	f) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 62,145 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,2m/1,2m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen. g) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 63,225 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen. h) Der Amphibiendurchlass ist von km 70,3 an einen neuen Standort zwischen km 69,83 und km 70,00 zu verschieben, da hier östlich der Gleisanlagen Ackerflächen und Obstgärten und westlich ein Abbaustandort mit einem Stillgewässer angrenzen.	
ÖK86	Um die Vernetzung im FFH-Gebiet weiterhin sicherzustellen, ist ein zusätzlicher Durchlass (LW=1,0m, LH=0,6m) im Bereich eines Grabens bei km 49,4 zu errichten. Zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit sind beiderseits der Gleise zwischen km 49,385 bis km 49,520 Amphibienleitrichtungen gem. RVS 04.03.11 (Amphibienschutz an Verkehrswegen) zu errichten und an den Durchlass anzubinden.	Eine Umsetzung der Maßnahme ist nicht möglich. Eine detaillierte und nachvollziehbare Begründung findet sich im Kapitel 6.3.10 des Maßnahmenkonzeptes (Einlage N5.01). Da sich im ggst. Bereich auch derzeit kein Durchlass mehr befindet, entsteht aus der Nicht-Umsetzung dieser Auflage kein Nachteil für den Naturraum oder das FFH-Gebiet.
ÖK87	Generell sind in den Trassenabschnitten in der freien Strecke die Kabelkanäle so zu errichten, dass sie für Amphibien überwindbar sind.	Bei der baulichen Umsetzung soll diese Auflage berücksichtigt werden (siehe Einlage N1.02, Seite 52).
ÖK88	Folgende Lärmschutzwände sind mit Öffnungen gemäß RVS 04.03.11, Abbildung 10 (50 x 30 cm große Öffnungen im Abstand von 30 m) auszustatten (ausgenommen davon sind Bahnhofsgebiete oder sonstigen Bereiche mit Barrieren für bodengebundene Kleintiere im Bahnbereich): <ul style="list-style-type: none"> • Rabensburg • Hohenau • Angern links der Bahn (km 41, 168 – 41-871) Ein Plan mit den vorgesehenen Öffnungen in der Lärmschutzwand ist dem naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen beizulegen.	In der naturschutzrechtlichen Einreichung wird ausgeführt, dass die die Öffnungen im Sockelelement max. 15x15cm groß sein sollen, dafür im Abstand von 20 m errichtet werden sollen (siehe Einlage N1.02, Seite 52). In Hinblick auf die Zielgruppen Amphibien und Reptilien ist die Umsetzung gleichwertig.
ÖK89	Vogelschutzmarker Oberleitungen: Im gesamten Projektabschnitt, ausgenommen in unmittelbarem Siedlungsbereich, sind die Leitungen nach dem Stand der Technik zu markieren (Vogelschutzfahnen oder gleichwertiges). Die Markierungen sind auf Betriebsdauer vorzuhalten und bei Bedarf zu warten.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01) Kapitel 6.2, Maßnahme N-TL-BE-12.
ÖK90	Abdeckhauben Leitungsmaste: Bei den Leitungsanlagen sind im gesamten Projektabschnitt ab km 33,8 in Richtung Norden, ausgenommen in unmittelbarem Siedlungsbereich, auf den Mastköpfen und Isolatoren Schutzmaßnahmen gegen Stromschlag (Abdeckhauben) nach dem Stand der Technik anzubringen. Die Vorrichtungen sind auf Betriebsdauer vorzuhalten und bei Bedarf zu warten.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.3.13.
ÖK91	Vermeidung Vogelschlag an Glasflächen: Um das Kollisionsrisiko für Vögel an größeren Glasflächen zu reduzieren, ist eine Markierung von Glasflächen gemäß Regelwerk 03.01.07 der ÖBB in Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand des Wissens vorzusehen.	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01) Kapitel 6.2, Maßnahme Nr. N-TL-BE-06.
ÖK92	In der Bau- und Betriebsphase sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel und Lampen zu verwenden. Um das Eindringen von Insekten zu verhindern, sollen ausschließlich vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zum Einsatz kommen, sowie Gehäuse, bei denen im Betrieb die Gehäuseoberflächen Temperaturen unter 60°C erreichen. Die Farbtemperatur der eingesetzten Leuchtmittel darf max. 3000 K betragen. Lampen, die im UV-Bereich hohe Emissionswerte haben, sind nicht einzusetzen, gegebenenfalls sind	Berücksichtigt in der naturschutzrechtlichen Einreichung im Maßnahmenkonzept (EZ N5.01), Kapitel 6.1, Maßnahme N-TL-BA-04.

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Beschied	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen oder Filter zu verwenden.	
ÖK93	Die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit erfolgt mit den Einreichunterlagen für das Naturschutzverfahren. Sind einzelne in den Einreichunterlagen dargestellten Flächen nicht für ökologische Maßnahmen verfügbar, so sind gleichwertige Ersatzflächen innerhalb der Poolflächen heranzuziehen. Für alle derzeit noch nicht grundstückgenau ausgewiesenen Flächen ist mit den Einreichunterlagen für das Naturschutzverfahren eine Charakterisierung und vegetationskundliche Beschreibung der Flächen vorzulegen. Flächen, die schon im Bestand eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, können nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Ausgenommen davon sind punktuelle strukturelle Lebensraumaufwertungen für Vögel.	Allgemeine Auflage, wird in den Auftragsvorschlägen etwas verändert neu formuliert
Beweissicherung		
ÖK94	<p>Monitoring Bauphase: Seitens der Umweltbaubegleitung ist die ökologische Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen vor Baubeginn sowie während der Bauphase zu dokumentieren.</p> <p>a) Die Maßnahmenfläche vom Typ Waldstrukturverbesserung sind hinsichtlich Artenzusammensetzung, Neophytenvorkommen, Entwicklungszustand, Bestandsstrukturen und Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren.</p> <p>b) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.</p> <p>c) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit von neu angelegten, bzw. verpflanzten Habitatstrukturen (Gehölze, Wiesen) sind die Flächen vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich auf Grundlage der Methodenstandards Südbeck et al. (2005) auf die Nutzung durch Vögel zu dokumentieren.</p>	Darstellung im Bericht Monitoringkonzept (EZ N6.01).
ÖK95	<p>Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist nach Baufertigstellung ein Monitoring einzurichten, welche die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte unabhängige Fachpersonen durchzuführen.</p> <p>a) Vegetationsökologisches Monitoring: Im Zuge des Monitorings sind die ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu überprüfen. Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen. Der Erfolg der Verpflanzungs- bzw. Verbringungsmaßnahmen geschützter oder gefährdeter Pflanzen sowie sonstiger Vegetationsverpflanzungen (Osterluzei, Strauchpflanzungen) ist zu dokumentieren. Bei dem Maßnahmenflächen für die Waldstrukturverbesserungen sind zusätzlich Bestandsstrukturen und der Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Danach sind weitere Monitoringdurchgänge alle 10 Jahre auf Bestandsdauer des Vorhabens durchzuführen.</p> <p>b) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate jährlich</p>	Darstellung im Bericht Monitoringkonzept (EZ N6.01).

Nr.	Nebenbestimmung UVP-Bescheid	Umsetzung in der naturschutzrechtlichen Einreichung
	auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren. c) Die Wiesen- und Bracheflächen sind hinsichtlich der Annahme durch Bodenbrüter jährlich auf die Dauer von 5 Jahren und nach 10 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen (siehe Südbeck et al., 2005) zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren. d) In den Flächen vom Typ Waldstrukturverbesserung und bei allen Flächen mit Gehölzpflanzungen ist die Artengruppen Vögel jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen (siehe Südbeck et al., 2005) zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Danach ist ein weiterer Monitoringdurchgänge nach 10 Jahren durchzuführen.	
ÖK96	Die Leiteinrichtungen sowie die Funktion der Flutmulden und Durchlässe sind auf Bestandsdauer der Trasse mind. einmal jährlich und nach Hochwässern auf ihre Funktionalität zu kontrollieren und gegebenenfalls instand zu setzen.	Kontrollen in der Betriebsphase
ÖK97	Fallwildmonitoring und -bergung: Ein Kollisionsmonitoring ist im Abschnitt Angern bis Staatsgrenze verpflichtend umzusetzen und hat neben standardisierten Aufzeichnungen von Triebwagenführern (Datum, Uhrzeit, Streckenkilometer, Tierart bzw. Gruppe) auch monatliche Kontrollgänge zu umfassen. Bei den Kontrollgängen sind verunfallte Tiere zu entfernen und folgende Punkte zu dokumentieren: Art, Streckenkilometer, Beschreibung der Todesursache (z.B. Stromschlag, Kollision, etc.). <ul style="list-style-type: none"> • Dem Naturschutzverfahren ist ein Kollisionsmonitoring mit den o.a. Inhalten im Umfang von mindestens 3 Kontrollgängen beizulegen. • Die Dokumentation in der Betriebsphase ist inkl. einer Fallwildkarte und Auswertungen sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen zur Entschärfung von Gefahrenstellen, jährlich der Behörde zu übermitteln. Ziel der Maßnahme ist die Minimierung des Kollisionsrisikos für Säuger und Greifvögel durch eine regelmäßige Kontrolle und Bergung von verunfallten Tieren in diesbezüglich kritischen Streckenabschnitten. 	Das Fallwildmonitoring wird noch im Jahr 2025 weitergeführt. Die ersten Ergebnisse sind im Bericht EZ N5.01, S. 111f angeführt. Im Jahr 2025 sind weitere Begehungen im Februar und April vorgesehen. Die Ergebnisse sollen gem. den Angaben der Projektwerberin vor Baubeginn übermittelt werden. Die Maßnahme wird daher abgeändert.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Folgende Nebenbestimmungen aus dem Bescheid 2023-0.877.533 bzw. Maßnahmen aus dem UVP-Gutachten sind anzupassen oder können entfallen:

Die Maßnahme ÖK 01 (IV.1.2.01) ist wie folgt zu ändern:

Installierung Umweltbaubegleitung: 3 Monate vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen sowie von Gehölzentfernungen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) für den Fachbereich Ökologie zu bestellen, welche die Aufgaben gemäß RVS 04.05.11 wahrnimmt. Die Umweltbaubegleitung hat auch die erforderlichen Monitoringmaßnahmen vor (CEF-Maßnahmen) und während der Ausführungsphase zu koordinieren. Das mit der Aufgabe der Umweltbaubegleitung beauftragte Unternehmen ist den Behörden gemäß § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 bekannt zu geben.

- Die Umweltbaubegleitung hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Abgeschlossene Universitätsausbildung einschlägiger hierfür in Frage kommender Fachgebiete.
- Langjährige Berufserfahrung für die Fachgebiete Landschaftsplanung, sowie der Vegetations- und Tierökologie, angewandter Naturschutz.
- Ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Bauvorhaben.
- Mehrjährige Erfahrung und Praxis auf dem Gebiet des Biotopmanagements, vor allem für die Durchführung von Vegetationsverpflanzungen sowie in der Umsetzung fachgerechter CEF-Maßnahmen incl. Absammlung hinsichtlich Amphibien, Reptilien, Hamster und Ziesel
- Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen in Zusammenhang mit Sutteln, Ersatzgewässern und herpetologisch relevanten Maßnahmen ist eine gebietskundige Ökologin bzw. ein nachweislich gebietskundiger Ökologe beizuziehen. Die Person ist der Behörde bekannt zu geben.

Die Maßnahme ÖK 04 (IV.1.2.04) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 04: Vorgaben Oberbodenmanagement: Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung auf geeigneten, d.h. naturschutzfachlich geringwertigen, Flächen zwischenzulagern, sofern das Substrat für Rekultivierungen benötigt wird. Für die Lagerung sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ und der ÖNORM L1211 zu berücksichtigen. Die Verfüllung von Geländemulden, Sutteln oder Gräben außerhalb des Baufeldes ist nicht zulässig.

Die Maßnahme ÖK 13 (IV.1.2.13) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 13: Die Vegetationsbestände jener Biotope und Strukturelemente, die dem Biotoptyp „Halbtrockenrasen, Halbtrockenrasenbrache oder Schottertrockenrasen“ zuzuordnen sind (z.B. bei der Überführung Tallesbrunn, südlich und nördlich Bernhardsthal), sind zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt, jedenfalls vor Baubeginn aus dem Baufeld zu verbringen. Dies gilt auch für jene Flächen, die in der Biotopkartierung anderen Biotoptypen zugeordnet wurden, aber den o.a. zu verbringenden Typen entsprechen. Weiters sind Vegetationsbestände zu verpflanzen, in welchen sich Vorkommen von im Pannon gefährdeten Pflanzen der Kategorien VU, EN oder CR der aktuellen Roten Liste der Pflanzen Österreichs (Schratt-Ehrendorfer et al. 2022) befinden. Davon ausgenommen sind Gehölze (v.a. Schwarzpappel). Als Zielflächen sind die im Projekt dargestellten Ausgleichs- und Poolflächen oder bereits erdbaulich fertiggestellte Böschungsbereiche im Nahbereich zu verwenden. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass die beanspruchten Fläche im Verhältnis von 1:3 zu entwickeln sind. Durchgeführte Maßnahmen (Spenderflächen, Zielflächen, Art und Zeitpunkt der Maßnahme, Flächenbilanzen) sind in den Berichten der Umweltbaubegleitung darzulegen.

Die Maßnahme ÖK 15 (IV.1.2.15) ist wie folgt zu ändern:

ÖK15: Errichtung temporäre Amphibienschutzzäune: Vor Beginn der Bauarbeiten sind randlich des Baufeldes (incl. Baustraßen) in folgenden Abschnitten temporärer Amphibien- bzw. Reptilienschutzzäune zu errichten und während der Bauphase in den Aktivitätszeiten der Amphibien und Reptilien instand zu halten:

- Auf der gesamten Länge des Trassenverlaufes im bzw. unmittelbar randlich des FFH-Gebietes (Angern-Dürnkrot, Bernhardsthaler Teich).
- Östlich des Baufeldes zwischen Zayabrücke und Hohenau
- Je nach Überstauungssituation (Ausbildung baustellennaher Sutteln) sind zusätzliche Abzäunungen zur Vermeidung des Einwanderns von Amphibien in das Baufeld vorzunehmen.

Anpassungen an die örtliche Situation (v.a. in Berücksichtigung von Verkehrswegen, baulicher Infrastruktur etc.) sind in der Ausführungsphase zu berücksichtigen. Die von der UBB geplanten Maßnahmen sind von der UBA freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 16 (IV.1.2.16) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 16: CEF Winterquartiere Amphibien /Reptilien Nahbereich Gewässer

- Im Nahbereich des Hufeisenteiches (km 45,50 -km 45,75) bzw. der Hufeisenteichsutte (km 45,83) sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn im ggst. Bereich Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 500 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.
- Im Nahbereich des Uhlteiches (km 46,60 – km 47,07) sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zusätzliche Überwinterungshabitate im Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² herzustellen. Diese sind so zu verorten, dass keine wertvollen Lebensräume beansprucht werden. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen. Geeignete Maßnahmenflächen befinden sich im Nahbereich des Beckens SAD 14 sowie in den Landwirtschaftsflächen westlich des Beckens SAD 13. Im Baufeld abgefangene Amphibien oder Reptilien sind in diese Bereiche zu verbringen.
- Potenzielle Sommer- und Winterquartiere an den Bahndamböschungen im Bereich des Bernhardsthaler Teiches müssen in der Bauphase gefahrlos für Amphibien und Reptilien erreichbar sein. Dies ist durch entsprechende jahreszeitliche Anpassungen des Bauablaufes sowie gegebenenfalls unter Einsatz geeigneter Maßnahmen wie der Zaun-Kübel-Methode zu gewährleisten.

Die Maßnahme ÖK 17 (IV.1.2.17) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 17: CEF Amphibien/Reptilien Landhabitate

- Vor dem Beginn von erdbaulichen Maßnahmen auf potenziellen Amphibien- und Reptilienhabitaten sind die Flächen jedenfalls seitens der Umweltbaubegleitung auf Besiedlung zu prüfen, die geeigneten Maßnahmen einzuleiten und die Flächen für den Bau freizugeben. Dabei sind auch die Kabelkanäle mitzubersichtigen und zu kontrollieren.
- Die Absuche von Amphibien und Reptilien im Baufeld (inkl. Kabelkanäle) bzw. der Fang hat gemäß Stand des Wissens zu erfolgen (mehrmalige Begehungen, Einsatz von „Reptilienplots“ etc., Einsatz von Fangzäunen und -kübeln). Gefangene Tiere sind in die je Bauabschnitt vorbereiteten Ersatzhabitate zu übersiedeln. Das Absuchen sowie die Art und Anzahl der geborgenen Tiere sowie das Verbringen auf die Zielstandorte sind von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.
- Vor dem Beginn jeder Bauphase ist seitens der Umweltbaubegleitung auf Basis der vorab durchgeführten Erhebungen ein Plan zu erstellen, wie in Berücksichtigung der zeitlichen Anforderungen die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Plan ist von der UBA freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 18 (IV.1.2.18) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 18: Böschungsgestaltung Amphibien/Reptilien Augebiet Angern:

Die Böschungen im Nahbereich Hufeisenteich, Hufeisenteichsutte und Uhlteich sind so zu strukturieren, dass sie als strukturreiches Ruhe- und Überwinterungshabitat für Amphibien und als Ganzjahreslebensraum Reptilien geeignet sind. Es sind daher reichlich Totholz, Wurzelstöcke und Steine einzubringen. Neue Steinschlichtungen sind jedenfalls unvermörtelt auszuführen. Eine initiale Bepflanzung am Böschungsfuß (ggf. auch mit Einsatz von Steckhölzern) ist vorzunehmen. Die Maßnahmen sind im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Detailplanung auszuarbeiten und sind 6 Monate vor Ausführung von der UBA freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 19 (IV.1.2.19) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 19: Die zu rekultivierenden bahnbegleitenden Flächen sind außerhalb der Ortsbereiche durch eine entsprechende Geländemodellierung (Mulden, Dämme) und Strukturierung (Einbringen von Wurzelstöcken, Sonderstrukturen) in ihrer naturräumlichen Qualität möglichst entsprechend dem Ist-Zustand anzulegen und zu entwickeln. Die Maßnahmen sind vor Rekultivierung der Böschungen mit der UBA abzustimmen.

Die Maßnahme ÖK 28 (IV.1.2.28) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 28: Horstkontrolle Bauphase: Um Störungen von Greifvögeln und Eulen (Uhu) sowie Schwarzstorch während der Bauphase zu verhindern, sind während der gesamten Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt jährliche Horstkontrollen entsprechend der Brutphänologie der relevanten Arten zwischen Mitte November bis Ende April durch einen fach- und gebietskundigen Ornithologen durchzuführen.

Die Maßnahme ÖK 31 (IV.1.2.31) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 31: Horstschutz Schwarzmilan: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

Die Maßnahme ÖK 32 (IV.1.2.32) ist wie folgt zu ändern:

Horstschutz Rotmilan: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 200 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Anfang März bis Mitte Juli v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbau-sanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw. Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Einhaltung der Horstschutzzonen ist durch die Umweltbauaufsicht (Ornithologe) zu kontrollieren.

Die Maßnahme ÖK 33 (IV.1.2.33) ist wie folgt zu ändern:

Horstschutz Schwarzstorch: Sollte ein trassennahes Brutvorkommen im Zuge der Horstkontrollen festgestellt werden, ist im Umkreis von 300 m, um den Horststandort eine Horstschutzzone einzurichten. In dieser Zone sind bis zum Ende des Brutgeschehens längstens zwischen Mitte März bis Ende Juli v.a. die Einrichtung und Vorhaltung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie alle störungsintensiven Arbeiten (insb. Rammen von Masten, Rammen und Ziehen von Spundwänden, Unterbausanierung mittels Aushubmaschine-AHM) zu unterlassen.

Fahrten mit LKW und PKW auf bestehenden Straßen und Wegverbindungen sind möglich. Halten und Parken sowie ein Befahren von Flächen abseits der Wege sind in der Horstschutzzone in der Zeit des Brutgeschehens nicht zulässig.

Bauarbeiten (bzw Tätigkeiten) auf der Trasse selbst sind zulässig, wenn sie in ihrer Störungsintensität mit dem laufenden Betrieb und störungsarmen Instandhaltungsarbeiten vergleichbar sind. Die Bauzeitpläne und Arbeiten sind im Bereich der Horstschutzonen mit der behördlich bestellten Umweltbauaufsicht (Ornithologe) abzustimmen und von diesem freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 34 (IV.1.2.34) entfällt

Die Maßnahme ÖK 46 (IV.1.2.46) entfällt

Die Maßnahme ÖK 48 (IV.1.2.48) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 48: Die in der Landschaftsplanung als Maßnahme B06-öW d-sv-01 bis 05 bezeichnete Strukturverbesserung ist verpflichtend umzusetzen, wobei die Fläche hin zu einem außer Nutzung gestellten standortgerechtem Laubwald zu entwickeln ist. Die Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit der UBA abzustimmen und von dieser freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 51 (IV.1.2.51) entfällt

Die Maßnahme ÖK 52 (IV.1.2.52) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 52: Zwischen km 47,84 und km 48,83 ist das Baufeld so einzugrenzen, dass in jenen Abschnitten, wo die Bahntrasse im bzw. über dem Gelände verläuft, zumindest auf einer Seite eine Gehölzreihe erhalten wird. Ist eine Sicherung der Gehölze in der Bauphase nicht möglich, sind auf den Ausgleichsflächen oder angrenzenden Flächen entsprechende Gehölze auszupflanzen.

Die Maßnahme ÖK 54 (IV.1.2.54) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 54: Für die Beanspruchung der Mühlfeldsutte Süd ist eine bestehende Sutte im Umfeld von 2 km zur Eingriffsfläche (z.B. im Bereich der Marchwiesensutten) im Ausmaß von mindestens 0,7 ha so einzutiefen, dass ihre Wasserführung verbessert wird. Eine Ausführungsplanung ist mind. 6 Monate vor Baubeginn durch die UBA freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 56 (IV.1.2.56) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 56: Zwischen Dürnkrut und Drösing ist östlich der Bahn eine bestehende Sutte auf 1 ha Fläche einzutiefen und das Umfeld so zu gestalten, dass es für Amphibien als Sommer- und Überwinterungshabitat geeignet ist. Die Ausführungsplanung ist mind. 6 Monate vor Baubeginn durch die UBA freizugeben.

Die Maßnahme ÖK 57 (IV.1.2.57) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 57: Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist die Ausgleichsfläche B09-öMi-h-03 um Gehölzpflanzungen (Baum-Strauchreihe) zu ergänzen.

Die Maßnahme ÖK 58 (IV.1.2.58) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 58: CEF Trockenlebensräume Jedenspeigen: Die Maßnahmenflächen südlich der Überführung der Gemeindestraße Jedenspeigen bei km 54,0 (B10-öBr-i-06, B10-öMi-g-04 und B10-öMi-h-01) sind außerhalb des Baufeldes mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen (Zielarten Neuntöter und Zauneidechse).

Die Maßnahme ÖK 63 (IV.1.2.63) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 63: Der zwischen Bahn km 59,4 und 60,0 östlich der Bahn befindliche Bahngraben bzw. die hier befindlichen Gehölzbestände sind so weit als möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Maßnahme ÖK 67 (IV.1.2.67) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 67: CEF-Amphibien Hohenau: Für die Beanspruchung der Gehölzstrukturen und des Bahngrabens (Amphibienhabitat) an der Ostseite der Bahn zwischen der Zaya-Querung und Hohenau ist ein Ersatzlebensraum im Ausmaß von mindestens 1 ha zu entwickeln. Die Flächen sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und dienen als Zielfläche für die in diesem Abschnitt zu bergenden Amphibien und Reptilien. Diese Fläche muss zumindest zeitweise im Frühjahr eine offene Wasserfläche von mind. 1.000 m², randliche feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgehölze (Weiden) aufweisen. Diese Maßnahme kann unter Einbeziehung bzw. Aufwertung bestehender Sutteln in diesem Raum entwickelt werden.

Die Maßnahme ÖK 75 (IV.1.2.75) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 75: CEF Trockenlebensraum Rabensburg/Bernhardsthal: Zwischen Rabensburg und Bernhardsthal ist eine Fläche für die Zielarten Neuntöter und Reptilien mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 ha mit einer Hecke im Ausmaß von rd. 500 m² im Anschluss an die Ausgleichsfläche C06-öWi-t-02 mindestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen.

Die Maßnahme ÖK 76 (IV.1.2.76) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 76: In Hinblick auf die Kollisionsgefährdung für Greifvögel ist nördlich des Ortsgebietes von Rabensburg bis Bernhardsthal zumindest einseitig ein Gehölzbestand oder Gelände überhöhende Dämme zu erhalten bzw. zu entwickeln, die das Lichtraumprofil der Bahn weitgehend abdecken.

Die Maßnahme ÖK 78 (IV.1.2.78) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 78: Der Damm westseitig der Nordbahn zwischen km 74,3 (Überführung Gemeindestraße Bernhardsthal) bis Ortsgebiet Bernhardsthal ist so weit als möglich (v.a. die Außenböschungen) mitsamt den darauf befindlichen Trockenlebensräumen zu erhalten. Ein bemerkenswerter Birnbaum westlich der Bahn bei km 74,45 ist zu erhalten.

Die Maßnahme ÖK 84 (IV.1.2.74) entfällt

Die Maßnahme ÖK 85 (IV.1.2.85) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 85: Ökologische Optimierung von Durchlässen: Folgende Querungsmöglichkeiten sind als Kleintierdurchlässe im Sinne der RVS 04.03.11 (siehe Abbildungen 4, 6 der RVS; Einbau einer wasserdichten Folie) zu errichten. Ziel ist eine möglichst bodenfeuchte Querungsmöglichkeit

- a) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 51,71 als Kastendurchlass (LW/LH = 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.
- b) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 53,908 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.

- c) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 55,58 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,4m/1,4m) zu errichten und die Bodenflächen aus sandig-lehmigem Material auszuführen.
- d) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der bestehende Durchlass bei km 60,063 in seiner Funktion zu erhalten, wobei eine lichte Weite und Höhe von jeweils mind. 2,0 m einzuhalten ist. Der Untergrund ist aus sandig-lehmigem Material auszuführen.
- e) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 60,252 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 4,0m/2,0m) zu errichten und die Bodenflächen aus sandig-lehmigem Material auszuführen.
- f) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 62,145 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,2m/1,2m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.
- g) Zur Gewährleistung der Vernetzungsfunktion ist der Durchlass km 63,225 als Kastendurchlass (LW/LH = mind. 1,0m/1,0m) zu errichten und die Bodenflächen mit sandig-lehmigem Material auszuführen.
- h) Der Amphibiendurchlass ist von km 70,3 an einen neuen Standort zwischen km 69,83 und km 70,00 zu verschieben, da hier östlich der Gleisanlagen Ackerflächen und Obstgärten und westlich ein Abbaustandort mit einem Stillgewässer angrenzen.

Die Maßnahme ÖK 88 (IV.1.2.88) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 88: Folgende Lärmschutzwände sind mit mindestens 15 x 15 cm großen Öffnungen im Abstand von 20 m auszustatten (ausgenommen davon sind Bahnhofsbereiche oder sonstigen Bereiche mit Barrieren für bodengebundene Kleintiere im Bahnbereich):

- Rabensburg
- Hohenau
- Angern links der Bahn (km 41,168 – 41,871)

Die Maßnahme ÖK 93 (IV.1.2.93) ist wie folgt zu ändern:

ÖK 93: Die ökologischen Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Sind einzelne in den Einreichunterlagen dargestellten Flächen nicht für ökologische Maßnahmen verfügbar, so sind gleichwertige Ersatzflächen innerhalb der Poolflächen heranzuziehen. Flächen, die schon im Bestand eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, können nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Ausgenommen davon sind punktuelle strukturelle Lebensraumaufwertungen für Vögel.

Die Maßnahme ÖK bm02 (IV.2.1.2) ist wie folgt zu ändern:

Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist nach Baufertigstellung im jeweiligen Bauabschnitt ein Monitoring einzurichten, welche die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte unabhängige Fachpersonen durchzuführen.

- a) Vegetationsökologisches Monitoring: Im Zuge des Monitorings sind die ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu überprüfen. Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen. Der Erfolg der Verpflanzungs- bzw. Verbringungsmaßnahmen geschützter oder gefährdeter Pflanzen sowie sonstiger Vegetationsverpflanzungen (Osterluzei, Strauchpflanzungen) ist zu dokumentieren. Bei den Maßnahmenflächen für die Waldstrukturverbesserungen sind zusätzlich Bestandsstrukturen und der Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich

zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Danach sind weitere Monitoringdurchgänge alle 10 Jahre auf Bestandsdauer des Vorhabens durchzuführen.

- b) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.
- c) Die Wiesen- und Bracheflächen sind hinsichtlich der Annahme durch Bodenbrüter jährlich auf die Dauer von 5 Jahren und nach 10 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen (siehe Südbeck et al., 2005) zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.
- d) In den Flächen vom Typ Waldstrukturverbesserung und bei allen Flächen mit Gehölzpflanzungen ist die Artengruppen Vögel jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen (siehe Südbeck et al., 2005) zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Danach ist ein weiterer Monitoringdurchgang nach 10 Jahren durchzuführen.

Die Maßnahme ÖK bm04 (IV.2.1.4) ist wie folgt zu ändern:

Fallwildmonitoring und -bergung: Ein Kollisionsmonitoring ist im Abschnitt Angern bis Staatsgrenze verpflichtend umzusetzen und hat neben standardisierten Aufzeichnungen von Triebwagenführern (Datum, Uhrzeit, Streckenkilometer, Tierart bzw. Gruppe) auch monatliche Kontrollgänge zu umfassen. Bei den Kontrollgängen sind verunfallte Tiere zu entfernen und folgende Punkte zu dokumentieren: Art, Streckenkilometer, Beschreibung der Todesursache (z.B. Stromschlag, Kollision, etc.).

- Bis 31.12.2025 sind die Ergebnisse des Kollisionsmonitorings, inkl. allfälliger Maßnahmenvorschläge, der Behörde zu übermitteln.
- Die Dokumentation in der Betriebsphase ist inkl. einer Fallwildkarte und Auswertungen sowie gegebenenfalls mit Vorschlägen zur Entschärfung von Gefahrenstellen, jährlich der Behörde zu übermitteln. Ziel der Maßnahme ist die Minimierung des Kollisionsrisikos für Säuger und Greifvögel durch eine regelmäßige Kontrolle und Bergung von verunfallten Tieren in diesbezüglich kritischen Streckenabschnitten.

Zusätzliche Vorschriften

NS 01: Im Jahr vor Baubeginn sind im März die Gewässerufer nach zwischenzeitig angelegten Biberbauten abzusuchen. Sollten Erdbauten oder Biberdämme im Bereich Baufeldes an einzelnen Gewässern festgestellt werden, so ist Kontakt mit dem Bibermanagement NÖ aufzunehmen und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

NS 02: Bei Baufeldfreimachungen im Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten sind zur Vermeidung der Besiedelung dieser Flächen Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) vorzusehen.

8.1. ARTENSCHUTZ

Der unionsrechtliche Artenschutz behandelt den Schutz aller wildlebenden Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie und der in den Anhängen II und IV FFH-Richtlinie angeführten Arten und ist nicht an Schutzgebiete gebunden.

Hinsichtlich der Vogelschutz-Richtlinie sind gem. Art. 5 verboten:

- das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

- das Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Bei der Prüfung auf einen der o.a. Verbotstatbestände sind alle projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschriften zu berücksichtigen. Während das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot auf das einzelne Individuum zu beziehen ist, zielt das Störungsverbot (aufgrund des Bezuges zu den Zielsetzungen der Richtlinie) auf die Art bzw. die Population in der Brut- und Aufzuchtzeit ab. Das Störungsverbot ist verwirklicht, wenn die Projektwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Für die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 5500/2-0, angeführten Arten gelten die Verbotstatbestände des § 18 Abs. 4 NÖ NSchG: Demnach ist für diese besonders geschützten Arten verboten:

- Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
- Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
- Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

Behandelt werden nur jene Arten, für die das Projekt im Verbreitungsgebiet liegt, im Projektgebiet spezifische Lebensräume für die Art vorhanden sind und wenn die Lebensräume der Art durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind. Alle weiteren Arten und Artengruppen, für die keine Betroffenheit durch das Projekt vorliegt, wurden in den Einreichunterlagen im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung“, EZ N4.01 behandelt.

8.1.1. AVIFAUNA

Behandelt werden jene Arten der Anlage 2 der NÖ Artenschutz-VO und des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, sofern sie nicht dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, unterliegen und für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde.

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*; RLNÖ = 1, RLÖ = VU, VS-RL = Anh. I)

Ehemals häufig, ist die Zwergdommel ein spärlicher Brutvogel in den Marchauen mit Schwerpunkt auf slowakischem Staatsgebiet (Zuna-Kratky, 2000). Belege wurden in der UVE bei den Absetz- und Anlandebecken in Hohenau erbracht. Dies deckt sich mit den Angaben auf ornitho.at, wo ebenfalls für diesen Bereich sowie für die Augewässer östlich von Bernhardsthal Nachweise vorliegen. Trassennahe Brutnachweise für die Art liegen nicht vor.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Habitatansprüche der Art sowie der geplanten Maßnahmen an der Trasse nicht gegeben. Für die Zwergdommel wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 50 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit können Brutplatzverluste, auch bei Arbeiten im Bereich des Hufeisen- und Uhlteiches (falls es hier in Zukunft zu Bruten kommen sollte), ausgeschlossen werden. Die Kollisionsgefahr mit Schienenfahrzeugen und Oberleitungen wird aufgrund der zum Teil geringen Flughöhen als hoch eingeschätzt. Zur Minimierung der

Kollisionsgefährdung sind die Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12) und die Bepflanzung der Böschungen entlang des Uhl- und Hufeisenteiches (Fläche B06-öBr-i-02) vorgesehen.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Zwergdommel und ihren Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere nicht vorliegt und eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist.

Zwergdommel	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Bepflanzung Böschungen (ÖK 18, Fläche B06-öBr-i-02);	CEF: Keine Maßnahmen erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*; RLNÖ = 3!, RLÖ = VU)

In den March-Thaya-Auen war das Rebhuhn der häufigste Brutvogel in den Ackerlandschaften. Aktuell brütet es nur mehr spärlich auf den Hochflächen am Rande des Alluviums in brachereichen Ackerbaugebieten. Im Zuge der UVE-Erhebungen wurde die Art mehrmals nachgewiesen, wobei eine Häufung zwischen Rabensburg und Bernhardsthal festzustellen ist.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten nicht anzunehmen, jedoch ist für zwei Reviere nördlich Rabensburg und für ein Revier nördlich Bernhardsthal eine Einschränkung der nutzbaren Habitate anzunehmen. Da sowohl nicht betroffene Streckenabschnitte weiterhin genutzt werden können, in den betroffenen Abschnitten Gehölzbestände sowie Säume verbleiben und vorgezogene Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist von einer Verlagerung der Reviere, nicht aber von Verlusten von Brutplätzen auszugehen. Eine Beschädigung von Gelegen soll durch die Durchführung von Rodungen außerhalb der Brutzeit vermieden werden, da das Rebhuhn als Bodenbrüter auch diese Strukturen als Neststandort nutzen kann und somit aus diesen Bereichen vergrämt wird. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist durch die Nutzung der Grasfluren entlang von Bahnstrecken für das Rebhuhn Art bekannt. Aufgrund des Umstandes, dass im Vergleich zum Ist-Zustand 2018 mit dem Betriebsprogramm 2025+ eine Steigerung des Zugaufkommens um insg. 24 Fahrten einhergeht, wird auch von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art ausgegangen. Die Wirkungen werden jedoch dadurch abgemindert, dass zusätzliche Flächen außerhalb des unmittelbaren Umfeldes der Gleisanlagen angelegt werden, die auch eine hohe Habitateignung für das Rebhuhn aufweisen. Die temporären Lebensraumverluste werden durch die vorgezogenen Maßnahmen sowie im Zuge der Rekultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder ausgeglichen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 100 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben.

Aufgrund der Möglichkeit der Nutzung der vor Baubeginn anzulegenden Flächen vom Typ Wiese oder Mischfläche, werden Auswirkungen auf das Rebhuhn und dessen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere nicht vorliegt und eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen Verlagerungen einzelner Brutreviere möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Rebhuhn	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Keine Maßnahmen erforderlich	CEF: Anlage von Wiesen- und Mischflächen vor Baubeginn;	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*; RLNÖ = 4!, RLÖ = NT, VS-RL = Anh. I)

In den Erhebungen zur UVE erfolgten mehrere Nachweise im Bereich der Altarme zwischen Stillfried und Dürnkrot sowie bei den Anlandebecke südlich von Hohenau. Im Standarddatenbogen wird ein Brutbestand von 6 bis 10 Brutpaaren angegeben. Die March-Thaya-Auen weisen die höchste Brutdichte des Schwarzstorchs in Österreich auf, allein auf österreichischer Seite sind von Stillfried bis Hohenau aktuell 5 - 7 Brutplätze besetzt. Diese liegen fast zur Gänze in schwer zugänglichen, meist stark vernässten Auwaldbereichen, die über ein gutes Angebot an Feuchtwiesen und Wasserflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung verfügen (Zuna-Kratky, 2000). Im Auwaldgebiet auf Höhe von Grub an der March liegen die Brutplätze am nächsten zur Nordbahn, die beiden in den letzten Jahren besetzten Horste dieses Brutpaares liegen 750 bzw. 1.000 m von der Bahntrasse entfernt auf Bäumen im geschlossenen Auwald. Aus diesem Bereich (knapp nördlich der Haltestelle Stillfried) liegt auch der Fund eines mit einem Zug oder der Stromleitung kollidierten Schwarzstorchs vom 21.6.2014 vor (Auring, 2022).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Schwarzstörche reagieren auf Störungen am Brutplatz, besonders zu Beginn der Brutzeit, sehr sensibel. Für den Schwarzstorch wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 500 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Lage von Horsten in einer Distanz kleiner 500 m ist derzeit nicht bekannt und zu erwarten. Der Abschnitt von der Wutzelburg bei Mannersdorf (km 41,8) bis zum Südrand von Dürnkrot (km 48,9) kann als Risikobereich für Schwarzstörche beim Überflug der Bahntrasse eingestuft werden, da hier regelmäßig Flüge von der Au in die trassennahen Nahrungsflächen (v. a. die Mäanderreste zwischen Grub und Waidendorf sowie die Krüttlbachniederung) stattfinden, die zu Kollisionen führen könnten (vgl. Auring, 2022).

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung Oberleitungen, Horstkontrolle und Horstschutz, Sicherung Gehölzbestände) werden Auswirkungen auf den Schwarzstorch und seinen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere nicht vorliegt und eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist.

Schwarzstorch	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Sicherung Gehölze (ÖK 66, 76), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Horstschutz (ÖK 28, ÖK 33);
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*; RLNÖ = 4!, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

Ursprünglich ein Baumbrüter, hat sich die Art als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und brütet heute überwiegend auf exponierten Gebäuden in Siedlungsbereichen, wie etwa auf Rauchfängen, Dachgiebeln, Türmen und Fabriksschloten, vorzugsweise auf Gebäuden, die ihre Umgebung an Höhe weit überragen, wie etwa Kirchen, Schlösser, Fabriken und Rathäusern. Auch Masten von Strom- und Telefonleitungen werden in manchen Gegenden als Nistplätze angenommen. Eine bemerkenswerte Ausnahme von diesen Brutgewohnheiten stellen die March-Thaya-Auen dar, wo große Baumbrüter-Kolonien in Marchegg und Drösing existieren. Als Nahrungsflächen werden Wiesen, Weiden und Ackerflächen genutzt, wobei Mäuse, Insekten und Frösche, in untergeordnetem Ausmaß auch Maulwürfe, Feldhamster, Reptilien und Fische als Nahrung dienen. Das Natura 2000-Gebiet "March-Thaya-Auen" ist das bei weitem wichtigste Vorkommensgebiet des Weißstorchs in Österreich. Für das Vogelschutzgebiet werden im Standarddatenbogen 46 - 71 Brutpaare des Weißstorchs angegeben (Amt d. NÖ LRG, 2010, Bauer et al., 2012).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Da der Weißstorch auch häufig in Siedlungen brütet, ist eine gewisse Störungstoleranz gegeben. Dies gilt auch für die Weißstörche, die mit den Graureihern im Bereich des Schwefelteiches (km 42,75) brüten. Der Abstand zur Bahntrasse und dem Baufeld beträgt im Minimum rd. 90 m und liegt damit geringfügig innerhalb des in Gassner et al. (2010) angegebenen Planungsrichtwertes und der minimalen Fluchtdistanz von 100 m. Da es sich bei den geplanten Maßnahmen um einen Bestandsausbau handelt und die Tiere schon an den Zugbetrieb gewöhnt sind, wird aufgrund der geplanten Bauarbeiten von keinen wesentlichen Störungen auf die Brutplätze ausgegangen. Wie beim Schwarzstorch ist jedoch in diesem Abschnitt sowie im Bereich der Anlandebecken in Hohenau, die häufig als Nahrungsflächen aufgesucht werden, von einer erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit, vor allem mit den Leitungsdrähten, auszugehen.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung Oberleitungen, Abdeckung Leitungsmaste, Sicherung Gehölzbestände) werden Auswirkungen auf den Schwarzstorch und seinen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere nicht vorliegt und eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist.

Weißstorch	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Sicherung Gehölze (ÖK 66, 76), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Graureiher (*Ardea cinerea*; RLNÖ = 4!, RLÖ = NT)

Die March-Thaya-Auen zählen zu den bedeutendsten Brutgebieten des Graureihers in Mitteleuropa. Konzentriert auf die tschechische und österreichische Seite brütet er in teils großen Kolonien, die in den alten Eichen-, Pappel- und Weidenbeständen, meist in direktem Kontakt zu einem Augewässer angelegt werden. Die Nahrungsgründe liegen großteils auf slowakischer Seite der March. Die am nächsten gelegene Graureiherkolonie befindet sich am Schwefelteich bei Stillfried. Die Anzahl der auch vom Weißstorch besetzten Kolonie ändert sich in Abhängig von den zur Verfügung stehenden Horstbäumen, die oft wenige Jahre nach der Besiedelung zusammenbrechen (Zuna-Kratky, 2000 & 2013).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Da neben der Bahntrasse auch die Landesstraße und ein Radweg im Nahbereich der Kolonie

vorbeiführt, wird von einer gewissen Störungstoleranz für die im Bereich des Schwefelteiches brütenden Graureiher ausgegangen. Der Abstand zur Bahntrasse und dem Baufeld beträgt im Minimum rd. 90 m und liegt damit innerhalb des in Gassner et al. (2010) angegebenen Planungsrichtwertes und der minimalen Fluchtdistanz von 200 m. Da es sich bei den geplanten Maßnahmen um einen Bestandsausbau handelt und die Tiere schon an den Zugbetrieb gewöhnt sind, wird aufgrund der geplanten Bauarbeiten von keinen wesentlichen Störungen auf die Brutplätze ausgegangen. Bei den Bauarbeiten an den Böschungen zum Hufeisen- und Uhlteich sind kurzzeitige Meideeffekte für nahrungssuchende Graureiher möglich. Wie beim Weiß- und Schwarzstorch ist jedoch in diesem Abschnitt sowie im Bereich der Anlandebecken in Hohenau, die häufig als Nahrungsflächen aufgesucht werden, von einer erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit, vor allem mit den Leitungsdrähten, auszugehen.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf den Graureiher und seinen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist.

Graureiher	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Sicherung Gehölze (ÖK 66, 76), Bepflanzung Böschungen (ÖK 18, Fläche B06-öBr-i-02), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*; RLNÖ = 4, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

In der Horstdatenbank (Zuna-Kratky, 2013) wurden für das Jahr 2012 11 Horststandorte für den Wespenbussard dokumentiert. Im Standarddatenbogen wird ein Bestand im Vogelschutzgebiet von 6 bis 10 Brutpaaren angegeben. In der UVE ist eine Sichtung nördlich Drösing belegt.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste abseits der Trasse nicht anzunehmen. Für den Wespenbussard wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 100 m bis 200 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Die Kollisionsgefahr mit Schienenfahrzeugen und Oberleitungen wird aufgrund der Biologie der Art als gering eingeschätzt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung Oberleitungen, Sicherung Gehölzbestände) werden Auswirkungen auf den Wespenbussard und seinen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist.

Wespenbussard	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Sicherung Gehölze (ÖK 66,	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;

Wespenbussard	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
	76), Bepflanzung Böschungen (ÖK 18, Fläche B06-öBr-i-02);		
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*; RLNÖ = 2!, RLÖ = EN, VS-RL = Anh. I)

Die Auwaldlebensräume an der March sind für die Art ein bedeutendes Brutgebiet. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung stellen der Soutok in der Slowakei sowie die flussnahen Auegebiete zwischen Hohenau und Malé Leváre dar (Zuna-Kratky, 2000). Der Brutbestand des Schwarzmilans beläuft sich auf 6-8 Brutpaare in den Auwäldern zwischen Stillfried und Bernhardsthal. Im Umfeld der Trasse brüten im südlichen Abschnitt aktuell 2-3 Brutpaare und bei Sierndorf und Hohenau jeweils 1-2 Brutpaare. Die Horststandorte liegen auf Basis von Unterlagen des Vereins Auring (2022) im Abschnitt Stillfried – Dürnkrot teils sehr nahe an der Nordbahn (jeweils 2 Horste in einer Entfernung von rd. 75 m im Bereich Eisenbahnerteich - km 43,75 und 230 m östlich des Waldteichs - km 45,65). Bei Dürnkrot (km 51,0) befindet sich ein Horst rd. 900 m, bei Sierndorf (km 51,0) 2 Horste rd. 1.500 m und beim Kühlteich Hohenau (km 65,0) ebenfalls rd. 1.500 m östlich der Trasse.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Für den Schwarzmilan wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 300 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Nahelage von kleiner 300 m ist an zwei Standorten (Waldteich, Eisenbahnerteich) möglich, womit relevante Störungen im Zuge der Bauphase wahrscheinlich sind. Weiters besteht für den Schwarzmilan eine Kollisionsgefährdung aufgrund der Annahme von Fallwild auf den Gleisanlagen sowie niedriger Überflughöhen. Diese wird durch eine geringfügige Steigerung der Zugfrequenz und Zunahme der Fahrgeschwindigkeit von Schnellzügen in der Betriebsphase ebenfalls erhöht.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insb. des Fallwildmonitorings und der Bergung von Kollisionsopfern, der Sicherung bestehender und Pflanzung zusätzlicher Gehölzstreifen, der Markierung der Oberleitungen sowie der Abdeckung der Leitungsmasten können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos einzelner Tiere, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben ist.

Schwarzmilan	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90), Fallwildmonitoring (ÖK bm 04), Sicherung u. Pflanzung Gehölzbestände (ÖK 76 sowie ÖK 57, 59, 60, 66 u. 71)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Horstkontrolle (ÖK 28), Horstschutz Schwarzmilan (ÖK 31);
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Rotmilan (*Milvus milvus*; RLNÖ = 1!, RLÖ = VU, VS-RL = Anh. I)

Nach der Rückkehr des Rotmilans als Brutvogel in Österreich ab den 1990er Jahren, bildeten die March-Thaya-Auen das bedeutendste und dichtest besiedelte Brutgebiet des Rotmilans. Im Abschnitt entlang der Nordbahn zwischen Angern und Bernhardsthal sind aktuell allein auf österreichischer Seite zwischen 12 und 15 Brutpaare bekannt. Im Abschnitt zwischen Angern und Dürnkrot befinden sich die Horststandorte der hier ansässigen 4-6 Brutpaare großteils im Nahbereich der Bahntrasse (km 42,8: rd. 180 m im Bereich der Graureiherkolonie; km 46,15: rd. 200 m nördlich Eisenbahnerteich). Bis Dürnkrot finden sich weitere Horste entlang der Auwaldränder in einem Abstand von bis zu 500 m zur Trasse. Weiter nördlich liegen die Rotmilanhorste in einer Entfernung größer 1.000 m, da hier die Trasse vom Auwald abrückt (Auring, 2022).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Für den Rotmilan wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 300 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Nahelage von kleiner 300 m ist an zwei Standorten (Schwefelteich bei Stillfried, Eisenbahnerteich) gegeben, womit relevante Störungen im Zuge der Bauphase wahrscheinlich sind. Weiters besteht für den Rotmilan eine Kollisionsgefährdung aufgrund der Annahme von Fallwild auf den Gleisanlagen sowie niedriger Überflughöhen. Diese wird durch eine geringfügige Steigerung der Zugfrequenz und Zunahme der Fahrgeschwindigkeit von Schnellzügen in der Betriebsphase ebenfalls erhöht.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insb. des Fallwildmonitorings und der Bergung von Kollisionsopfern, der Sicherung bestehender und Pflanzung zusätzlicher Gehölzstreifen, der Markierung der Oberleitungen sowie der Abdeckung der Leitungsmasten können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist. Durch Horstkontrollen während der Bauphase sowie ggf. notwendiger Einschränkungen in der Bauphase können Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Rotmilan	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90), Fallwildmonitoring (ÖK bm 04), Sicherung u. Pflanzung Gehölzbestände (ÖK 76 sowie ÖK 57, 59, 60, 66 u. 71)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Horstkontrolle (ÖK 28), Horstschutz Schwarzmilan (ÖK 32);
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*; RLNÖ = 0/III, RLÖ = EN, VS-RL = Anh. I)

Der Seeadler besiedelt Waldgebiete, häufig in der Nähe von Gewässern. Zur Anlage der großen und schweren Horste werden Altbäume in störungsarmen Lebensräumen benötigt. Von hoher Bedeutung ist eine ausreichende Beuteverfügbarkeit in störungsarmen Agrarräumen. Das Beutespektrum ist vielfältig und umfasst Fische (v.a. Karpfen, Hecht), Vögel (v.a. Graugänse, Enten, Fasane) und Säugetiere (v.a. Feldhase, Reh). Ein Teil des Nahrungsspektrums besteht auch aus verunfallten oder durch Kollisionen getöteten Tieren (Probst et al. 2022). Dies führt auch zur hohen Kollisionsgefährdung des Seeadlers mit Leitungen oder Zügen. An der Nordbahn liegen Nachweise einer Zugkollision eines adulten Seeadlers vom 28.5.2015 südlich von Bernhardsthal sowie einer Oberleitungskollision vom 31.12.1997 bei Angern vor (Auring, 2022). In Österreich brüten derzeit (Stand 2023) 50 Brutpaare, davon 7 in den March-Thaya-Auen (WWF via OTS.at, 8. Aug. 2023). Das trilaterale Auengebiet von March und Thaya gehört zu den am dichtesten vom Seeadler besiedelten Brutgebieten in Mitteleuropa. Derzeit sind auf österreichischer Seite entlang der Nordbahn drei Brutpaare bekannt

(bei Hausbrunn, Ringelsdorf und Drösing), wobei der Horststandort bei Ringelsdorf mit 1.600 m Distanz am nächsten zur Bahnlinie kommt (Stand 2022). Der am nächsten gelegene Horst auf slowakischer Seite befindet sich gegenüber von Sierndorf in etwa 2.400 m Entfernung. Diese und auch die Brutpaare auf tschechischer und slowakischer Seite (jeweils in ähnlicher Bestandsgröße) jagen vorwiegend in der Ackerlandschaft westlich der Nordbahn. Das gilt auch für die international bedeutsamen Überwinterungsbestände, die an dem zentralen Schlafplatz im tschechischen March-Thaya-Winkel („Soutok“) zeitweise mehr als 40 Individuen umfassen können (Auring, 2022).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Für den Seeadler wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 500 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine sehr hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Nahelage von kleiner 500 m ist derzeit nicht gegeben, womit relevante Störungen im Zuge der Bauphase auszuschließen sind. Da jedoch aufgrund der Zunahme des Brutbestandes von der Anlage und Nutzung neuer Horste ausgegangen werden muss, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Horstkontrolle durchzuführen und ggf. eine Horstschutzzone einzurichten. Weiters besteht für den Seeadler eine hohe Kollisionsgefährdung aufgrund der Annahme von Fallwild auf den Gleisanlagen sowie niedriger Überflughöhen. Diese wird durch geringfügige Steigerung der Zugfrequenz und Zunahme der Fahrgeschwindigkeit von Schnellzügen in der Betriebsphase ebenfalls erhöht.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insb. des Fallwildmonitorings und der Bergung von Kollisionsopfern, der Sicherung bestehender und Pflanzung zusätzlicher Gehölzstreifen, der Markierung der Oberleitungen sowie der Abdeckung der Leitungsmasten können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist. Durch Horstkontrollen während der Bauphase sowie ggf. notwendiger Einschränkungen in der Bauphase können Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Seeadler	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90), Fallwildmonitoring (ÖK bm 04), Sicherung u. Pflanzung Gehölzbestände (ÖK 76 sowie ÖK 57, 59, 60, 66 u. 71)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Horstkontrolle (ÖK 28), Horstschutz Schwarzmilan (ÖK 30);
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Kaiseradler (*Aquila heliaca*; RLNÖ = III, RLÖ = EN, VS-RL = Anh. I)

Der Bestand des Kaiseradlers in Österreich erholt sich, wenngleich nicht in dem Ausmaß wie der des Seeadlers und beläuft sich auf derzeit 42 Brutpaare (Birdlife, 2023). In den March-Thaya-Auen sind Bruten des Kaiseradlers seit über 20 Jahren belegt. Im Jahr 2008 erfolgte die erste Brut auf dem niederösterreichischen Teil des Gebietes in Rabensburg. Kaiseradler halten sich in Mitteleuropa mehr oder weniger das ganze Jahr über im Nahrungsrevier auf. Jedoch kann das Nahrungsrevier oft mehrere Kilometer vom Horststandort entfernt liegen. Dies gilt besonders dann, wenn der Horst in größeren Waldgebieten errichtet wird (Bierbaumer, et al. 2010). Entlang der Nordbahn sind aktuell zwischen Dürnkrot und Bernhardsthal 4 bis 7 Brutpaare bekannt, was einer sehr hohen Dichte entspricht. Die Verteilung der Horststandorte ist sehr starken Schwankungen unterworfen, da fast jedes Jahr ein neuer Horst errichtet wird, oft mehrere Kilometer vom Vorjahreshorst entfernt. Derzeit brütet der überwiegende Teil der Kaiseradler auf tschechischer und slowakischer Seite von

March und Thaya in teils großen Distanzen von der Nordbahn. Lediglich im Bereich zwischen Hohenau und Ringelsdorf kam es in den letzten zehn Jahren zu zwei Brutansiedlungen in Abständen von lediglich 250 bzw. 360 m von der Bahnlinie, die aber beide erfolglos verliefen (Auring, 2022).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Der Kaiseradler reagiert, wie auch der Seeadler, empfindlich auf Störungen in Horstnähe während der Brutzeit. Regelmäßige und gleichförmige Störquellen wie Autoverkehr, Züge und Traktoren werden durchwegs toleriert. Kritisch zu werten sind dagegen Störungen wie z.B. forstliche Eingriffe und bauliche Maßnahmen im Nahbereich des Horstes während der Brut- und Nestlingszeit (Bierbaumer, et al. 2010).

Für die Art sind in der Literatur keine expliziten Fluchtdistanzen angegeben, hier kann jedoch auf die Angaben aus dem Horstschutzleitfaden von BirdLife (BirdLife, 2012) und Bierbaumer (2010) zurückgegriffen werden. Hier wird eine Zone von 300 m (Kernzone) während der Brut- und Aufzuchtzeit als in Hinblick auf Störungen kritischer Bereich angegeben. Derzeit besteht keine Nahelage von Horsten zum Vorhaben innerhalb der kritischen Distanzen. Da für die Zukunft dies jedoch aufgrund des wachsenden Bestandes und des oftmaligen Wechsels des Horststandortes nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Horstkontrolle durchzuführen und ggf. eine Horstschutzzone einzurichten. Die bedeutenden Nahrungsgründe für den Kaiseradler liegen in der Ackerlandschaft westlich der Nordbahn, die auf den täglichen Flügen zwischen Brut- bzw. Schlafplatz in der Au gequert wird, jedoch überwiegend in größerer Höhe. Kollisionsopfer sind aus diesem Gebiet bisher keine bekannt (Auring, 2022). Die Kollisionsgefährdung wird daher im Vergleich zum Seeadler als geringer eingestuft.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insb. des Fallwildmonitorings und der Bergung von Kollisionsopfern, der Sicherung bestehender und Pflanzung zusätzlicher Gehölzstreifen, der Markierung der Oberleitungen sowie der Abdeckung der Leitungsmasten können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist. Durch Horstkontrollen während der Bauphase sowie ggf. notwendiger Einschränkungen in der Bauphase können Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Kaiseradler	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90), Fallwildmonitoring (ÖK bm 04), Sicherung u. Pflanzung Gehölzbestände (ÖK 76 sowie ÖK 57, 59, 60, 66 u. 71)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Horstkontrolle (ÖK 28), Horstschutz Schwarzmilan (ÖK 29);
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*; RLNÖ = 3, RLÖ = NT, VS-RL = Anh. I)

Die Rohrweihe ist vor allem nachbrutzeitlich einer der häufigsten Greifvögel des March-Thaya-Raumes, brütet jedoch aktuell nur stark regionalisiert und typischerweise in kleinen Kolonien an geeigneten Feuchtfächen. Im Standarddatenbogen wird ein Bestand von 6 bis 14 Brutpaaren für das Gebiet angegeben. Im Nahebereich der Nordbahn befindet sich eine bedeutende Brutkonzentration auf den ehemaligen Absetzbecken der Zuckerfabrik Hohenau, die im oder knapp außerhalb des 500 m breiten Planungskorridors liegt. Dieser Bestand beläuft sich aktuell auf 5-6 Brutpaare. Weitere 2-3 Paare brüten in ähnlichen Distanzen zur Bahnlinie im Bereich der Bernhardsthaler Teiche. Im Abschnitt der Nordbahn südlich der Zaya existieren aktuell keine

trassennahen Brutplätze mehr. Der Schwerpunkt der nahrungssuchenden Vögel (Brutvögel und Nahrungsgäste) befindet sich ebenfalls im nördlichen Abschnitt im Bereich der Bernhardsthaler Ebene. (Auring, 2022).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Für die Rohrweihe wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 200 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Lage von Horsten in einer Distanz kleiner 200 m ist derzeit nicht gegeben und zu erwarten. Aufgrund der bodennahen Jagdweise wird jedoch von einem erhöhten Kollisionsrisiko in Zusammenhang mit der Steigerung der Zugfrequenzen und Fahrgeschwindigkeiten in der Betriebsphase ausgegangen.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insb. des Fallwildmonitorings und der Bergung von Kollisionsopfern, der Sicherung bestehender und Pflanzung zusätzlicher Gehölzstreifen, der Markierung der Oberleitungen sowie der Abdeckung der Leitungsmasten können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist.

Rohrweihe	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90), Fallwildmonitoring (ÖK bm 04), Sicherung u. Pflanzung Gehölzbestände (ÖK 76 sowie ÖK 57, 59, 60, 66 u. 71)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Wiesenweihe (*Circus pygargus*; RLNÖ = 1!, RLÖ = EN, VS-RL = Anh. I)

Aktuell werden 0 - 4 Brutpaare der Wiesenweihe für das Vogelschutzgebiet gem. Standarddatenbogen angegeben. Entlang der Auegebiete gab es in den letzten Jahrzehnten vereinzelte und nicht alljährliche Ackerbruten, die in Verbindung stehen mit kleinen und ebenfalls unbeständigen Ackerbrutvorkommen im Marchfeld (Amt d. NÖ LRG, 2010). In den Erhebungen zur UVE erfolgten jeweils zwei Nachweise zwischen Drösing und Hohenau bzw. nördlich des Bernhardsthaler Teiches.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Für die Wiesenweihe wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 200 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine sehr hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Lage von Horsten in einer Distanz kleiner 200 m ist derzeit nicht bekannt und zu erwarten. Aufgrund der bodennahen Jagdweise wird jedoch von einem erhöhten Kollisionsrisiko in Zusammenhang mit der Steigerung der Zugfrequenzen und Fahrgeschwindigkeiten in der Betriebsphase ausgegangen.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, insb. des Fallwildmonitorings und der Bergung von Kollisionsopfern, der Sicherung bestehender und Pflanzung zusätzlicher Gehölzstreifen, der Markierung der Oberleitungen sowie der Abdeckung der Leitungsmasten können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist.

Wiesenweihe	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung:	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;

Wiesenweihe	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
	Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90), Fallwildmonitoring (ÖK bm 04), Sicherung u. Pflanzung Gehölzbestände (ÖK 76 sowie ÖK 57, 59, 60, 66 u. 71)		
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Sakerfalke (*Falco cherrug*; RLNÖ = 1!, RLÖ = EN, VS-RL = Anh. I)

Der Sakerfalke besiedelt ursprünglich Steppen und Halbwüsten in Zentralasien sowie in Europa auch stark aufgelockerte Waldlandschaften und extensive genutzte Kulturlandschaften. Als Nahrung dienen Vögel von Singvögeln bis knapp Reihergröße und Kleinsäuger wie Ziesel, Feldhamster und Wühlmäuse (Bauer et al., 2012). Die March-Thaya-Auen sind kontinuierlich besetztes Brutgebiet des Sakerfalcken, das aktuell eine besonders hohe Dichte und gute Bruterfolge aufweist. Aktuell brüten nach deutlichem Bestandeszuwachs im weiteren Umfeld der Nordbahn zwischen Angern und Bernhardsthal 5-7 Paare, überwiegend auf Nistplattformen oder Nistkästen der parallel zum Marchtal verlaufenden Hochspannungsleitungen. Im südlichen Abschnitt zwischen Angern und Waidendorf haben sich drei Paare etabliert, die in Abständen von 550 bis 1.400 m von der Nordbahn brüten. Die Brutpaare des nördlichen Abschnittes zwischen Drösing und Bernhardsthal liegen deutlich weiter entfernt (jeweils >3 km) in der westlich angrenzenden Ackerlandschaft (Auring, 2022). Im Zuge der UVE erfolgte jeweils ein Nachweis bei Jedenspeigen, Rabensburg und Bernhardsthal.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist projektbedingt nicht gegeben. Aufgrund der Lage der derzeit besetzten Horste sind Auswirkungen durch die Bautätigkeiten nicht anzunehmen. Die Kollisionsgefahr wird aufgrund der Jagdweise (v.a. nach Vögeln) im offenen Agrarland als gering eingeschätzt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung der Oberleitungen, Abdeckung der Leitungsmasten) können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist und nicht das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht wird.

Sakerfalke	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Wachtelkönig (*Crex crex*; RLNÖ = 1!, RLÖ = VU, VS-RL = Anh. I)

Nach den starken Bestandesrückgängen durch die Verluste der großen Wiesengebiete, steigt der Bestand des Wachtelkönigs seit den 1990er Jahren wieder an. Die bedeutendsten Brutgebiete stellen aktuell die Wiesengebiete in Devinske jazero, die Rabensburger Wiesen und jene im Soutok dar. Im Standarddatenbogen werden für die Flächen im Schutzgebiet 10 bis 40 Brutpaare angegeben. In den Unterlagen zu UVE sind Fundpunkte in den Wiesen östlich der Trasse zwischen Mannersdorf und Stillfried (ca. km 42,0) und auf Ackerflächen südlich von Jedenspeigen ausgewiesen.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten des Wachtelkönigs ist aufgrund der Lage der Brutplätze in den Auwiesen nicht gegeben. Ein erhöhtes Risiko besteht jedoch durch Kollisionen mit den Oberleitungsdrähten (ffh-vp-info.de). Die Störungsempfindlichkeit der Art ergibt sich vor allem durch die Maskierung der Balzrufe durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen in den Abend- und Nachtstunden. Beim Bahnlärm handelt es sich im Gegensatz zum Straßenverkehr, um keinen Dauerlärm, sondern um kurze jedoch intensive Lärmimmissionen. Der Wachtelkönig, dessen Häufigkeitsmuster an Straßen einen eindeutigen Einfluss der Verkehrsmengen erkennen lassen, hält zu Eisenbahnen keinen oder einen geringeren Abstand ein. Auf Basis der Untersuchungen in Garniel et al. (2007) kann von keinen relevanten Störwirkungen durch den Schienenverkehr ausgegangen werden. Da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber (06:00 bis 19:00) durchgeführt werden, ist auch in den für die Art kritischen Nachtstunden von keinen Wirkungen auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 30 m bis 50 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung der Oberleitungen, Sicherung und Neupflanzung von Gehölzreihen) können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist und nicht das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht wird.

Wachtelkönig	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Sicherung u. Pflanzung Gehölze (ÖK 59, 66, 76);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*, RLNÖ = -, RLÖ = NT)

Die Turteltaube ist ein Brutvogel in halboffenen Kulturlandschaften warm-trockener Gebiete. Als Brutplatz werden meist Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder und in Wäldern Lichtungen gewählt. Oft werden Gebiete in Wassernähe, z.B. Auwälder, bevorzugt (Bauer et al., 2012). Hohe Dichten sind vor allem an den gehölzbestockten Bahndämmen (v.a. im Bereich Marchegg u. Baumgarten) belegt. Die Turteltaube ist eine Art, die besonders von den Bestandrückgängen der letzten Jahre betroffen ist. Im Standarddatenbogen wird noch von einem Bestand von 160 bis 300 Brutpaaren im Gebiet ausgegangen. Tatsächlich dürfte die Zahl heute deutlich geringer sein. Im Zuge der UVE und den Nacherhebungen 2023 wurden mehrere Reviere an den Bahndämmen nachgewiesen. Bei km 51,4, km 55,8, 62,6 und 63,4 ist jeweils ein Brutplatz durch die vorübergehende Entfernung der Gehölze betroffen. Bei km 61,8 liegt ein Brutrevier in unmittelbarer Nahelage zum Vorhaben. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich, die jedoch durch die Rekultivierungsmaßnahmen und die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen in der Betriebsphase kompensiert werden können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind, v.a. aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse, jedenfalls auszuschließen.

Im Zuge des Projektes sind Verluste für 3 bis 4 Brutpaare der Turteltaube zu erwarten. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, ist von zeitversetzten Auswirkungen auszugehen. Da sowohl nicht betroffene Streckenabschnitte weiterhin genutzt werden können, ist von einer Verlagerung der Reviere auszugehen. Die temporären Lebensraumverluste können nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Rekultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder kompensiert werden. Mit den bauvorbereitenden Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder der Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für die Turteltaube

auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 25 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung für die Turteltaube bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, Ausweisung von Schutzzonen um bestehende Gehölze) können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist und nicht das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht wird.

Turteltaube	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Abgrenzung verbleibende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Sumpfohreule (*Asio flammeus*; RLNÖ = 0, RLÖ = EN, VS-RL = Anh. I)

In den March-Thaya-Auen werden durch die Sumpfohreule die ausgedehnten Wiesengebiete und brachereichen Ackerlandschaften genutzt (Amt d. NÖ LRG, 2010). Im Zuge der Feldmaus-Gradation im Jahr 2019 brüteten mehrere Sumpfohreulen in der Bernhardsthaler Ebene, wiederholten die Bruten jedoch nach dem Zusammenbrechen der Mäusepopulation in den Folgejahren nicht mehr.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten der Sumpfohreule ist aufgrund der Lage der Brutplätze in den Auwiesen nicht gegeben. Ein erhöhtes Risiko besteht jedoch durch Kollisionen mit den Oberleitungsdrähten aufgrund der geringen Flughöhen bei den Jagdfügen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 100 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung Oberleitungen, Erhalt bzw. Pflanzung von Gehölzstreifen entlang Gleisanlagen, Einschränkung Baustellenzufahrten) können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist und nicht das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht wird.

Sumpfohreule	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Sicherung u. Pflanzung Gehölze (ÖK 59, 66, 76), Einschränkung Bauverkehr (ÖK 69, 82);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Uhu (*Bubo bubo*; RLNÖ = 4!, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

Der Uhu besiedelt reich gegliederte Landschaften und im Zuge der Wiederausbreitung ab den 1990er Jahren auch die Auwälder entlang der March. Für die Brut nutzt er in Waldgebieten Greifvogelhorste. Mit der

Etablierung von Brutten in Greifvogel- und Storchhorsten konnte der Uhu sein Brutgebiet ab den 1990er Jahren auch in die Auwälder von March und Thaya ausdehnen. Er brütet inzwischen verbreitet entlang des ganzen Tals und zusehends auch an geeigneten Stellen in der vorgelagerten Ackerlandschaft. Der Bestand entlang der Nordbahn umfasst aktuell allein auf österreichischer Seite etwa 10 Brutpaare. Trassennahe Brutplätze beschränken sich auf den Abschnitt zwischen Stillfried und Dürnkrot (jeweils in Milanhorsten). Weiter nördlich liegen die bekannt gewordenen Horststandorte mind. 1,2 km von der Trasse entfernt, die Ackerlandschaft rund um die Nordbahntrasse ist jedoch regelmäßiges Jagdgebiet, vor allem in trockenen Jahren, in denen die Au nahrungsricher ist (Auring, 2022). Im Zuge der UVE wurden jeweils ein Nachweis südlich von Dürnkrot und nördlich von Drösing erbracht.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der derzeit bekannten Horste nicht gegeben. Für den Uhu wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 100 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Lage von Horsten in einer Distanz kleiner 100 m ist im Bereich der Auwälder zwischen Stillfried und Dürnkrot möglich. Da die Art jedoch in diesem Bereich schon an den bestehenden Zugverkehr gewöhnt ist und ein Befahren der Waldgebiete im Zuge der Bauphase in diesem Bereich nicht erfolgt, wird von keinen relevanten Störwirkungen ausgegangen. Da der Uhu Leitungsmaste oft als Ansitzwarten für die Jagd nutzt, besteht eine potenzielle Gefährdung durch Stromschlag.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen (Markierung der Oberleitungen, Abdeckung der Leitungsmasten) können die projektbedingten Wirkungen soweit minimiert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist und nicht das allgemeine Lebensrisiko nicht erhöht wird.

Uhu	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung der Oberleitungen (ÖK 89, N-TL-BE-12), Abdeckung Leitungsmaste (ÖK 90);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*; RLNÖ = 2!, RLÖ = NT, VS-RL = Anh. I)

An der March finden sich für den Eisvogel ideale Brutwände entlang der March. Die Brutdichte hängt stark vom Angebot an Steilwänden ab und beträgt an der March durchschnittlich rd. 15 Brutpaare bzw. ein Brutpaar je 5,5 Flusskilometer (Schmidt et al. 2011). Im Standarddatenbogen wird ein Brutbestand von 12 bis 35 Brutpaaren für das Vogelschutzgebiet angegeben. Die umliegenden Altarme werden als Nahrungshabitat genutzt. Im Zuge der UVE wurden dementsprechend mehrere Nachweise an den Gewässern zwischen Stillfried und Dürnkrot sowie im Bereich des Kühlteichs südlich Hohenau erbracht. In Ermangelung an geeigneten Uferabbrüchen und Steilwänden eignen sich diese Gewässer jedoch nicht als Bruthabitat.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist aufgrund der Lage der Brutvorkommen an der March nicht gegeben. Da der Eisvogel nur eine geringe Störungsempfindlichkeit und geringe Fluchtdistanzen (< 80 m gem. Gassner et. al 2010) aufweist, sind störungsbedingte Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten. Flugbewegungen finden in erster Linie entlang und über die Gewässer statt, sodass eine Querung der Bahntrasse als seltenes Ereignis einzustufen ist.

Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen sind Auswirkungen auf den Eisvogel durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von

Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben.

Eisvogel	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Keine Maßnahmen notwendig;	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Grauspecht (*Picus canus*; RLNÖ = -, RLÖ=NT, VS-RL = Anh. I)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*; RLNÖ = -, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*; RLNÖ = 3!, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*; RLNÖ = 4!, RLÖ = NT, VS-RL = Anh. I)

Im Standarddatenbogen wird der Bestand für den Grauspecht im Schutzgebiet mit 10 bis 18 Brutpaaren und für den Schwarzspecht mit 40 – 60 Brutpaaren angegeben. In ornitho.at sind mögliche Bruten in den Auwäldern entlang der March dokumentiert. Im Zuge der UVE wurden Nachweise für den Schwarzspecht im Siedlungsgebiet von Weikendorf, in den Auwäldern östlich von Stillfried, Dürnkrot und Hohenau erbracht. Für das Vogelschutzgebiet sind im Standarddatenbogen 300-500 Brutpaare für den Mittelspecht angegeben. Die Art nutzt den gesamten Auwaldbestand, hohe Dichten finden sich besonders in den eichenreichen Auwaldbeständen (Amt d. NÖ LRG, 2010, Bauer et al., 2012). In der UVE finden sich Nachweise in allen nähergelegenen Auwaldbeständen zwischen Mannersdorf und Dürnkrot. Für den Blutspecht sind für das Vogelschutzgebiet sind im Standarddatenbogen 8 bis 12 Brutpaare angegeben. In der UVE sind zwei Nachweise im Siedlungsgebiet von Angern und Jedenspeigen dokumentiert.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten für die vier Spechtarten ist aufgrund der Lage der Brutplätze nicht gegeben. Aufgrund der Lage der Brutreviere des Blutspechts in den Siedlungen ist von einer sehr geringen Störungsempfindlichkeit und geringe Fluchtdistanzen auszugehen.

Da der Grauspecht und der Schwarzspecht nur geringe Störungsempfindlichkeiten und geringe Fluchtdistanzen (< 60 m gem. Gassner et. al 2010) aufweisen, sind störungsbedingte Auswirkungen auf die beiden Arten nicht zu erwarten. Für den Mittelspecht wird eine mittlere Störungsempfindlichkeit und geringe Fluchtdistanzen (< 40 m gem. Gassner et. al 2010) angegeben, womit die bekannten Brutvorkommen deutlich außerhalb dieser Zone liegen. Störungsbedingte Auswirkungen auf die angeführten Spechtarten sind somit nicht zu erwarten.

Grauspecht Schwarzspecht Mittelspecht Blutspecht	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*; RLNÖ = -, RLÖ = NT)

Die Feldlerchen sind die häufigsten Brutvögel in den offenen Ackerbau Landschaften Ostösterreichs, jedoch in den letzten Jahren von massiven Bestandsrückgängen betroffen. Neben Äckern und Brachen werden im Auvorland auch die ausgedehnten Wiesengebiete als Brutplatz genutzt. In den 1990er Jahren sind in den Ackerbaugebieten 1 - 2, in Gebieten mit hohen Bracheanteilen 3 – 5 Brutreviere pro 10 ha dokumentiert. Durch den Rückgang des Feldlerchenbestandes dürften diese Dichten derzeit jedoch nicht mehr erreicht werden. Sowohl

im Zuge der UVE-Erhebungen als auch bei den Nacherhebungen 2023 wurde die Feldlerche über den gesamten Streckenabschnitt verteilt in den Offenlandschaften nachgewiesen.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Äckern oder Brachen möglich. Zur Vermeidung der Besiedelung dieser Flächen sind Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder) vorgesehen, was zu einer Verlagerung der Revierzentren, nicht jedoch zum Verlust einzelner Reviere führt. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 20 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben.

Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen Auswirkungen auf die Feldlerche durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben.

Feldlerche	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung potenzieller Bruthabitate durch Flutterbänder (NS 02)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Haubenlerche (*Galerida cristata*; RLNÖ = 2!, RLÖ = NT)

Im Bereich der March-Thaya-Auen war die Art ein regelmäßiger Brutvogel, dessen Bestände (wahrscheinlich auch in Zusammenhang mit der Aufgabe der Pferdehaltung) stark zurückgegangen sind. Im Zuge der UVE-Erhebungen liegen Nachweise für ein Brutpaar im Bereich des Rübenlagerplatzes östlich des Güterbahnhofes südlich Bernhardsthal vor.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, die Bauarbeiten im Bereich des Güterbahnhofes und die Errichtung der Bahnquerung möglich. Hierzu sind zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anlage von geeigneten Bruthabitaten vor Beginn der Baumaßnahmen notwendig. In Gassner et al. (2010) werden für die Art sehr geringe Fluchtdistanzen von 10 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben.

Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben.

Haubenlerche	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: ÖK 77: Abschub Oberboden im Bereich Rübenlagerplatz bis Mitte März (vor Beginn der Brutaktivität)	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 77, C07-öBr-s-01);	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*; RLNÖ = 3, RLÖ = NT)

In den March-Auen nutzt der Kiebitz vorzugsweise die vernässen Mähwiesen, überschwemmte bzw. überstaute Ackerflächen und Schlammufer des Flusses und der Altarme als Brutplatz. Wie bei allen Wiesenvögeln ist auch für den Kiebitz ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen. Im Standarddatenbogen wird ein Bestand von 30 bis 100 Brutpaaren für das Vogelschutzgebiet angegeben. Im Zuge der UVE wurden Brutvorkommen vor allem im Bereich der Absetzbecken bei Hohenau, in der Ackerlandschaft südlich Bernhardsthal und in den Bracheflächen nördlich Bernhardsthal nachgewiesen (Bauer et al., 2012, Zuna-Kratky, 2000).

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Äckern oder Brachen möglich. Zur Vermeidung der Besiedelung dieser Flächen durch den Kiebitz sind Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder) vorgesehen, was zu einer Verlagerung der Revierzentren, nicht jedoch zum Verlust einzelner Reviere führt. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 100 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben.

Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, nicht gegeben.

Kiebitz	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Markierung potenzieller Bruthabitate durch Flutterbänder (NS 01)	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Neuntöter (*Lanius collurio*; RLNÖ) -, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

Die halboffenen Trockenböschungen entlang der Nordbahn bieten ideale Habitate für den Neuntöter, da neben adäquaten Nistmöglichkeiten, v.a. in Schlehdorn oder Heckenrosengebüschen, auch ein ausreichendes Angebot an (Groß-) Insekten in diesen Bereichen zu finden ist. Streckenabschnitte, in denen keine Hecken oder Einzelgebüsche stocken, fungieren als Nahrungshabitate. Die Leitungsmaste und Leitungen werden entlang der besetzten Lebensräume gerne als Ansitzwarten für die Jagd genutzt. Darüber hinaus stellen auch jene Kulturlandschaftsbereiche im Auvorland, welche als extensiv genutzte Agrarflächen, die mit Bodenschutzanlagen, Hecken und Einzelgebüsch durchsetzt sind, ausgebildet sind, geeignete und von der Art genutzte Lebensräume dar. Im Managementplan für das Natura 2000-Gebiet wird ein Bestand von 250 – 350 Brutpaaren (Stand 2003) und im Standarddatenbogen von 250 – 400 Brutpaaren für das Schutzgebiet angegeben. Im Zuge der Erhebungen zur UVE wurden entlang der Trasse etliche Neuntöter-Nachweise erbracht. Darüber hinaus wurden im Zuge der Nacherhebungen 2023 weitere Reviere zwischen Dürnkrot und Sierndorf sowie zwischen Drösing und Hohenau verortet.

Im Zuge des Projektes sind Verluste für 12 Brutpaare des Neuntötters zu erwarten. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, ist von zeitversetzten Auswirkungen auszugehen. Da sowohl nicht betroffene Streckenabschnitte weiterhin genutzt werden können, im Umfeld des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen verbleiben und vorgezogene Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist von einer Verlagerung der Reviere auszugehen. Während der Bauphase sind jedoch Verluste einzelner Brutreviere nicht auszuschließen. Die temporären Lebensraumverluste können nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Rekultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder ausgeglichen werden. Mit den bauvorbereitenden

Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für den Neuntöter auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 10 m bis 30 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, können Neuntöter auf angrenzende Habitatflächen oder die vorgezogen zu errichtenden Wiesen-Hecken-Flächen ausweichen. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung für den Neuntöter bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf den Neuntöter und dessen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Neuntöter	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 24, 58, 62, 75)	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Raubwürger (*Lanius excubitor*, RLNÖ = 1!/III, RLÖ = CR)

In Österreich ist der Raubwürger ein seltener Brutvogel mit einem Bestand von 10 bis 13 Brutpaaren mit weiter rückläufigem Trend (Article 12 web tool, Stand 2018). Die Art brütet nur noch im nördlichen Waldviertel, v.a. im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig sowie im nordöstlichen Weinviertel im Bereich der March-Auen. In Niederösterreich beläuft sich der Bestand (2022) auf 18 Brutpaare. 2023 wurden im Weinviertel 5 Brutpaare erfasst (mdl. Auskunft Sachslehner). Im Weinviertel werden in erster Linie Baumgruppen aus Weiden oder Pappeln als Brutstandort genutzt. Weitere Brutplätze finden sich an Auwaldrändern sowie einer älteren Pappelplantage, einzelnen Hecken bzw. lückigen Windschutzstreifen und einer Gebüschsukzession mit Schlehengebüsch (Sachslehner, 2021). Im Winterhalbjahr wurden in den Kulturlandschaften entlang der March zwischen der Donau und den Thaya-Auen im Norden rund 58 Winterreviere sowie wahrscheinliche 10 Territorien nachgewiesen (Probst in Sachslehner, 2008). Im Zuge der Erhebungen zur UVE wurden Nachweise für die Art vor allem zwischen Stillfried und Dürnkrot, östlich von Sierndorf, zwischen Drösing und Hohenau sowie im Bereich Rabensburg und nördlich von Bernhardsthal erbracht. Diese Angaben decken sich mit der von Probst (2008) beschriebenen Brutverbreitung im Marchvorland.

Ein direkter Verlust oder die Beschädigung von Brutstätten ist projektbedingt nicht gegeben, da die bekannten Brutplätze abseits der Trasse liegen. Für den Raubwürger wurden Fluchtdistanzen während der Brutzeit von rd. 150 m angegeben (Gassner et al. 2010) und eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). Eine Nahelage eines Brutplatzes von kleiner 150 m ist derzeit nicht gegeben, womit relevante Störungen im Zuge der Bauphase weitgehend auszuschließen sind. Der Raubwürger nutzt die bahnnahen Gehölzstrukturen, Maste und Leitungen regelmäßig als Ansitzwarten. Eine daraus resultierende, erhöhte Kollisionsgefährdung ist für die Art jedoch nicht bekannt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind nicht gegeben.

Raubwürger	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Keine Maßnahmen notwendig;	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Girlitz (*Serinus serinus*; RLNÖ = -, RLÖ = VU)

In den March-Thaya-Auen besiedelt der Girlitz jene Bereiche, wo Auwälder und Kulturland eng verzahnt sind sowie die gartenreichen Ortschaften (Zuna-Kratky, 2000). Der Girlitz ist eine jener Arten mit den massivsten Bestandesrückgängen in Österreich. Vor einigen Jahrzehnten noch ein sehr häufiger Brutvogel im Gebiet, finden sich heute nur mehr vereinzelte Brutpaare. Im Zuge der UVE wurden Nachweise für die Ortsgebiete von Weikendorf, Tallesbrunn, Angern, Mannersdorf, Hohenau, Rabensburg und Bernhardsthal erbracht. Bei den Nacherhebungen 2023 wurde ein Revier in einem bahnbegleitenden Gehölz ca. bei km 62,0 sowie in den Siedlungsgebieten von Dürnkrot, Jedenspeigen und Sierndorf nachgewiesen.

Von den Ausbaumaßnahmen sind jeweils ein Brutplatz in Rabensburg und Bernhardsthal sowie bei km 62,0 betroffen. Da die Bauarbeiten abschnittweise erfolgen, ist von zeitversetzten Auswirkungen auszugehen. Da sowohl nicht betroffene Streckenabschnitte weiterhin genutzt werden können, im Umfeld des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen verbleiben und vorgezogene Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist von einer Verlagerung der Reviere bzw. von vorübergehenden Verlusten von Brutplätzen auszugehen. Die temporären Lebensraumverluste werden im Zuge der Rekultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder ausgeglichen. Mit den bauvorbereitenden Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für den Girlitz auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 10 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung für die Art bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf den Girlitz und dessen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Girlitz	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 24, 58, 62, 75)	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*; RLNÖ = 4!, RLÖ = LC, VS-RL = Anh. I)

Der Bestand für das Vogelschutzgebiet wird im Standarddatenbogen mit 30 bis 45 Brutpaaren angegeben. Im Zuge der Erhebungen zur UVE sowie im Rahmen der Nachkartierungen 2023 wurde insgesamt 6 Reviere der Sperbergrasmücke im Umfeld der Bahnanlagen nachgewiesen.

Für die Sperbergrasmücke kommt es durch die Ausbauarbeiten und die damit in Zusammenhang stehenden Entfernung von Gehölzen an den Bahndämmen zu temporären Brutplatzverlusten und zur Einschränkung von Brutrevieren. Betroffen sind die Abschnitte bei km 41,20 im Bereich von Mannersdorf (1 Revier), nördlich von Drösing, zwischen km 59,50 und km 62,00 (3 Reviere), im Bereich von Rabensburg, ca. km 70,6 (1 Revier). In der Betriebsphase werden die Habitatverluste durch die vorgesehenen Ausgleichsfläche (v.a. vom Typ Mi-g) vollständig kompensiert. Im Zuge der bauvorbereitenden Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für die Sperbergrasmücke auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 40 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, können Vögel auf angrenzende Habitatflächen ausweichen. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdungen für die Sperbergrasmücke bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Sperbergrasmücke und dessen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Sperbergrasmücke	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 24, 58, 62, 75)	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*; RLNÖ = -, RLÖ = NT)

Das Schwarzkehlchen brütet in offenem, vorwiegend gut besonntem und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten. In den March-Thaya-Auen werden vorwiegend Ackerbrachen und Ruderalflächen sowie Wiesenreste in der Ackerlandschaft besiedelt. Hohe Dichten werden auf den Ruderalfluren der Anlandebecken in Hohenau erreicht (Bauer et al., 2012, Zuna-Kratky, 2000). Neben den Anlandecken wurde die Art in der UVE und der Nachkartierungen 2023 entlang der gesamten Trasse, mit einer Häufung zwischen Hohenau und der Staatsgrenze nördlich Bernhardsthal, angetroffen. Hier werden vor allem die Gehölze sowie Maste als Singwarten genutzt. Als Brutplatz werden die ruderalen und trockenen Wiesen an den Dämmen genutzt.

Insgesamt ist durch die Entfernung der Gehölze, Ruderalflächen und Grasfluren entlang der Bahnanlagen von einem vorübergehenden Brutplatzverlust von 8 Revieren über die gesamte Strecke ausgegangen. Da sowohl nicht betroffene Streckenabschnitte weiterhin genutzt werden können, im Umfeld des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen verbleiben und vorgezogene Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist von einer Verlagerung der Reviere auszugehen. Während der Bauphase sind jedoch Verluste einzelner Brutreviere nicht

auszuschließen. Die temporären Lebensraumverluste können nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Re-kultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder ausgeglichen werden. Mit den bauvorbereitenden Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für den Neuntöter auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 40 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, können Schwarzkehlchen auf angrenzende Habitatflächen oder die vorgezogen zu errichtenden Wiesen-Hecken-Flächen ausweichen. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung für Schwarzkehlchen bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf das Schwarzkehlchen und dessen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Schwarzkehlchen	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 24, 58, 62, 75)	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*; RLNÖ = -, RLÖ = NT)

Der Hänfling war ein ehemals sehr häufiger Brutvogel, dessen Bestände durch die Intensivierung der Landwirtschaft jedoch stark abgenommen haben. Im Zuge des Vorhabens sind insg. drei Brutplätze in den gehölzbestockten Böschungen bei ca. km 54,3, km 59,3 und km 62,7 betroffen. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, ist von zeitversetzten Auswirkungen auszugehen. Da sowohl nicht betroffene Streckenabschnitte weiterhin genutzt werden können, im Umfeld des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen verbleiben und vorgezogene Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist von einer Verlagerung der Reviere bzw. von vorübergehenden Verlusten von Brutplätzen auszugehen. Die Lebensraumverluste werden im Zuge der Re-kultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder ausgeglichen. Mit den bauvorbereitenden Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für den Bluthänfling auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 15 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung für die Art bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf das Bluthänflings und dessen Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Bluthänfling	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 24, 58, 62, 75)	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Grauammer (*Emberiza calandra*; RLNÖ = 3!, RLÖ = EN)

Die wichtigsten Grauammer-Lebensräume in den March-Thaya-Auen sind offene Feuchtwiesengebiete, brachereiche Ackerlandschaften, Ruderalfluren, Bahn- und Hochwasserschutzdämme. Nach drastischen Bestandsrückgängen bis in die 1980er-Jahre, erholte sich der Bestand bis in die 1990er-Jahre und nahm bis zum heutigen Tag wieder stark ab (Zuna-Kratky, 2000). Nachweise im Zuge der UVE finden sich zwischen Weikendorf und Tallesbrunn (deutlich außerhalb des Baufeldes), östlich der Bahntrasse im Bereich Hohenau, an der Bahntrasse bei Rabensburg sowie in hoher Dichte nördlich des Bernhardsthaler Teiches an den Bahndämmen.

Insgesamt wird durch die Entfernung der Gehölze an den Bahndämmen von einem vorübergehenden Brutplatzverlust von 3 Revieren ausgegangen. Die temporären Lebensraumverluste können nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Rekultivierungen und der zusätzlich anzulegenden Ausgleichsflächen wieder ausgeglichen werden. Mit den bauvorbereitenden Rodungen kann es zur Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln kommen. Diesbezüglich ist eine Beschränkung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen. In Hinblick auf Störwirkungen ist von einer weitgehenden Unempfindlichkeit für die Grauammer auszugehen. In Gassner et al. (2010) werden für die Art Fluchtdistanzen von 40 m und nach Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung angegeben. Da die Bauarbeiten abschnittsweise erfolgen, können Grauammer auf angrenzende Habitatflächen oder die vorgezogen zu errichtenden Wiesen-Hecken-Flächen ausweichen. Auch wenn die Art die bahnnahen Gehölzstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzt, ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung für die Art bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Grauammer und deren Lebensraum vermieden oder soweit gemindert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder Verletzung von einzelnen Tieren, eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern oder Eiern nicht gegeben ist. Während der Bauzeit sind durch Störungen einzelne Brutpaarverluste möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind aufgrund der abschnittweisen Errichtung der Trasse und der vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls auszuschließen.

Grauammer	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Beschränkung Rodungszeitraum (ÖK 05, N-TL-BA-05), Sicherung angrenzende Gehölzbestände (ÖK 11);	CEF: Anlage Ausweichhabitat vor Baubeginn (ÖK 24, 58, 62, 75)	Keine Maßnahmen notwendig;
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

8.1.2. AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Auf Basis der Erhebungen aus dem Einreichprojekt und Begehungen durch die Sachverständigen vor Ort, können folgende Amphibienarten im Projektgebiet erwartet werden:

Art	FFH	RL-Ö	RL-NÖ	NÖ Artenschutz-VO	Angaben zum Vorkommen gemäß Einreichprojekt sowie auf Basis sonstiger Quellen und gutachterliche Einstufung
Donaukammolch <i>Triturus dobrogicus</i>	II	EN	2	x	Die March-Thaya-Auen gehören zu den Kerngebieten in der Verbreitung der Art. Der Donau-Kammolch ist zwar selten, jedoch über das gesamte Gebiet verteilt. Die Population ist stabil, obwohl in den letzten Jahren Bestandesrückgänge (vor allem durch Lebensraumverlust) zu verzeichnen waren (vgl. Beschreibung der Schutzobjekte, Managementplan Europaschutzgebiete March-Thaya-Auen). Ein Vorkommen im Projektgebiet in der sog. Hufeisensutte ist bestätigt (mdl. Auskunft Nüsken).
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	-	NT	3	x	Hufeisenteich; Teich westl. Bahnhof Hohenau, Bernhardsthaler Teich; weitere Verbreitung anzunehmen.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	IV	VU	3	x	Hufeisenteich, an Bahntrasse südlich und nördlich Hohenau, Hufeisensutte (mdl. Auskunft Zuna-Kratky).
Wasserfrosch-Komplex <i>Pelophylax sp.</i>	II, IV	VU/NT		x	Hufeisenteich, Hufeisensutte, Uhlteich, Zaya, Weidenbach in Hohenau, Bernhardsthaler Teich.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	IV	NT	3	x	Schwefelteich, Weidenbach bei Dörfles, Waldbereiche NW Weikendorf, mehrfach an Bahntrasse südlich Hohenau.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	IV	VU	2	x	Schwefelteich, Skodateich, Zufahrt zu Hufeisenteich von Norden, östlich Trasse bei km 46,35, Hufeisensutte.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	NT	3	x	Kellerbergteich; Umfeld Hufeisensutte, Uhlteich, Waldbereich NW Sulzbach, Ortsbereiche Drösing; Hohenau, Rabensburg, Teich westl. Bahnhof Hohenau, Umfeld Bernhardsthaler Teich.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	IV	VU	2	x	Südlich Gruber Graben, Nahbereich Sulzbach, Ortsbereiche Dörfles, Angern, Dürnkut, Sierndorf, Hohenau, Drösing, Rabensburg, Bernhardsthal, an bzw. nahe Bahntrasse bei Tallesbrunn, Waltersdorf, nördlich Bernhardsthal; Hametbach.
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	II, IV	VU	2	x	Schwefelteich, Uhlteich; generell häufig und verbreitet in den Marchauen (vgl. Beschreibung der Schutzobjekte, Managementplan Europaschutzgebiete March-Thaya-Auen) und Hufeisensutte (mdl. Auskunft Zuna-Kratky).
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	IV	VU	2	x	Hufeisensutte (mdl. Auskunft Zuna-Kratky).

In der Bauphase können Amphibien, welche das Baufeld im Zuge von Wanderungen zu und von Laichplätzen queren durch Baumaschinen, PKWs oder LKWs überfahren und getötet werden. Weiters werden oft temporäre Vernässungen auf den Baustraßen oder bei Wasserhaltungen als temporärer Lebensraum angenommen, womit von ebensolchen Wirkungen auszugehen ist. Betroffen sind in erster Linie die betroffenen Aubereiche, Trassenabschnitt im Nahbereich zu bedeutenden Amphibiengewässern (südlich Hohenau, bei Rabensburg) und der Trassenabschnitt im Bereich des Bernhardsthaler Teiches.

Zur Verringerung des Tötungsrisikos auf ein nicht mehr relevantes Ausmaß sind im Projekt folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung temporäre Amphibienschutzzäune
- Bergung und Verbringen aus dem Baufeld in geeignete Ersatzhabitate
- Anlage von Winterquartieren für Amphibien vor Baubeginn im jeweiligen Abschnitt

In der Betriebsphase ist das Queren der Gleisanlage ist für Amphibien mit Tötungsrisiken verbunden. Als Ursachen kommen Dehydrierung in Frage, wenn der Bereich zwischen den Gleisen nicht verlassen werden kann oder die Kollision mit Zügen (vgl. Budzik 2014). Bahntrassen können von Amphibien dann gequert werden, wenn eine Passage im Lückenraum zwischen dem Schotterbett und den Gleisen möglich ist und wenn nicht andere Hindernisse die Wanderung verhindern (z.B. freistehende Kabelkanäle). Von der bestehenden Trasse geht für die Artengruppe der Amphibien bereits eine Trennwirkung und somit eine erhöhte Tötungsrisiko aus, da diese die Bahntrasse nicht ungehindert queren können. Die Gründe sind, dass bereichsweise keine Lücken unter dem Gleisen bestehen, die Kollisionsgefahr mit Zügen beim Queren der Trasse und andere Wanderhindernisse wie freistehende Kabelkanäle. Zu beachten ist, dass bei Umsetzung des Vorhabens, in der Betriebsphase ab einer Ausbaugeschwindigkeit von 200 km/h, d.h. von km 42,548 bis km 77,993 gemäß ÖBB-Regelwerk das Schotterbett zur Vermeidung der Gefahr von Schotterflug 4 – 5 cm unter der Schwellenoberkante abzusetzen ist. Dies bedeutet eine gesicherte, leichte Querung der Trassenbereiches für Amphibien:

Der geringfügigen Zunahme von Zugzahlen und der erhöhten Fahrgeschwindigkeit ist die erleichterte Trassenquerung durch das Absetzen der Gleise vom Schotterbett um 4-5 cm im Ausbauabschnitt ab Angern gegenüberzustellen. Dieser erleichterten Passierbarkeit der Gleisanlagen wird aus gutachterlicher Sicht höher gewichtet, da davon auszugehen ist, dass die sich die Tiere beim Trassenquerungen deutlich kürzer im Gleiskörperbereich verbleiben (kein Suchen nach Lücken unter den Gleisen). Das Tötungsrisiko wird somit gesenkt, da von geringeren Kollisionsraten und einer geringen Wahrscheinlichkeit des Vertrocknens oder der Prädation im Trassenbereich ausgegangen wird.

Beanspruchung von Laichgewässern: Eine dauernde Beanspruchung von Amphibienlaichgewässern (=Fortpflanzungsstätten) findet nicht statt. Eingriffe in den Hufeisenteich und Uhlteich erfolgen – in Abhängigkeit von den Wasserständen – nur äußerst randlich – in der Bauzeit. Ruhestätten: Die im Projekt vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Nahbereich von Amphibiengewässern sind geeignet temporäre Verluste an möglichen Ruhestätten (z.B. im Nahbereich Kellerbergebach, Hufeisenteich, Hufeisensutle, Uhlteich, südlich Hohenau) vor Eintritt der Wirkungen im ausreichenden Ausmaß sicherzustellen.

Reptilien

Im Zuge der Erhebungen zum Einreichprojekt wurden die Reptilienarten, Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH = IV, RLÖ = NT, RLNÖ = 3) und Ringelnatter (*Natrix natrix*, FFH = I, RLÖ = NT, RLNÖ = 3) nachgewiesen, das Vorkommen von Blindschleiche (*Anguis fragilis*, FFH = I, RLÖ = NT, RLNÖ = 3) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*, FFH = IV, RLÖ = VU, RLNÖ = 3) ist zu erwarten bzw. auch in den Dammbereichen bei Rabensburg (mdl. Auskunft Nüsken) und bei Bernhardsthal bez. Schlingnatter (Abfrage: iNaturalist am 2.8.2023) nachgewiesen. Weiters kann auch die Würfelnatter (*Natrix tessellata* FFH = IV, RLÖ = EN, RLNÖ = 2) im Nahbereich von Augewässern nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse kommt in den Bahnböschungen der Nordbahn verbreitet vor.

In der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko der Tötung vor allem für Bahndamm bewohnende Arten, in erster Linie die Zauneidechse, weiters auch Blindschleiche, Ringelnatter und Schlingnatter. Durch systematisches Absammeln der Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung und Verbringung in vorab angelegte Ersatzhabitate kann das Tötungsrisiko auf das allgemeine Lebensrisiko verringert werden.

In der Betriebsphase ist im Ausbauabschnitt bis Angern ist keine Veränderung der derzeitigen Situation zu erwarten. Im Ausbauabschnitt mit 200 km/h ab Angern gilt das bei Amphibien ausgeführte. Hier kann eine erleichterte Trassenquerung durch das Absetzen der Gleise vom Schotterbett erwartet werden, welche das Tötungsrisiko verringert.

Die Bahnböschungen der Nordbahn sind bereichsweise Fortpflanzungsstätte - und Ruhestätte von Reptilien. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind so dimensioniert und formuliert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Reptilien zu erwarten sind. Grundsätzlich ist in der Betriebsphase durch die weitgehende Wiederherstellung der Bahnböschungen, sowie durch die CEF- und sonstigen Maßnahmen eine Zunahme an Reptilienhabitaten und damit auch an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Projektbereich zu erwarten.

Amphibien	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (ÖK 14, ÖK 17, N-TL-BA-06); Errichtung Amphibien-schutzzäune (ÖK 15);	CEF: Errichtung Ersatzlebensräume Amphibien (Landlebensräume: ÖK 16, B06-öWs-u-01, B07-öMi-g-02; Gewässer: ÖK 41, ÖK 67, B03-öWs-d01, B14-öWs-w-01)	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Reptilien	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (ÖK 14, ÖK 17, N-TL-BA-06, N-TL-BA-07); Errichtung Amphibien-schutzzäune (ÖK 15);	CEF: Errichtung Ersatzlebensräume Reptilien (insg. 31 Standort, siehe EZ N5.01, Kap. 6.4, Tab. 6-1; ÖK 16, B06-öWs-u-01, B07-öMi-g-02;)	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

8.1.3. KLEINERE UND MITTLERE SÄUGER

Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist in der RLÖ als „EN“ (stark gefährdet) eingestuft, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und in der NÖ Artenschutzverordnung als besonders schützenswerte Art ausgewiesen. Vorkommen von Ziesel wurden sowohl im Zuge der Erhebungen zum Einreichprojekt in unmittelbaren Trassenumfeld nicht nachgewiesen. Darüber hinaus sind auch keine Zieselnachweise in ENZINGER 2018 dokumentiert.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist in der NÖ Artenschutzverordnung als geschützt ausgewiesen, im Anhang IV FFH-Richtlinie gelistet und in der Roten Liste Österreich (RLÖ) als „VU“ (gefährdet) eingestuft. Eine Besiedelung durch Feldhamster ist auf Basis der Einreichunterlagen an mehreren Stellen dokumentiert (v.a. nördlich von Drösing, vereinzelt auch in anderen Abschnitten).

Der Biber (*Castor fiber*) ist in der RLÖ als „LC“ (ungefährdet) eingestuft, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und in der NÖ Artenschutzverordnung als besonders schützenswerte Art ausgewiesen. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist ebenfalls in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und in der RLÖ als „NT“ (Gefährdung droht) eingestuft. Die Biber sind in den Marchauen (und an den Fließgewässern des Weinviertels) verbreitet, der Fischotter konnte z.B. am Sulzbach und Zaya in den Brückenbereichen der Nordbahn festgestellt werden.

Für Fischotter und Biber sind potenzielle Eingriffe nur im Zuge der Neuerrichtung von Brücken (Ollersbach, Feldwegbrücke Sulzbach) sowie bei Baumaßnahmen in unmittelbaren Randbereich von Gewässern möglich (Hufeisenteich, Uhlteich, Bernhardsthaler Teich). Für den Fall, dass sich bei einer der Gerinnequerungen ein

Biberbau im Bereich des Baufeldes befindet, werden die notwendigen Maßnahmen mit einer neuen Auflage beschrieben. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind für die beiden Arten nicht zu erwarten.

Für Feldhamster und Ziesel wurden die Vorgaben aus der Maßnahme ÖK 27 in der Maßnahme N-TL-BA-02/13, hinsichtlich des Umgangs im Fall von Vorkommen in der Bauphase, eingearbeitet. Die in Auflagen festgelegten CEF-Maßnahmen sind auch hinsichtlich möglicherweise erforderlicher Ersatzhabitate für Feldhamster oder Ziesel geeignet (insg. 11 Trockenlebensräume, welche vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Abschnitt umzusetzen sind). Das Übertreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase kann dadurch verhindert werden. Während der Betriebsphase sind keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.

Ziesel, Feldhamster	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche und ggf. Vergrämung bzw. Umsiedlung (ÖK 27, N-TL-BA-02/13)	CEF: A03-öBr-i-03, A03-öBr-i-04, B01-öBr-i-02, B04-öBr-i-01, B07-öBr-i-06, B10-öMi-h-01, B14-öWd-g-01, C06-öWi-t-02, C08-öWi-t-01, A04-öWi-t-01, B10-öBr-i-06	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Biber, Fischotter	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Kontrolle Biber (NS 01)	CEF: Nicht erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

8.1.4. FLEDERMÄUSE

Anm.: Eine detaillierte Aufstellung der festgestellten Arten sind in den Berichten EZ N3.01 und N4.01 sowie im Anhang des Gutachtens.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden 14 Arten und weitere 10 Artengruppen festgestellt (KFFÖ-Datenbank und eig. Erhebungen). Anzuführen sind beispielsweise die Fransenfledermaus (*Myotis natteri*, RLÖ = VU, FFH = IV), die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*, RLÖ = VU, FFH = II u. IV), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, RLÖ = VU, FFH = II u. IV), das Große Mausohr (*Myotis myotis*, RLÖ = LC, FFH = II u. IV), die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*, RLÖ = VU, FFH = II u. IV), der Absendsegler (*Nyctalus noctula*, RLÖ = NE, FFH = IV), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RLÖ = NT, FFH = IV), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, RLÖ = VU, FFH = II + IV) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RLÖ = VU, FFH = IV).

Für Fledermäuse sind vor allem die Jagdkorridore entlang der Waldränder, bahnbegleitenden Gehölzstrukturen und Gewässer von Bedeutung. Hier ist aufgrund des Abstandes zur Bahnanlage und der bestehenden Grundbelastung von vernachlässigbaren Zusatzbelastungen hinsichtlich der Störwirkungen auszugehen. Aufgrund der kurzen Dauer und der geringen Anzahl der Störzeiten in den Abend- und Nachtstunden werden die Auswirkungen auf Jagdhabitate der mittels Echoortung und passiver akustischer Ortung jagenden Arten als geringfügig beurteilt.

Als in besonderem Maße relevant wird die mögliche Beeinträchtigung von Höhlenquartieren von Fledermausarten eingeschätzt. Hier können stärkere Vibrationen v. a. während der Winterruhe Konsequenzen für die Fitness und Überlebenswahrscheinlichkeit der Individuen haben (Lambrecht et al., 2004). Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl potenzieller Baumquartiere angrenzend an das Baufeld sind hier keine signifikanten Erhöhungen des Lebensrisikos zu erwarten.

Auswirkungen auf die Funktion von Höhlenbäumen für Fledermäuse und Höhlenbrüter durch Erschütterungen werden in der Betriebsphase mit den schon bestehenden Wirkungen vergleichbar sein. Für die Betriebsphase ist daher von keinen Verschlechterungen gegenüber dem Bestand auszugehen.

Das Tötungsrisiko in der Bauphase resultiert vor allem aus einer möglichen Beanspruchung von Quartieren. Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Rodungen sind mehrere potenzielle Quartierbäume, die als Tages- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet sind, betroffen (u.a. bei den Bahnhöfen Stillfried und Jendenspeigen). Im Naturschutzverfahren wurde das Baufeld in Hinblick auf die Beanspruchung von potenziellen Quartierbäumen optimiert. Mit der CEF-Maßnahme ÖK 21 bzw. N-TL-BA-03 wird die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden und der Umfang an Ersatzquartieren festgelegt. Die Außer-Nutzungstellung eines Waldbestandes (Strukturverbesserung B06-öWd-sv-01) trägt mittel- und langfristig auch zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse bei.

Aufgrund der nur geringfügigen Zunahme des Zugverkehrs im Vergleich 2018 zum Betriebsprogramm 2025+ (bzw. keinen Zunahmen zwischen Nullplanfall und Prognoseplanfall 2025+ bei den Zugzahlen) ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhaltung und Wiederherstellung von trassenbegleitenden Gehölzbeständen von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Fledermäuse	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Kontrolle und ggf. Bergung von Fledermäusen vor den Rodungen und Abbrucharbeiten (ÖK 21, N-TL-BA-03);	CEF: Ausbringen Ersatzquartieren, (ÖK 21, N-TL-BA-03);	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

8.1.5. WIRBELLOSE

Tagfalter

Unter den Tagfalterarten, die im Zuge der Erhebungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und auf Basis der NÖ Artenschutz-VO geschützt sind, finden sich mit dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, RLNÖ = 3, RLÖ = NT) und dem Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*, RLNÖ = 2, RLÖ = NT) zwei Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Weitere Arten der Roten Liste wurden im Projektbereich und dessen Umfeld festgestellt - Segelfalter (*Iphiclides podalirius*, RLNÖ = 3, RLÖ = NT) und Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*, RLNÖ = 2, RLÖ = NT) - bzw. sind aufgrund der Habitatstruktur zu erwarten.

Von den geschützten Nachtfalterarten wurde das Kleines Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*), das Blutströpfchen (= Sechsfleck-Widderchen, *Zygaena filipendulae*, RLÖ = LC) und das Klee-Widderchen (*Zygaena loniceræ*, RLÖ = LC) festgestellt.

Artenschutzrechtlich relevante Tötungen einzelner Individuen geschützter Tagfalterarten sind nicht auszuschließen, da die Tiere unabhängig vom Zeitpunkt des Bodenabschubs oder der Gehölzentfernung im Ei-, Larven-, Puppen- oder Adultstadium in den geeigneten Lebensräumen zu finden sind. Für den Osterluzeifalter

ist die Maßnahme ÖK 26 (Abgrenzung, bzw. Verpflanzung von Beständen der Osterluzei) umzusetzen. Das individuelle Tötungsrisiko geht für einzelne Individuen über das Tötungsrisiko bei üblichen Pflegemaßnahmen und somit das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen der angeführten Arten ist aber (auch durch die abschnittweisen Bauführung) auszuschließen.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Verfügbarkeit geeigneter Lebensräume sind mit den Maßnahmen ÖK 24 (Heckenwollflafer / auf Flächen B10-öBr-i-06, B10-öMi-g-04, B10-öMi-h-01, B12-öMi-g-03, B12-öMi-g-04 und C06-öMi-h-03) sowie ÖK 25 (Großer Feuerfalter / auf Fläche B06-öBr-i-03) schon vor Baubeginn bzw. im Zuge der Baufeldfreimachung geeignete Lebensräume zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, Tagfalterlebensräume in mindestens gleichem Umfang entsprechend dem Bestand wieder hergestellt werden. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten können ausgeschlossen werden, da eine rasche Zuwanderung aus dem Umfeld (z.B. aus den nicht beanspruchten Bahnböschungen) erwartet werden kann.

Tagfalter	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: ÖK 26, N-TL-BA-10 (Abgrenzung, bzw. Verpflanzung von Beständen der Osterluzei); N-TL-BA-04 (Insektenschonende Beleuchtung);	CEF: Anlage von Ersatzlebensräumen vor bzw. im Zuge der Baufeldfreimachung durch ÖK 24 und ÖK 25	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Tötung einzelner Exemplare nicht ausgeschlossen	Nein	Nein

Heuschrecken

Es wurden mehrere gem. NÖ Artenschutz-VO geschützte Heuschreckenarten festgestellt: Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, RLNÖ = 3, RLÖ = VU), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*, RLNÖ = 3, RLÖ = NT), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*, RLNÖ = 2, RLÖ = EN) und die Steppengrille (*Melanogryllus desertus*, RLNÖ = 1, RLÖ = EN), wobei nur die Italienische Schönschrecke und die Steppengrille vom Projekt beanspruchten Flächen besiedelt.

Bezüglich des Vorkommens der Italienischen Schönschrecke ist festzustellen, dass der Eingriff dem Lebensrisiko der Art entspricht, da diese oftmals sehr kurzlebige Lebensräume besiedelt. Anzumerken ist weiters, dass die italienische Schönschrecke mittlerweile eine weit verbreitete, nicht mehr als gefährdet einzustufende Art ist (mdl. Auskunft Manuel Denner), die aber in der NÖ Artenschutz-VO gelistet ist.

Die Steppengrille wurde einmal im Bahnhofsbereich von Angern in einem Bereich nachgewiesen, der als Bau- feld genutzt werden soll. Da die Steppengrille in Lebensräumen lebt, die regelmäßigen Störungen unterliegen (z.B. feuchten Ackerflächen) ergeben sich durch die befristete Beanspruchung von Lebensräumen in der Bau- phase (im ggst. Fall im Bereich eines Umspannwerkes) keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Das individuelle Tötungsrisiko geht für einzelne Individuen über das Tötungsrisiko bei üblichen Pflegemaß- nahmen und somit das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen der angeführten Arten ist aber (auch durch die abschnittweisen Bauführung) auszuschließen.

Heuschrecken u. Fangschrecken	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche geschützter Arten vor Baubeginn (ÖK 14);	Keine Maßnahmen erforderlich	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Tötung einzelner Exemplare nicht ausgeschlossen	Nein	Nein

Totholzbewohnende Käfer

Unter den NÖ Artenschutz-VO geschützten Käferarten sind Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH = II u. IV, RL-Ö = 2), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*, FFH = II u. IV, RL-Ö = 4) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH = II, RL-Ö = 4) relevant: Der Eremit lebt in Mulmhöhlen alter Bäume, bevorzugt alte Weiden, Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) in Pappeln und Weiden ab ca. 20 cm BHD. Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet liegen auf Basis der Untersuchungen aus dem Einreichprojekt nicht vor, Vorkommen sind dennoch nicht ausgeschlossen. Eichen als bevorzugte Brutbäume des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) sind vom Vorhaben im Bereich der Grünbrücke bei km 44,9 betroffen.

Die im Einreichprojekt vorgesehene Maßnahme Strukturverbesserung B06-öW d-sv-01 trägt zur langfristigen Sicherung und Aufwertung großräumig geeigneter Fortpflanzungsstätten für Totholzkäfer bei.

Unter Anwendung des Vorsorgeprinzips ist daher die Maßnahme ÖK 22 umzusetzen, welche eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet und die Tötung einzelner Individuen durch die Bergung der besiedelten Habitate vermeidet. Auswirkungen auf die lokalen Populationen der geschützten Käferarten sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Das individuelle Tötungsrisiko geht für einzelne Individuen übersteigt damit nicht das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Hirschkäfer, Eremit, Scharlachkäfer	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Bergung geeigneter Habitate (ÖK 22)	CEF: Verbringung und Sicherung für die Arten geeigneter Habitatstrukturen (ÖK 22);	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

Schnecken

Bezüglich der nördlich Bernhardsthal für einem trockenen Bahndamm angegeben Feingerippten Grasschnecke (*Vallonia enniensis*) scheint es sich um eine Fehlbestimmung zu handeln. Diese Art „lebt ausschließlich auf nassen, kalkreichen Standorten wie Sumpfwiesen und Quellhorizonten in tiefen und mittleren Höhenlagen“ (Rita Schrattenecker-Travnitzky & Thomas Zechmeister 2020).

Die in Niederösterreich geschützte Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*, RLÖ = NT) wurde an den Böschungen des Sulzbaches festgestellt. Ein Vorkommen im Baufeld ist in geeigneten Habitaten (Offenlebensräume an der Bahntrasse) möglich. Mit der Maßnahme ÖK 23 (Absuche u. ggf. Bergung einzelner Individuen der Kartäuserschnecke) wird die Tötung einzelner Individuen vermieden. Eine Sicherstellung geeigneter Lebensräume vor Baubeginn ist nicht notwendig, da diese in ausreichendem Ausmaß auch während der Bauphase bestehen bleiben.

Kartäuserschnecke	Werden Tiere verletzt oder getötet?	Werden Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit erhalten bleibt?	Werden Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
Maßnahmen	Vermeidung: Absuche u. Bergung von Individuen (ÖK 23)	CEF: Keine Maßnahmen erforderlich;	Vermeidung/Verminderung: Nicht erforderlich
Zutreffen des Tatbestandes	Nein	Nein	Nein

8.2. FAUNA

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Durch das Vorhaben sind folgende in der NÖ Artenschutz-Verordnung angeführten, bzw. im Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I Vogelschutz-Richtlinie gelisteten Tierarten betroffen:

Art deutsch	Art latein	Rote Liste Ö	In NÖ ASV gelistet	! für NÖ gem. ASV	Weitere relevante Art gem. ASV	Anh. I VS-RL
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NT				
Blutspecht	<i>Dendrocopos syriacus</i>	NT	x	x		x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NT	x	x		x
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	NT				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	VU				
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	EN	x	x		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NT				
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	NT	x			x
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	NT	x	x		
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	EN				x
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NT	x		x	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	LC	x	x		x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	LC	x			x
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	CR	x	x		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	VU				
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NT				x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	VU				x
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	EN				x
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	NT				
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	EN				x
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	LC	x			x
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NT	x	x		x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	EN				x
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	LC	x	x		x
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	EN				x
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	NT				
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	LC				x
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	VU	x	x		x
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	LC	x	x		x
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	LC				x
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	EN				x
Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	VU	x			x

Tabelle 3: Betroffen Vogelarten der NÖ Artenschutzverordnung und des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie;

Art deutsch	Art latein	Rote Liste Ö	In NÖ ASV gelistet	! für NÖ gem. ASV	Weitere re- levante Art gem. ASV	FFH-RL Anhang
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
Biber	Castor fiber	LC	x	x		II+IV
Feldhamster	Cricetus cricetus	CR	x			IV
Ziesel	Spermophilus citellus	EN	x	x		II+IV
Fledermäuse						
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	VU	x			IV
Alpenfledermaus	Hypsugo savii	EN	x			IV
Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	DD	x			IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	LC	x			IV
Großes Mausohr	Myotis Myotis	LC	x	x		IV
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	VU	x			IV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NE	x			IV
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	VU	x			IV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NE	x			IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NT	x			IV
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	DD	x			IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	LC	x			IV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	VU	x			IV
Amphibien						
Rotbauchunke	Bombina bombina	VU	x			II+IV
Erdkröte	Bufo bufo	NT	x		x	
Wechselkröte	Bufo viridis	VU	x			IV
Laubfrosch	Hyla arborea	VU	x			IV
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	NT	x			
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	EN	x			IV
Wasserfroschkomplex	Pelophylax sp.	VU/NT	x			IV/V
Moorfrosch	Rana arvalis	VU	x			IV
Springfrosch	Rana dalmatina	NT	x			IV
Seefrosch	Rana ridibunda	VU	x		x	
Donaukammolch	Triturus dobrogicus	EN	x	x		II
Reptilien						
Schlingnatter	Coronella austriaca	VU	x			IV
Zauneidechse	Lacerta agilis	NT	x			IV
Ringelnatter	Natrix natrix	NT	x		x	-
Würfelnatter	Natrix tessellata	EN	x	x		IV
Käfer						
Hirschkäfer	Lucanus cervus	4	x			II
Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	4	x			II + IV
Eremit	Osmoderma eremita	2	x			II + IV
Heuschrecken						
Italienische Schönschrecke	Calliptamus italicus	VU	x		x	
Sumpfgashüpfer	Chorthippus montanus	NT	x		x	
Kurzflügelige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis	EN	x		x	
Steppengrille	Melanogryllus desertus	EN				

Tagfalter und Widderchen						
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	NT	x		x	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LC	x	x		II+IV
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	NT	x		x	
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	LC	x		x	
Kleines Nachtpfauenaug	<i>Saturnia pavonia</i>	DD	x		x	
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>	NT	x	x		IV
Bluttröpfchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	LC	x		x	
Klee-Widderchen	<i>Zygaena lonicerae</i>	LC	x		x	
Schnecken						
Kartäuserschnecke	<i>Monacha cartusiana</i>	NT	x		x	

Tabelle 4: Betroffen Tierarten der NÖ Artenschutzverordnung und FFH-Richtlinie;

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Für die o.a. Arten und Tiergruppen erfolgte eine Prüfung, ob durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

Die Tötung einzelner Individuen, v.a. von Ei- und Larvenstadien von Insekten, kann in der Bauphase nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Betroffen davon sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Kleines Nachtpfauenaug (*Saturnia pavonia*), Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) und Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*). Das individuelle Tötungsrisiko geht für diese Arten über das Tötungsrisiko bei üblichen Pflegemaßnahmen und somit das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Eine projektbedingte Gefährdung lokaler Populationen der angeführten Arten ist aber (auch durch die abschnittweisen Bauführung) auszuschließen.

Für alle weiteren Arten sind die im Projekt vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen) jedoch ausreichend, dass sich das Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht signifikant erhöht wird und nicht das Maß des allgemeinen Lebensrisikos übersteigt.

3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für eine Reihe von Arten nicht auszuschließen. Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Weiters sind funktionserhaltende Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Vögel umzusetzen.

Folgende funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen:

- ÖK 01: Installierung Umweltbaubegleitung
- ÖK 02: Installierung Umweltbauaufsicht
- ÖK 05: Beschränkung Rodungszeitraum
- ÖK 06: Ersatzbäume Ortsbereiche

- ÖK 07: Baumschutz auf Baustellen
- ÖK 10: Dokumentation schadensbegrenzenden oder funktionserhaltenden Maßnahmen
- ÖK 11: Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume
- ÖK 14: Absuchen geschützter Tiere vor Baubeginn
- ÖK 15: Errichtung temporäre Amphibienschutzzäune
- ÖK 16: CEF Winterquartiere Amphibien /Reptilien Nahbereich Gewässer
- ÖK 17: CEF Amphibien/Reptilien Landhabitate
- ÖK 20: CEF Fledermäuse-Bergung:
- ÖK 22: CEF Totholzkäfer
- ÖK 23: CEF-Schnecken
- ÖK 24: CEF-Hecken-Wollflafer
- ÖK 25: CEF Großer Feuerfalter
- ÖK 26: CEF Osterluzeifalter
- ÖK 27: CEF-Ziesel und Hamster

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensbegrenzenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, wurden bereits ausreichend oft bei ähnlich gelagerten Baustellen umgesetzt und sind somit als bewährte Praktiken zu bezeichnen. Somit besteht eine ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen entsprechend hohe Erfolgchancen und eine zufriedenstellende Wirksamkeit aufweisen.

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Aufgrund des umzusetzenden Maßnahmenbündels sowie der hohen Erfolgchancen und Wirksamkeit ist von keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets der betroffenen Vorkommen und Populationen auszugehen.

6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Für die in Hinblick auf baubedingte Störungen sensible Vogelarten Seeadler, Kaiseradler, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch sind Maßnahmen vorzuschreiben (ÖK 28 bis ÖK 33), welche Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit vermeiden sollen.

Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen Störungen von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit auszugehen, welche Auswirkungen auf den Fortbestand der Arten bzw. auf die lokale Population nach sich ziehen.

7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Negative Auswirkungen auf Populationen der nach der NÖ Artenschutz-Verordnung bzw. nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie geschützten Tierarten sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

8.3. FLORA

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Gemäß Einreichprojekt (Einlage 4.01, S. 27) sind folgende geschützte Pflanzenarten von Beanspruchungen betroffen:

Art deutsch/latein	Vorkommen lt. Einreichprojekt	Projektbedingter Eingriff / Befund
Kriech-Sellerie <i>Apium repens</i>	Für Biotopfläche BN1A.010 angegeben (Feilbach).	Neubau der Brücke über den Feilbach; im Projektbereich kein Vorkommen (eigener Befund im Rahmen des UVP-Verfahrens am 21.7.2023)
Wasser-Schwertlilie <i>Iris pseudacorus</i>	Für Biotopfläche BN2A.095 (Uhlteich) angegeben	Möglicherweise sind einzelne Individuen im Randbereich des Uhlteiches betroffen. Weitere Vorkommen sind in anderen Gewässerbereichen möglich (Hufeisenteich, Feilbach etc.).
Sommer-Knotenblume <i>Leucjum aestivum</i>	Für Biotopfläche BN3A.192 angegeben	Bei der angegebenen Biotopfläche handelt es sich um ein Bahn begleitendes Schlehengebüsch mit Ruderalflur. Dabei handelt es sich um einen für die Sommer-Knotenblume als typische Auwaldpflanze untypischen Lebensraum. Es ist gemäß den Einreichunterlagen zu erwarten, dass sich einige Exemplare der Sommer-Knotenblume im Baufeld befinden.
Sand-Thymian Thymus serpyllum	Für Biotopfläche BN3A.190 angegeben	Eine Vor Ort Überprüfung hat ergeben, dass es sich um eine Fehlbestimmung handelt. Es handelt sich vielmehr um <i>Thymus pannonicus</i> (det. Gawalowski), welcher nicht in der NÖ ArtenschutzVO gelistet ist.
Breitblatt-Rohrkolben <i>Typha latifolia</i>	Für Biotopfläche BN1A.010 und BN2A.095 angegeben	Die Art wird für den Feilbach und den Uhlteich angegeben. Weitere Rohrkolben-Vorkommen finden sich im Baustellenbereich am Ollersbach (eigener Befund am 21.7.2023)
Eibe <i>Taxus baccata</i>	Für Biotopfläche BN3B.192 angegeben	Es handelt sich um ein Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art an der Bahnböschung in Hohenau. Die Art ist hier offensichtlich ausgehend von Gartenpflanzen verwildert.

Tabelle 5: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten im vom Projekt betroffenen Gebiet

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?

Vor Bauvorhaben betroffen im Sinne einer Beschädigung oder Vernichtung von geschützten Pflanzen sind einzelne Individuen der Eibe, des Breitblatt-Rohrkolbens, der Wasser-Schwertlilie und der Sommerknotenblume.

Beim Vorkommen der Eibe handelt es sich um verwilderte Gartenpflanzen, welche aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Relevanz sind. Die Art kommt im Pannon nur neophytisch vor. Das Vorkommen ist somit naturschutzfachlich nicht relevant.

Bei der Beanspruchung von einigen wenigen Exemplaren des Breitblatt-Rohrkolbens handelt es sich um eine ungefährdete Art. Diese Art und der ebenfalls häufige und weit verbreitete *T. angustifolia* (ebenfalls wie alle Rohrkolben-Arten geschützt) befinden sich an mehreren Stellen im Baufeld. Das Risiko für Einzelindividuen vernichtet zu werden wird aufgrund des Umstandes, dass die Art ein

hohes Ausbreitungspotenzial und diverse offene feuchte Flächen rasch besiedelt (die auch oftmals rasch wieder vernichtet werden), nicht erhöht.

Der Verlust einzelner Individuen der Wasser-Schwertlilie ist möglich und gilt insbesondere im Bereich der Augewässer (z.B. Uhlteich).

Bei der Beanspruchung einiger Exemplare der Sommer-Knotenblume handelt es sich um ein Vorkommen in einem untypischen Lebensraum, abseits typischer Habitats (Auwiesen, Auwälder.). Da die Art vergleichsweise stabile, über längere Zeiträume unveränderte Lebensräume besiedelt, wird das Risiko von Einzelindividuen vernichtet zu werden, erhöht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Risiko vernichtet zu werden, für Einzelindividuen der Wasser-Schwertlilie und der Sommer-Knotenblume erhöht wird.

3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Es ist im Einreichprojekt – im Umsetzung der Nebenbestimmung IV.1.2.12. (ÖK 12) – eine Maßnahme vorgesehen, die sicherstellen soll, dass das Baufeld vor Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf das Vorkommen geschützter Pflanzen abzusuchen ist und Pflanzenindividuen geschützter Arten mit Ausnahme gut ausbreitungsfähiger, lokal häufiger Arten (wie z.B. *Typha angustifolia* und *T. latifolia*) und Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (z.B. Eiben), zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt auf geeignete Standorte zu verpflanzen sind.

4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme in Hinblick auf jene Arten, deren Vorkommen im Baufeld bekannt ist und bei denen eine Erhöhung des Vernichtungsrisikos ohne Maßnahmen anzunehmen wäre (Sommer-Knotenblume, Wasser-Schwertlilie) hoch wirksam ist.

Es sind – in Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme zur Verpflanzung von geschützten Pflanzenarten - keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

8.4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (NVP)

Das ggst. Projekt durchquert abschnittsweise das FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen sowie das Vogelschutzgebiet AT1202V00 March-Thaya-Auen.

Nördlich von Mannersdorf an der March (ca. Bahn-km 41,5) bis südlich Dürnkrot (ca. Bahn-km 49,5) verläuft das Projekt im randlichen Bereich des FFH-Gebietes. Weiters wird das FFH-Gebiet von der Nordbahn im Bereich des Bernhardsthaler Teiches (ca. Bahn-km 75,5 bis 76,0) gequert.

Der Trassenverlauf im bzw. unmittelbar randlich des Vogelschutzgebietes reicht von ca. Bahn-km 41,5 Mannersdorf an der March bis km 52,2 (zwischen Dürnkrot und Jedenspeigen).

Ab Bahn-km 52,2 bis 57,5 befindet sich das Vorhaben überwiegend 100 m westlich der Außengrenze des Vogelschutzgebietes. Südlich von Drösing (bei Bahn-km 57,5) wird im Zuge des ggst. Projektes eine Straßenüberführung über die Nordbahn im Vogelschutzgebiet errichtet. Nördlich von Drösing (ca. Bahn-km 59,0) bis südlich Hohenau (ca. Bahn-km 63,4) grenzt die Bahntrasse an die Westgrenze des Vogelschutzgebietes.

Zwischen Hohenau und Bernhardsthal verläuft die Nordbahn überwiegend durch das Vogelschutzgebiet, ebenso im Bereich des Bernhardsthaler Teiches. Nördlich des Bernhardsthaler Teiches befindet sich das Projekt abschnittsweise im Vogelschutzgebiet, abschnittsweise rund 90 m westlich des Vogelschutzgebietes.



Abbildung 5: FFH-Gebiet (dunkelviolet) und FFH-Gebiet March-Thaya-Auen (hellviolet; Quelle Nö Atlas)

8.4.1. BEEINTRÄCHTIGUNG VON SCHUTZGÜTERN DER ANHÄNGE I UND II FFH-RICHTLINIE

Auswirkungen auf die Schutzgüter des Anhang I FFH-Richtlinie

Bezüglich folgender FFH- Lebensraumtypen sind potenziell projektbedingte Flächenbeanspruchungen relevant:

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche [ha] im Schutzgebiet lt. SDB	Erhaltungszustand	Beanspruchung im Schutzgebiet
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	300	B	115 m ² während Bauphase; anzumerken ist aus gutachterlicher Sicht, dass die Gewässerausdehnung beim Uhlteich mit dem Grundwasserstand schwankt und die befristete Beanspruchung auch größer oder geringer ausfallen kann; eine dauerhafte Beanspruchung von Gewässern ist jedenfalls nicht gegeben.

Die Eingriffe in die Gewässerrandbereiche (naturferne Ostufer des Hufeisenteiches und des Uhlteiches) sind auf die Bauphase beschränkt, wobei die Bauabwicklung bahnseitig (d.h. von der bestehenden Bahntrasse) erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Auflagen im Rahmen des Gutachtens Gewässerökologie sowie Wasserbautechnik und Oberflächenwässer im Rahmen des UVP-Verfahrens sind auch während der Bauphase keine Immissionen oder sonstige Eingriffe in die Gewässer zu erwarten, die diese erheblich beeinträchtigen können. Es ergeben sich somit projektbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3150.

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche [ha] im Schutzgebiet lt. SDB	Erhaltungszustand	Beanspruchung im Schutzgebiet
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	815	B	keine

Projektbedingt treten somit keine Flächenverluste des Schutzgutes auf. Es ergeben sich projektbedingt keine erheblichen Auswirkungen des Projektes hinsichtlich des Lebensraumtyps 6440. Ergänzend wird auf den Anhang des ggst. Gutachten verwiesen.

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche [ha] im Schutzgebiet lt. SDB	Erhaltungszustand	Beanspruchung im Schutzgebiet
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	16	B	keine

Projektbedingt treten somit keine Flächenverluste des Schutzgutes auf. Es ergeben sich projektbedingt keine erheblichen Auswirkungen des Projektes hinsichtlich des Lebensraumtyps 6510. Ergänzend wird auf den Anhang des ggst. Gutachten verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene kleinräumig in der Bauphase beanspruchten Flächen, die bei entsprechender Pflege das Potenzial hätten, sich zu Schutzgutflächen zu entwickeln (v.a. an den Dammböschungen des Hochwasserschutzdammes), nur befristet beansprucht werden und nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Sie stehen zum größten Teil nach der Bauphase als Potenzialflächen für die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes des ggst. Lebensraumtyps wieder zur Verfügung.

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche [ha] im Schutzgebiet lt. SDB	Erhaltungszustand	Beanspruchung im Schutzgebiet lt. Ergänzende Auskünfte im Verfahren gem. §24c Abs 6 UVP-G 2000
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)	1.573	B	BN2A.089a: 900 m ² für die Errichtung der Beckenanlage SAD 13

Es kommt im Bereich der Biotopfläche BN2B.089a zu projektbedingten Flächenbeanspruchungen von ca. 900 m² in der Betriebsphase. Es handelt sich bereichsweise um ein von Quirl-Esche dominiertes Stangenholz bis geringes Baumholz, das dem Fraxino pannonicae-Ulmetum zuzuordnen ist. Somit gehört dieser Bereich zum Biotoptyp „Quirl-Eschenauwald“ und gehört dem FFH-Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauenwälder mit

Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia“ an. Der Erhaltungsgrad der Fläche wird mit C beurteilt.

Es kommt durch die Beckenanlage SAD 13 zu einer Beanspruchung von 900 m² des Lebensraumtypes 91F0. Zweck dieses Beckens ist die Reduktion von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer (im ggst. Fall in den Uhlteich). Diese Beanspruchung von 900 m² Schutzgutfläche in der Biotopfläche BN2A.098a wird nicht als erhebliche Beanspruchung bewertet, da es sich um einen kleinflächigen Bestand im Erhaltungsgrad C außerhalb des von Überschwemmungen geprägten Aubereiches der March handelt (westlich Hochwasserschutzdamm), welches zum Zweck des Schutzes von Augewässern vor Schadstoffeinträgen beansprucht wird. Zur Vermeidung weiterer Eingriffe wurde vorgeschrieben, die Errichtung eines Zufahrts- bzw. Wartungsweges zum Becken SAD 14 bei Bahn-km 47.2 bis 47,3 so auszuführen, dass damit keine weiteren Flächenverluste im Bereich wertgebender Biotopflächen damit verbunden sind.

Zusammenfassend beträgt die Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im verordneten Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet March-Thaya-Auen) in Berücksichtigung der vorgesehenen Auflagen ca. 0,09 ha. Die Gesamtfläche beläuft sich gemäß aktuellem Standarddatenbogen auf 1.573 ha. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Schutzgebiet wird mit „B“ angegeben. Für die kontinentale biogeografische Region wird gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht der Erhaltungszustand für den Lebensraumtyp 91F0 mit „U2“ (unfavourable bad = ungünstig–schlecht) angegeben.

Der Flächenverlust entspricht damit einem Anteil von 0,006 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet. In den kontroversiell diskutierten und nicht universell anwendbaren Fachkonventionen Lambrecht, Trautner (2007) wird für einen Flächenverlust des Lebensraumtyps 91F0, bei einem relativen Verlust von ≤ 0,1% im Vergleich zum Gesamtbestand im Gebiet ein Orientierungswert von 500 m² angegeben.

Da die Beanspruchung für eine Maßnahme zum Gewässerschutz erfolgt (Verringerung der Einträge aus dem Gleiskörper in den Hufeisenteich), die betroffene Einzelfläche jung und strukturarm ausgeprägt ist und nicht der Hochwasserdynamik der March unterliegt (daher Erhaltungsgrad C), wird trotz des Umstandes dass der betroffene Lebensraumtyp in der kontinentalen biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand (U2) aufweist und die Orientierungswerte der Fachkonvention geringfügig überschritten werden, dieser Flächenverlust nicht als erhebliche Beanspruchung eingestuft.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens, welche zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen könnten, wie Immissionen durch Luftschadstoffe, Standortveränderungen auf Grund von Grundwasserabsenkungen, Veränderungen der Hochwasserdynamik, sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen

grün hinterlegt sind jene Lebensräume, für die das Schutzgebiet gemäß VO ausgewiesen wurde; grau hinterlegte Lebensräume sind in der Verordnung angeführt, jedoch nicht im Standarddatenbogen; * = prioritäre Lebensräume

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche [ha]	Erhaltungszustand	Betroffenheit des Schutzgutes aus gutachterlicher Sicht durch das zu prüfende Projektvorhaben
1530 *	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen	597	C	Nicht betroffen
2340 *	Pannonische Binnendünen	94	B	Nicht betroffen
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	418	C	Nicht betroffen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	300	B	Kleinflächig und unmittelbar randlich während der Bauphase; keine dauerhafte Beanspruchung

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche [ha]	Erhaltungszustand	Betroffenheit des Schutzgutes aus gutachterlicher Sicht durch das zu prüfende Projektvorhaben
3270	Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	30	B	Nicht betroffen
6210 *	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	35	C	Nicht betroffen
6240 *	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	153	B	Nicht betroffen
6250 *	Pannonischer Steppen-Trockenrasen auf Löß			Nicht betroffen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	5	-	Nicht betroffen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	5	-	Nicht betroffen
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	815	B	Nicht betroffen; siehe Gutachten
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	16	B	Nicht betroffen; siehe Gutachten
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	1.499	B	Nicht betroffen
91E0 *	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	731	B	Nicht betroffen
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	1.573	B	Dauernde Beanspruchung von ca. 900 m ² einer Fläche im Erhaltungsgrad C
91G0 *	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>			Nicht betroffen
91M0	Pannonisch-balkanische Zer­reichen- und Traubeneichenwälder	176	B	Nicht betroffen

Tabelle 6: Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensräume des Anhang I FFH-Richtlinie

Auswirkungen auf die Schutzgüter des Anhang II FFH-Richtlinie

Für die Habitate von Tier- und Pflanzenarten des Anhang II sind folgende Auswirkungen möglich (zum Artenschutz, welcher auch die im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge IV behandelt, wird auf den entsprechenden Fragenbereich des ggst. Gutachtens verweisen).

Schutzgüter der FFH-Richtlinie Anhang II gem. Standarddatenbogen:

grün hinterlegt sind jene Schutzgüter, für die das Schutzgebiet gemäß VO ausgewiesen wurde; grau hinterlegte Schutzgüter sind in der Verordnung angeführt, jedoch nicht im Standarddatenbogen; Type (T): p = permanent, r = fortpflanzend (reproducing), c = gehäuftes Vorkommen abseits von Brut- und Überwinterungsgebieten (concentration), w = überwinternd (wintering); Unit: i = Individuen; Abundanz Kategorie (Cat.): C = häufig (common), R = selten (rare), V = sehr selten (very rare), P = vorkommend (present); Pop. (Population): A = Populationsgröße im Natura 2000 Gebiet ist mehr als 15 % der gesamtösterreichischen Population; B = >2-15%; C = maximal 2%, D: nicht signifikante Population; Con (Erhaltung): A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder schlecht; Iso. (Isolierung): A = Population

(beinahe) isoliert, B=nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes; Glo.
 (Gesamtbeurteilung) A= hervorragend, B= gut, C= signifikant

Code	wissenschaftlicher Name	Name	Population im Gebiet				Gebietsbewertung				Betroffenheit des Schutzgutes / Verbreitung /Nachweise	
			T	Size		Unit	Cat.	A B C D		A B C		
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.		Glo.
Pflanzen												
4081	<i>Cirsium brachycephalum</i>	Kurzkopf-Kratzdistel	P	4	4	localities	P	C	B	B	B	Nicht betroffen; bekannte Vorkommen abseits des ggst. Vorhabend (mdl. Auskunft Zuna-Kratky)
2093	<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	P	750		i	P	C	B	C	C	Nicht betroffen
Säugetiere												
1308	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	C				P	C	B	C	B	Keine Nachweise im Einreichprojekt; vereinzelt in eigenen Erhebungen bei Angern, Grub und Dürnkrot; Datenbanknachweis bei Bernhardsthal (siehe Anhang des ggst. Gutachtens)
1337	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	p	400		i	C	B	A	C	A	Verbreitet im Gebiet; kleinflächige Eingriffe in Habitate v.a. während Bauphase
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	p				P	C	A	C	B	im Gebiet vorkommend; kleinflächige Eingriffe in potenzielle Habitate v.a. während Bauphase
2633	<i>Mustela eversmannii</i>	Steppeniltis	p				P	C	B	C	C	Kein Nachweis, keine Betroffenheit
1307	<i>Myotis blythii</i>	Kleines Mausohr	c				P	D				Kein Nachweis; auch nicht in der Datenbank des KFFÖ
1318	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	p				R	A	B	B	B	Kein Nachweis im Einreichprojekt aber zahlreiche Datenbanknachweise (KFFÖ) aus den Marchauen im ggst. Abschnitt (siehe Anhang)
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	c				P	C	B	C	B	Nachweis im Bereich Grub und Angern); weitere Nachweise in der Datenbank des KFFÖ und in den eig. Erhebungen bei Angern und Ringelsdorf; Flächenbeanspruchungen im Jagdhabitat der Art
			r				C	C	B	C	B	
1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	c				P	D				Keine Vorkommenshinweise im Einreichprojekt; gemäß Datenbank KFFÖ Nachweise in Angern, Ringelsdorf und Bernhardsthal
1335	<i>Spermophilus citellus</i>	Europäisches Ziesel	p				R	C	B	B	C	Gemäß Einreichunterlagen sind keine Zieselbaue im FFH-Gebiet betroffen ;

Code	wissenschaftlicher Name	Name	Population im Gebiet				Gebietsbewertung				Betroffenheit des Schutzgutes / Verbreitung / Nachweise	
			T	Size		Unit	Cat.	A B C D		A B C		
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.		Glo.
												beanspruchte potenzielle Lebensräume an der Bahn-trasse werden wieder hergestellt.
Evertebraten												
4056	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	p				R	B	B	C	B	Eingriffe in Gewässer erfolgen kleinflächig und randlich während der Bauzeit im Bereich der natur-fernen Ufer von Uhlteich und Hufeisenteich; kein Nachweis im Rahmen der gewässer-ökologischen Untersuchungen
1088	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	p	52	52	grids 1x1	R	A	B	C	B	Keine alten Eichen im FFH-Gebiet betroffen
4045	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	p	1	1	localities	R	C	B	B	B	Keine naturnahen Fließgewässerabschnitte betroffen (zu den Lebensraumansprüchen siehe STAUFER 2016: <i>Entsprechend konnte C. ornatum in der Vergangenheit auch am Hametbach nicht und am Sulzbach nur an unverbauten Stellen nachgewiesen werden. An derartigen Gewässern besiedelt die Vogel-Azurjungfer nur ausnahmsweise einzelne Abschnitte, die zuvor durch Renaturierungsmaßnahmen erweitert wurden und daher strömungsberuhigte Abschnitte aufweisen (Zaya bei Wilfersdorf, Weidenbach im Mündungsbereich).</i>
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachroter Plattkäfer	p				P	B	B	C	B	Kein Nachweis im Einreichprojekt, Vorkommen möglich
1074	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafer	p	1	1	grids 1x1	P	B	B	C	B	Kein Nachweis im Einreichprojekt; Vorkommen in beanspruchten Schlehen- und Weißdorngebüsch möglich
6169	<i>Euphydryas maturna</i>	Maivogel	p				P	D				Keine Nachweise, keine bekannten Vorkommen in den Marchauen
1082	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	p				V	B	B	B	B	Eingriffe in Gewässer erfolgen kleinflächig und randlich während der Bauzeit im Bereich der naturfernen Ufer von

Code	wissenschaftlicher Name	Name	Population im Gebiet				Gebietsbewertung				Betroffenheit des Schutzgutes / Verbreitung / Nachweise		
			T	Size		Unit	Cat.	A B C D		A B C			
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.		Glo.	
													Uhlteich und Hufeisenteich; kein Nachweis im Rahmen der gewässerökologischen Untersuchungen
4048	<i>Isophya costata</i>	Breitstirnige Plumpschrecke	p		50	i	R	B	B	B	B		Kein Nachweis im Einreichprojekt; bekannte Vorkommen der Art werden nicht beansprucht
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	p	0	0	i	P	D					Eingriffe in Gewässer erfolgen kleinflächig und randlich während der Bauzeit im Bereich der naturfernen Ufer von Uhlteich und Hufeisenteich; kein Nachweis im Rahmen der gewässerökologischen Untersuchungen
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	p				C	B	B	C	B		Kein Nachweis im Eingriffsbereich; Vorkommen in den beanspruchten Bereichen im Schutzgebiet auch nicht zu erwarten
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	p				C	B	B	C	B		Die Raupennahrungspflanze des Feuerfalters sind nicht saure Ampferarten; Flächenverluste möglich
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	p	17	17	grids 1x1	C	B	B	C	B		Keine Lebensraumverluste in Fließgewässern
1032	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	p				R	C	C	C	C		Keine Hinweise auf Vorkommen im Projektbereich
Fische													
1130	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	p	1000	10000	i	C	B	B	C	B		Vorkommen im Bernhardsthaler Teich bzw. Hametbach
6963	<i>Cobitis taenia Complex</i>	Steinbeißer	p	500	5000	i	C	B	B	C	B		im Hufeisenteich nachgewiesen
6965	<i>Cottus gobio all others</i>	Groppen	p				V	D					Kein Lebensraum betroffen
2484	<i>Eudontomyzon mariae</i>	Ukrainisches Bachneunauge	p	0	0	i		D					Kein Lebensraum betroffen
2555	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donaukaulbarsch	p	100	1000	i	R	B	C	C	B		Kein Lebensraum betroffen
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer	p	300	3000	i	R	B	C	C	C		Kein Lebensraum betroffen
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Europäischer Schlammpeitzger	p	13	13	grids 1x1	R	A	B	C	B		Kein Lebensraum betroffen
2522	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	p				V	D					Kein Lebensraum betroffen
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	p	10	10	grids 1x1	C	B	A	C	A		Im Sulzbach, Zaya und Hametbach (Bernhardsthaler Teich) nachgewiesen

Code	wissenschaftlicher Name	Name	Population im Gebiet					Gebietsbewertung				Betroffenheit des Schutzgutes / Verbreitung / Nachweise
			T	Size		Unit	Cat.	A B C D		A B C		
				Min	Max			Pop.	Con.	Iso.	Glo.	
5329	<i>Romanogobio vladykovi</i>	Donau-Weißflossengründling	p	500	5000	i	R	B	C	C	C	Kein Lebensraum betroffen
5345	<i>Rutilus virgo</i>	Frauennerfling	p		100	i	P	D				Kein Lebensraum betroffen
1160	<i>Zingel streber</i>	Streber	p	100	1000	i	V	C	C	C	C	Kein Lebensraum betroffen
1159	<i>Zingel zingel</i>	Zingel	p	100	1000	i	V	C	C	C	C	Kein Lebensraum betroffen
Amphibien												
1188	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	p				C	A	B	B	B	Kein Eingriff in Laichgewässer, Flächenbeanspruchungen im Umfeld von Laichgewässern
1993	<i>Triturus dobrogicus</i>	Donau-Kammolch	p				R	B	B	B	B	Kein Eingriff in Laichgewässer, Flächenbeanspruchungen im Umfeld von Laichgewässern

Tabelle 7: Betroffenheit von Arten des Anhang II FFH-Richtlinie durch das Vorhaben

Fische

Es wurden einige Fischarten des Anhangs II im Projektbereich (Rapfen, Bitterling und Steinbeißer) nachgewiesen.

Fischlebensräume sind folgendermaßen betroffen:

- Die bestehende Brücke der Nordbahn über den Bernhardsthaler Teich (Hametbach) wird saniert, ein Eingriff in das Gewässer erfolgt nicht.
- Im Bereich des Sulzbaches wird eine Wegbrücke unmittelbar östlich der Nordbahn neu errichtet. Die Bestandesbrücke der Nordbahn über den Sulzbach muss hingegen nicht neu errichtet oder saniert werden.
- Die Eingriffe in den Hufeisenteich (und den Uhlteich) beschränken sich während der Bauzeit auf den unmittelbaren Rand- und Uferbereich, dauernde Flächenverluste sind nicht gegeben. Der Steinbeißer wurden im Hufeisenteich nachgewiesen.

Es treten somit keine dauerhaften Flächenverluste oder Degradationen in Fischlebensräumen auf. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem UVP Verfahren bzw. der seitens des Gutachters für Gewässerökologie vorgesehenen Maßnahmen sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume von Fischarten des Anhangs II im Europaschutzgebiet zu erwarten. Dies gilt auch für alle anderen vom Vorhaben außerhalb des Europaschutzgebietes gequerten Fließgewässer, die letztlich in die March bzw. die Thaya und somit in das FFH-Gebiet münden.

Mollusken, Libellen

Lebensraumverluste oder eine dauerhafte Degradation von Mollusken- und Libellenlebensräumen sind für die beiden semiaquatischen Gruppen nicht zu erwarten. Diese Aussage gilt generell für alle Schutzgüter aus den Gruppen der Muscheln, Schnecken und Libellen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem UVP Verfahren bzw. der seitens des Gutachters für Gewässerökologie vorgesehenen Maßnahmen sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume von Mollusken oder Libellen des Anhangs II im Europaschutzgebiet zu erwarten.

Amphibien

Für die Rotbauchunke und den Donaukammolch liegen zahlreiche Nachweise aus den Augewässern der March vor. Im Nahbereich des Vorhabens finden sich die Arten im Hufeisenteich, der Hufeisensutle und dem Uhlteich. Die Arten leben vorwiegend wassergebunden und benötigen aufgrund ihrer Biologie und Habitatpräferenzen zum Fortbestand eine Vielzahl unterschiedlich gegliederter Gewässer in ihren Lebensräumen. Die Arten überwintern im Nahbereich ihres Fortpflanzungsgewässers in Erdhöhlen oder unter Totholz.

Es finden projektbedingt allenfalls kleinflächige und zeitlich beschränkte randliche Eingriffe (Nahbereich zu den Bahnböschungen) in Laichgewässer der Rotbauchunke oder des Donaukammolches statt.

Im Umfeld der relevanten Gewässer Hufeisenteich, Hufeisensutle und Uhlteich sind folgende projektbedingten Baumaßnahmen relevant.

- Neuerrichtung westseitige Bahnböschung der Nordbahn
- Dauerhafte Flächenverluste für die Errichtung der Gewässerschutzanlagen SAD 13 und SAD 14 im Umfeld der Laichgewässer Uhlteich und Hufeisenteich

Die Neuerrichtung der westseitigen Bahnböschungen im unmittelbaren Nahbereich zu den Gewässern Hufeisenteich und Uhlteich ist im Wesentlichen eine Folge der Fassung der Bahnwässer in einem Bahngraben und eine Ableitung zu den neu zu errichtenden Gewässerschutzanlagen. Während der Bauphase sind Bahnböschungen im Randbereich der Gewässer auf ca. 1.050 m Länge und 5 m Breite (Breite derzeitige Bahnböschung) betroffen.

Die Böschungen sind nach der Bauphase funktional dem derzeitigen Zustand wiederherzustellen (siehe Maßnahme CEF Amphibien/Reptilien).

Für die Bauphase sind schadensbegrenzende Maßnahmen im Projekt und mit den Nebenbestimmungen vorgesehen. Diese sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Lebensraums von Rotbauchunke und Donaukammolches zu vermeiden oder vermindern, sodass keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Fledermäuse

Für Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase liegen Nachweise im Projektgebiet aus den Untersuchungen zur UVE, eigenen Erhebungen bzw. der Datenbank des KFFÖ vor. Bedeutende Wochenstuben sind nicht betroffen. Im Baufeld sind jedoch Fällungen von einigen Bäumen notwendig, die als Tagesquartier, evtl. auch Winterquartier genutzt werden können. Zur Vermeidung von Lebensraumverlusten (ca. 6 Habitatbäume im FFH-Gebiet) sind funktionserhaltende Maßnahmen vorgeschrieben (CEF-Maßnahmen Fledermäuse).

Die für Fledermäuse wesentlichen Jagdräume entlang der March und deren Waldränder werden nicht eingeschränkt. Zu temporären Verlusten an Leitstrukturen kommt es durch die Einreichprojekt vorgesehene Beanspruchung von bahnbegleitenden Gehölzen, wobei diese Strukturen zum großen Teil außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Die Funktionalität der Bahndämme als Leitstrukturen ist jedenfalls einseitig aufrecht zu erhalten (siehe Maßnahmenkatalog) und kann durch die im Einreichprojekt vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen an den neuen Böschungen nach einigen Jahren annähernd dem Bestand wiederhergestellt werden.

Da sich aus dem Betriebsprogramm keine Unterschiede in den Zugzahlen zwischen Nullvariante und Ausbauplanfall ableiten lassen und im Vergleich zum Bestand 2018 die Zahl der abendlichen und nächtlichen Schnellzüge von ca. 8 im Abschnitt Gänserndorf-Dürnkrot im Betriebsprogramm auf 5 zurückgehen, sind trotz Zunahme der Ausbaugeschwindigkeit auf 200 km/h keine relevanten Erhöhungen von Kollisionsraten zu erwarten. Die Gesamtzahl der abendlichen und nächtlichen Züge (19 00 bis 6:00) nimmt von im Bestand (2018) von 49 auf 60 (Betriebsprogramm 2025+) zu. Diese Zunahme ist auf die deutlich langsamer verkehrenden

Güterzüge zurückzuführen. Rein rechnerisch ist somit ca. alle 15 Minuten mit einem Zug zu rechnen, ca. alle 2 Stunden mit einem Schnellzug.

Unter Berücksichtigung der funktionserhaltenden und schadensbegrenzende Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Reproduktions- und Jagdhabitats von Fledermäusen des Anhang II zu erwarten.

Biber, Fischotter

Für Fischotter und Biber sind temporäre Eingriffe nur im Zuge der Neuerrichtung von Brücken (Feldwegbrücke Sulzbach) sowie bei Baumaßnahmen in unmittelbarem Randbereich von Gewässern möglich (Hufeisenteich, Uhlteich, Bernhardsthaler Teich). Über den Baubereich hinausgehende Auswirkungen, insbesondere auf naturnähere Laufabschnitte der Fließgewässer sind nicht gegeben. Da es zu keinen dauernden Lebensraumverlusten für die beiden Arten kommt und die Durchgängigkeit des Gerinnes im Zuge der Bauarbeiten nur kurzfristig eingeschränkt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die beiden Arten des Anhang II zu erwarten.

Schmetterlinge

Der Großer Feuerfalter wurde auf bzw. in Nahelage zum Vorhaben im FFH-Gebiet nachgewiesen. Es treten kleinräumige dauerhafte Lebensraumbeanspruchungen in potenziellen Fortpflanzungshabitats auf (v.a. Becken SAD14). Der Orientierungswert von Lambrecht und Trautner 2007 bei direktem Flächenentzug beträgt für den Feuerfalter 6.400 m², wenn im Gebiet Bestände von mehr als 1.000 adulte Individuen oder Verluste von weniger 0,1 % der Habitatfläche im Gebiet auftreten. Erhebliche projektbedingte Auswirkungen auf Lebensräume des Großen Feuerfalters sind somit auszuschließen.

Vorkommen des Hecken-Wollfalters sind grundsätzlich möglich, die Art wurde aber nicht nachgewiesen. Die betroffenen Lebensräume (Bahnböschungen) werden nach der Bauphase wiederhergestellt. Unter Berücksichtigung der funktionserhaltenden Maßnahmen zur Verpflanzung potenziell geeigneter Habitatsträucher sind keine dauerhaften Flächenverluste gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume des Hecken-Wollfalters sind somit nicht zu erwarten.

Käfer

Der Hirschkäfer wurde im Zuge des Vorhabens in den Auwäldern des FFH-Gebietes nachgewiesen, jedoch sind in den vom Projekt beanspruchten Gebiet im FFH-Gebiet die für die Art wichtigen Strukturen wie Stubben und am bzw. im Boden liegende Starkhölzer (v.a. von Eichen) nicht vorhanden.

Der Scharlachkäfer hat in den Auwäldern der March ein natürliches Verbreitungsgebiet, wurde jedoch im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen in einzelnen vom Projekt beanspruchten Bäumen ist aber möglich. Es wird eine Maßnahme hinsichtlich Erhaltung von Totholz formuliert (CEF-Totholzkäfer), um Auswirkungen auf potenzielle Lebensraumstrukturen zu vermeiden bzw. minimieren. Erhebliche projektbedingte Auswirkungen auf Lebensräume von Hirschkäfer und Scharlachkäfer sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Arten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Eine direkte Betroffenheit des Vogelschutzgebietes (i.S. einer Querung) liegt zwischen km 45,00 und km 47,50, km 67,50 und km 74,25, km 75,00 und km 75,35, sowie km 75,44 und km 76,50 vor. Am Gebietsrand führt die Strecke zwischen km 41,50 und km 45,00, km 47,5 und km 49,80, km 50,45 und km 52,20, km 55,50 und km 57,75, km 59,00 und km 63,40 sowie nördlich von Bernhardsthal.

Für die Habitats von in der VO ausgewiesen Vogelarten des Anhang I, sind folgende Auswirkungen möglich (zum Artenschutz wird auf den Fragenbereich N 4.4 verwiesen).

Type (T): p = permanent, r = fortpflanzend (reproducing), c = gehäuftes Vorkommen abseits von Brut- und Überwinterungsgebieten (concentration), w = überwinternd (wintering); Unit: i = Individuen; Abundanz Kategorie (Cat.): C = häufig (common), R = selten (rare), V

= sehr selten (very rare), P = vorkommend (present); Pop. (Population): A= Populationsgröße im Natura 2000 Gebiet ist mehr als 15 % der gesamtösterreichischen Population; B= >2-15 %; C= maximal 2 %; Con (Erhaltung): A= hervorragend, B= gut, C= durchschnittlich oder schlecht; Iso. (Isolierung): A= Population (beinahe) isoliert, B=nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C= nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebietes; Glo. (Gesamtbeurteilung) A= hervorragend, B= gut, C= signifikant

Code	Name	wissenschaftlicher Name	Population im Gebiet			Gebietsbewertung				Betroffenheit des Schutzgutes	
			T	Size		Unit	A B C D	A B C			
				Min	Max		Pop.	Con.	Iso.	Glo.	
A060	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	r	0	0	p	D				Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A021	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	r	0	1	i	C	B	C	C	Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A022	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	r	1	4	p	B	B	C	B	Kein Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A023	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	r	0	4	p	B	B	C	B	Mögliches Brutvorkommen im Hufeisenteich. Kurzfristige Lebensraumeinschränkung während Bauphase, jedoch keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	r	6	10	p	B	B	C	B	Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	r	46	71	p	A	B	C	B	Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens (Schwefelteich). Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	r	6	10	p	C	B	C	B	Kein Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	r	4	8	p	B	B	C	B	Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens zwischen Stillfried und Dürnkrot möglich. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	r	8	15	p	A	A	C	A	Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens zwischen Stillfried und Dürnkrot möglich. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	r	3	6	p	A	A	B	A	Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	r	6	14	p	B	B	C	B	Kein Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	r	0	4	p	B	C	C	B	Kein Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A404	Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	r	4	6	p	A	A	B	A	Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	r	0	12	i	A	B	C	B	Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A120	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	r	0	2	i	C	B	B	B	Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	r	10	40	males	A	B	C	B	Vorkommen im Bereich der Rabensburger Wiesen und bei Jedenspeigen. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A131	Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	r	0	0	p	D				Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.

A193	Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	r	6	22	i	B	C	C	C	Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	r	10	12	p	B	A	C	B	Keine Brutvorkommen im Wirkraum bekannt. Schadensbegrenzende Maßnahmen (Kollisionsschutz) vorgeschrieben.
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	r	12	35	p	B	B	C	B	Kein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	r	6	18	p	B	B	C	B	Keine Nachweise im Nahbereich des Vorhabens (Anlandebecken u. Absetzbecken Hohenau). Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A299	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	r	500	1000	p	B	A	C	A	Keine Nachweise im Nahbereich des Vorhabens. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	r	30	45	p	C	B	C	B	Durch das Vorhaben sind 1-2 Reviere durch Brutplatzverluste in der Bauphase sowie weitere durch Ressourceneinschränkung betroffen. Schadensbegrenzende und funktionserhaltende Maßnahmen (Anlage Habitatflächen, Erhalt Gehölzflächen) vorgeschrieben. Keine dauerhaften Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A321	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	r	400	800	p	B	A	C	A	Verbreitet in den Auwäldern. Keine Brutvorkommen durch das Vorhaben betroffen. Keine Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r	250	400	p	C	B	C	B	Durch das Vorhaben sind 12 Reviere durch Brutplatzverluste in der Bauphase sowie weitere durch Ressourceneinschränkung betroffen. Schadensbegrenzende und funktionserhaltende Maßnahmen (Anlage Habitatflächen, Erhalt Gehölzflächen) vorgeschrieben. Keine dauerhaften Lebensraumverluste durch Vorhaben gegeben.

8.4.2. BEEINTRÄCHTIGUNG VON ERHALTUNGSZIELEN DES NATURA 2000-GEBIETES

Natura 2000 FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen

Verschlechterungen von Lebensräumen oder Störungen von Arten, die sich auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten, sind nach Art. 6 Abs. 2 untersagt (Verschlechterungsverbot). Eine Verschlechterung liegt vor, wenn es zu einer Degradation eines Lebensraums oder eines Habitats kommt. Diese kann durch eine Veränderung des Erhaltungsgrades bzw. seiner Indikatoren gemessen werden.

Der Schwellenwert für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung hängt von mehreren Faktoren ab (vgl. Suske et al. 2016):

- Empfindlichkeit des Schutzgutes: Ausmaß des Beeinträchtigungspotenzials im Hinblick auf ein Schutzgut (z. B. abhängig vom Gefährdungsgrad, Sensibilität gegenüber speziellen Wirkfaktoren etc.)
- Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes: Potenzial des Schutzgutes, sich von der Beeinträchtigung durch einen Wirkfaktor wieder zu erholen.
- Intensität und Schwere der Beeinträchtigung: Die Erheblichkeitsschwelle ist von der Intensität der Beeinträchtigung abhängig.
- Dauer der Beeinträchtigung: Vorübergehende Beeinträchtigungen können fallweise, bei entsprechendem Regenerationspotenzial des Schutzgutes, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung: eine Beeinträchtigung ist umso eher als erheblich einzustufen, je wahrscheinlicher sie eintritt.

Die Erhaltungsziele sind auf folgende Weise vom Vorhaben betroffen:

Erhaltungsziele lt. Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL 5500/6 0 IDGF	
Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:	Betroffenheit des Erhaltungszieles aus gutachterlicher Sicht durch das zu prüfende Projektvorhaben
pannonischen Salzsteppen und Salzwiesen,	nicht betroffen (auch keine Potenzialflächen)
stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,	Eingriffe instehende Gewässer erfolgen in der Bauphase im Bereich Hufeisenteich und Uhlteich im naturfernen Uferbereich an der Ostseite der Gewässer. Die Bereiche können nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Während der Bauphase sind Störungen z.B. durch Staub und Erschütterungen zu erwarten. Unter Beachtung der Auflagen sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, Einleitungen in die stehenden Gewässer in der Bauphase aus Wasserhaltungen sind nicht zulässig (siehe Maßnahmenvorschläge Gutachten Gewässerökologie). Es kommt zu keinen dauerhaften Veränderungen der Gewässer durch die randlichen, baulichen Eingriffe während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,	Während der Bauphase wird in den östlichen Randbereich des Hufeisenteiches bei km 45,5 bis 45,7 sowie vor allem in die östlich daran angrenzende Bahnböschung, in den Uhlteich (östlich Randbereich und daran angrenzende Bahnböschung; km 46,8 – 47,0) sowie in die Bahnböschungen im Nahbereich des Bernhardsthaler Teiches eingegriffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche eine erhöhte Bedeutung als Überwinterungshabitate für Amphibien haben. Erhebliche Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten (siehe auch Bearbeitung Rotbauchunke und Donaukammolch bei den Anhang II-Arten im ggst. Gutachtensabschnitt).
(temporären) Klein- und Kleinstgewässern (z. B. Suttén),	In derartige Lebensräume wird durch das Projekt im FFH-Gebiet im Bereich der sogenannten Bahnsuttén bzw. Bahngruben (künstlich vermutlich im Zuge des Bahnbaues entstandene Mulden) zwischen Bahn km 42,1 und 42,4 während der Bauphase befristet eingegriffen. Es handelt sich dabei um befristete Eingriffe, die Flächen sind nach der Bauphase verbessert wiederherzustellen. Entsprechende Maßnahmen sind im Projekt berücksichtigt (vl. Einlage N5.01, Kapitel 5.2.3.3, Seite 43 ff) Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,	Die Nordbahn quert die im FFH-Gebiet gelegenen Fließgewässer Gruber Graben bei Bahn-km 44,259 und den Sulzbach bei Bahn-km 48,875. Hier liegt die FFH-Grenze unmittelbar östlich der Bahn. Beide Gewässer sind im Bestand naturfern. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
naturnahen Flussabschnitten mit unbefestigten Ufern, einer natürlich strukturellen Ausstattung (Prallhänge, Flachufer, variable Tiefenzonierung etc.) und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik	Es erfolgt kein projektbedingter Eingriff in einen naturnahen Flussabschnitt mit unbefestigten Ufern. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen	Das Erhaltungsziel wird nicht beeinträchtigt, da Hufeisenteich und Uhlteich für Fischpopulationen nicht durchgängig an das Augewässersystem der March angebunden sind. Eine solche Anbindung, welche umfangreiche Adaptierungen des östlich der Bahn gelegenen Hochwasserschutzdammes der March erfordern würde, ist grds. auch zukünftig möglich. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele lt. Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 0 IDGF	
großen, wenig gestörten Flusslandschaften (Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte,	Der ggst. Projektabschnitt befindet sich nicht im Lebensraum der Europäischen Sumpfschildkröte (vgl. Schindler, Stelzhammer 2013). Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Sandlebensräumen bzw. Sand- und Steppenrasen in ihrer vegetationsökologischen Bandbreite und in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien,	Sandlebensräume sind nicht vom ggst. Projekt betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc. als Lebensräume für das Ziesel,	Gemäß Einreichunterlagen sind keine Zieselbaue im FFH-Gebiet betroffen (vgl. Einlage N3.01, S 34). Beanspruchte potenzielle Lebensräume an der Bahntrasse werden wieder hergestellt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,	Naturnahes, feuchtes Grasland ist vom Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
mageren Flachland-Mähwiesen,	Es kommt zu keiner Betroffenheit von mageren Flachland-Mähwiese, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,	Es kommt zu keinen Beanspruchungen von naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil im FFH-Gebiet. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
alten, totholzreichen Eichenbeständen,	Alte, totholzreiche Eichenwälder sind im FFH-Gebiet nicht vom ggst. Projekt betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.	Betroffen sind ca. 6 Einzelbäume mit Quartiereignung im FFH-Gebiet (eig. Erhebung, siehe Anhang zum Gutachten) Durch Schaden begrenzende Maßnahmen können Beeinträchtigungen von Quartieren vermieden werden (CEF Maßnahme Fledermäuse). Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. auf Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie, für die das Gebiet als Europaschutzgebiet ausgewiesen wurden, sind nicht gegeben.

Natura 2000 Vogelschutz-Gebiet AT1202V00 March-Thaya-Auen

Im Rahmen der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6-0 werden für das Vogelschutzgebiet AT1202V00 Erhaltungsziele formuliert. Diese orientieren sich am Erhalt bzw. an der Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume aller im Gebiet genannten Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste des Anhangs I der VSR sowie der hier regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Moorente (*Aythya nyroca*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Halsbandschnäpper

(*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Durchzügler und Wintergäste:
 Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Silberreiher (*Egretta alba*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Merlin (*Falco columbarius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kranich (*Grus grus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybridus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Die Erhaltungsziele sind auf folgende Weise vom Vorhaben betroffen:

Erhaltungsziele lt. Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 0 IDGF	
Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:	Auswirkungen durch das Vorhaben
... dynamischen Fluss- und Aulandschaften mit ursprünglichem Abflussregime, Altarmen und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen) mit entsprechend hohen Wasserständen,	Durch das Vorhaben wird nicht in die Abfluss- und Auldynamik sowie in Überflutungsflächen eingegriffen, da die projektierten Baumaßnahmen außerhalb des Hochwasserschutzdammes vorgesehen sind. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,	Hufeisenteich und Uhlteich sind für Fischpopulationen nicht durchgängig an das Augewässersystem der March angebunden. Eine solche Anbindung, welche umfangreiche Adaptierungen des östlich der Bahn gelegenen Hochwasserschutzdammes der March erfordern würde, ist grds. auch zukünftig möglich. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... ausgedehnten Wiesen und Schilfbeständen in den Überschwemmungsbereichen, mit teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen Feuchtbrachen,	Die Überschwemmungsflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da die Bahn am Rand, bzw. außerhalb des Hochwasserschutzdammes (und damit der Überflutungsflächen) errichtet wird. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und Totholzanteil,	Alte, totholzreiche Waldgebiete sind im Vogelschutzgebiet nicht vom ggst. Projekt betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... Eichen in den Auwäldern,	Vom Vorhaben sind keine eichenreichen Auwälder im Vogelschutzgebiet betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... zumindest während der Brutzeit störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,	Während der Bauphase kann es zu temporären zusätzlichen Störwirkungen im Bereich von Auwaldbeständen mit Geifvogelhorsten im Nahbereich der Trasse kommen. Diesbezüglich wurden schadensbegrenzende Maßnahmen vorgeschrieben (Horstkartierungen, Horstschutzzonen). Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... Stilllegungs- bzw. Brachflächen im ackerbaudominierten Offenland,	Stilllegungs- und Brachflächen sind kleinräumig und zeitlich befristet während der Bauphase sowie in sehr geringem Ausmaß während der Betriebsphase betroffen. Mit den vorgeschriebenen schadensbegrenzenden Maßnahmen (Anlage ebensolcher Flächen vor Beginn der Baumaßnahmen) können die Auswirkungen schon vor Verlust der Strukturen in ausreichendem Ausmaß ersetzt werden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele lt. Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 0 IDGF	
... strukturreichen Kulturlandschaften im Anschluss an den Auwald mit Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Raine, Trockenrasen und Magerwiesen.	Im Vogelschutzgebiet sind keine diesbezüglichen Strukturen betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Ergänzende Erhaltungsziele lt. Managementplan Europaschutzgebiete „March-Thaya-Auen“	
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an:	Auswirkungen durch das Vorhaben
... naturnahen Flussabschnitten mit unbefestigten Ufern, einer natürlich strukturellen Ausstattung (Prallhänge, Flachufer, variable Tiefenzonierung, etc.) und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik	Durch das Vorhaben wird nicht in den Flußraum eingegriffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... (temporären) Klein- und Kleinstgewässern (z. B. Sutteln)	In derartige Lebensräume wird durch das Projekt im Vogelschutzgebiet im Bereich der sogenannten Bahnsutteln bzw. Bahngruben (künstliche, vermutlich im Zuge des Bahnbaues entstandene Mulden) zwischen Bahn km 42,1 und 42,4 während der Bauphase befristet eingegriffen. Es handelt sich dabei um befristete Eingriffe, die Flächen sind nach der Bauphase verbessert wiederherzustellen. Durch eine aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche CEF-Maßnahmen wird insgesamt die Lebensraumausstattung mit Kleingewässern im Schutzgebiet verbessert werden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... großen offenen Wasserflächen in den ehemaligen Kühlteichen und Absetzbecken der Zuckerfabrik Hohenau	Durch das Vorhaben wird nicht in Wasserflächen der Absetzbecken und Kühlteiche eingegriffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-) Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich	Durch das Vorhaben liegt außerhalb der Überschwemmungsflächen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
... Sandlebensräumen bzw. Sand- und Steppenrasen in ihrer vegetationsökologischen Bandbreite und in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien.	Sandlebensräumen bzw. Sand- und Steppenrasen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Projekt vorgesehenen sowie zusätzlich vorgeschriebenen schadensbegrenzenden und funktionserhaltende Maßnahmen, wie die Herstellung geeigneter Lebensräume vor Baubeginn und der Erhalt von (Gehölz-) Lebensräumen entlang der Bahnstrecke, von keinen Lebensraumverlusten auszugehen ist, die negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen bewirken könnten.

Für eine Reihe von Zugvögeln stellen die Marchauen ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet dar. Lebensraumverluste und damit eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die Greifvögel und Gänse sind aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenbeanspruchung in den Offenlandschaften nicht gegeben. Ebenso sind die Eingriffe in Gewässerlebensräume im Bereich Hufeisenteich und Uhlteich geringfügig und zeitlich begrenzt. Möglich wären ausschließlich kurzfristige Störwirkungen, welche die Nutzung der Gewässer einschränken. Die hochbedeutenden Rastplätze in den Anlande- und Absetzbecken sowie im Kühlteich bei Hohenau sind durch das Vorhaben weder direkt noch durch Störwirkungen betroffen. Für den Raubwürger stellen die Verluste von Gehölzen entlang der Bahnstrecke vorübergehende Ressourcenverluste in der Bauphase dar. Die Auswirkungen können durch den abschnittweisen Bau und die Anlage von geeigneten Habitatflächen vor Baubeginn abgemindert werden. Somit ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen durch Lebensraumverluste für Vögel gegeben sind, welche die Kulturlandschaft im Bereich der March-Thaya-Auen als Rastplatz und Überwinterungsquartier nutzen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. auf Lebensräume von Arten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, auf Durchzügler, Wintergäste und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, sind nicht gegeben.

8.4.3. PRÜFFRAGEN

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Für das FFH- und Vogelschutzgebiet Gebiet wurden mögliche Auswirkungen auf die in der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 0 IDGF sowie der im Managementplan angeführten Ziele geprüft. Als Ergebnis sind erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele auszuschließen.

2. Inwieweit wird die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Die Integrität des Gebietes als solches wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutz- und FFH-Gebietes sowie auf die Lebensräume des Anhang I und die Arten des Anhang II FFH-Richtlinie, auf die Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, auf Durchzügler und Wintergäste und im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gegeben sind.

3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung der formulierten Erhaltungsziele ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewährleistet. Potenzialflächen für die Entwicklung weiterer Offenland- und Waldlebensräume des Anhang I FFH-Richtlinie sowie für die Arten des Anhang II FFH- und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie stehen weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung.

4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Es wird zu keinem Zeitpunkt gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen, sofern die im Projekt bereits enthaltenen, in den Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides bzw. im Rahmen des ggst. Gutachtens vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

FFH-Gebiet March-Thaya-Auen

Es liegt keine Plandarstellung vor, in der Entwicklungsflächen dezidiert ausgewiesen sind. Durch das Vorhaben werden ausschließlich Flächen beansprucht, die unmittelbar an die Bahnanlage grenzen. Bereiche östlich des Hochwasserschutzdammes, und damit im ungedämmten Augebiet der March, weisen eine besondere Eignung als Entwicklungsflächen für die Erreichung der Erhaltungsziele bzw. für die Verbesserung der Erhaltungsgrade der Lebensräume und Arten auf. Diese Flächen werden durch das Vorhaben weder direkt durch Flächenbeanspruchung noch durch Immissionen oder Störwirkungen beeinträchtigt.

6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

In den Einreichunterlagen sind projektintegrale Maßnahmen vorgesehen, welche die Vorgaben aus den Nebenbestimmungen umsetzen. Zusätzlich werden seitens der Sachverständigen Maßnahmen formuliert bzw. Maßnahmen abgeändert. Die Maßnahmen haben den Charakter von schadenbegrenzenden Maßnahmen und sind geeignet erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume des Anhang I FFH-Richtlinie sowie auf Lebensräume von Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand des Wissens und die Wirksamkeit wird als ausreichend gesichert angesehen. Für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen wurde eine Umweltbaubegleitung sowie eine Umweltbauaufsicht vorgeschrieben.

7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Die Erreichung der Erhaltungsziele, insb. eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführten Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, wird als weiterhin erreichbar bewertet.

8. Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?

Das Natura 2000 FFH-Gebiet AT1202000 March-Thaya-Auen sowie das gleichnamige Natura 2000 Vogelschutz-Gebiet AT1202V00 werden nicht als solches nicht beeinträchtigt.

9. Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?

Bei Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen tritt für die Schutzziele des Natura 2000 FFH-Gebietes March-Thaya-Auen sowie des gleichnamigen Natura 2000 Vogelschutz-Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.